



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Integrierter mehrjähriger Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland

Geltungsperiode: 01.01.2017 bis 31.12.2021

Kontaktstelle

Name und Anschrift	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Rochusstr. 1 53123 Bonn
Email-Adresse	poststelle@bmel.bund.de
Telefon	+49 (0)228 99529-0
FAX	+49 (0)228 99529-4262

Koordinierungsstelle für die Erstellung und Aktualisierung des MNKP-Rahmenplans

Name	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
Email-Adresse	poststelle@bvl.bund.de
Telefon	+49 (0)30 18 444 10315
FAX	+49 (0)30 18 444 89999

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Rahmenplan	1
A Bereiche Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz (Art. 1(2a, c, d, f) VO (EU) 2017/625)	2
1. Allgemeine strategische und operative Zielsetzungen der Länder für die amtlichen Kontrollen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz.....	2
2. Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlaboratorien und beauftragten Kontrollstellen.....	10
2.1 Zuständige Behörden.....	10
2.2 Nationale Referenzlaboratorien	14
2.3 Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen.....	14
2.3.1 Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit	14
2.4 Nationale Akkreditierungsstelle.....	14
3. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden.....	15
3.1 Personalressourcen auf Bundesebene	15
3.2 Kooperation im Rahmen der amtlichen Kontrolle.....	15
3.2.1 Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV)	15
3.2.2 Cross Compliance.....	20
3.3 Kontrollsysteme	20
3.3.1 Instrumente der Kontrolle	20
3.3.1.1 Bereichsübergreifende Instrumente	20
3.3.1.2 Instrumente des Bereichs Lebensmittelsicherheit.....	24
3.3.1.3 Instrumente des Bereichs Futtermittelsicherheit	26
3.3.1.4 Instrumente des Bereichs Tiergesundheit.....	27
3.3.1.5 Instrumente des Bereichs Tierschutz.....	31
3.3.2 Kontrolle in den Bereichen	31
3.3.2.1 System zur Kontrolle der Lebensmittelsicherheit	31
3.3.2.2 System zur Kontrolle der Futtermittelsicherheit	37
3.3.2.3 System zur Kontrolle der Tiergesundheit	43
3.3.2.4 System zur Kontrolle des Tierschutzes.....	49
3.3.2.5 Ein- und Durchfuhr	53
3.3.2.6 Ausfuhr	56

3.4	Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.....	57
3.4.1	Feststellung des Aus-, Weiter- und Fortbildungsbedarfs	57
3.4.2	Umsetzung des Aus-, Weiterbildungs- und Fortbildungsplans	58
3.4.3	Dokumentation und Bewertung der Weiter- und Fortbildung	58
3.4.4	Fortbildungskonzepte in den Bundesbehörden.....	61
4.	Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung	61
4.1	Gültige Notfallpläne.....	61
4.2	Organisation der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung.....	62
5.	Qualitätsmanagement und Evaluierung der QM- und Auditsysteme	63
5.1	QM-Systeme in den zuständigen Bundesbehörden.....	63
5.2	QM-Rahmenkonzept der Länder.....	63
5.3	Evaluierung der QM- und Auditsysteme des Bundes und der Länder	64
5.4	Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen	65
6.	Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der Verordnung (EU) 2017/625	70
6.1	Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen	70
6.2	Ausschluss von Interessenkonflikten	70
6.3	Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen.....	70
6.4	Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal	71
6.5	Angemessene rechtliche Vollmachten	71
6.6	Kooperation der zuständigen Behörden mit den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmern	71
6.7	Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen.....	71
7.	Überprüfung und Anpassung des Plans	72
B	Bereich GVO – die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) zum Zweck der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln in die Umwelt (Art. 1(2b) VO (EU) 2017/625)	73
C	Bereich Verhütung und Minimierung von Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren, die sich aus tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten ergeben (Art. 1(2e) VO (EU) 2017/625	74

1. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden.....	74
1.1 Kontrollsysteme	74
D Bereich Pflanzengesundheit: Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen (Art. 1(2g) VO (EU) 2017/625)	75
1 Strategische Zielsetzungen im Bereich Pflanzengesundheit	75
1.1 Umsetzung des risikoorientierten Überwachungsansatzes	76
1.2 Einführung und weitere Verbesserung von QM-Maßnahmen bei allen zuständigen Behörden.....	77
1.3 Weiterentwicklung wirkungsvoller Konzepte zur Erhaltung der Pflanzengesundheit und zum frühzeitigen Erkennen von Schadorganismen und der Verhinderung der Einschleppung von relevanten Schadorganismen.....	78
1.4 Ausbau der Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte.....	78
1.5 Bessere Information für Verbraucher und Bürger	79
2. Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlabors und beauftragten Kontrollstellen.....	79
2.1 Zuständige Behörden.....	79
2.2 Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen.....	81
2.3 Nationale Referenzlaboratorien	81
3. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden.....	83
3.1 Zuständige Behörden.....	83
3.1.1 Organisationsstrukturen	83
3.1.2 Personalressourcen	84
3.1.3 Ressourcen zur Unterstützung der amtlichen Kontrollen	85
3.2 Laboratorien	87
3.3 Kontrollsystem Pflanzengesundheit.....	87
3.4 Kooperation der zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten.....	89
3.5 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.....	89
4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung	90

5.	Regelungen für Audits der zuständigen Behörde	90
6.	Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	91
6.1	Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen	91
6.2	Ausschluss von Interessenkonflikten	91
6.3	Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen.....	91
6.4	Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal	91
6.5	Angemessene rechtliche Vollmachten	92
6.6	Dokumentierte Verfahren	94
6.7	Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen.....	94
7.	Überprüfung und Anpassung des Plans	95
E	Bereich Pflanzenschutz: Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, sowie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, mit Ausnahme von Anwendungsgeräten für Pestizide (Art. 1(2h) VO (EU) 2017/625).....	96
1	Strategische Zielsetzungen im Bereich Pflanzenschutz	96
1.1	Risikokategorien	98
2.	Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlabors und beauftragten Kontrollstellen.....	103
2.1	Zuständige Behörden.....	103
2.2	Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen.....	105
2.3	Nationale Referenzlaboratorien	105
3.	Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden.....	105
3.1	Zuständige Behörden.....	105
3.1.1	Organisationsstrukturen.....	105
3.1.2	Personalressourcen	107
3.1.3	Ressourcen zur Unterstützung der amtlichen Kontrollen.....	107
3.2	Laboratorien.....	108
3.3	Kontrollsystem Pflanzenschutz.....	109
3.4	Kooperation der zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten.....	110

3.5	Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.....	110
4.	Regelungen für Audits der zuständigen Behörde	111
5.	Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der Anforderungen an Kontrollbehörden nach der Verordnung (EU) 2017/625	111
5.1	Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen	111
5.2	Ausschluss von Interessenkonflikten	111
5.3	Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen.....	112
5.4	Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal	112
5.5	Angemessene rechtliche Vollmachten	112
5.6	Dokumentierte Verfahren	112
6.	Überprüfung und Anpassung des Plans	112
F	Bereich Ökologischer Landbau: Die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (Art. 1(2i) VO (EU) 2017/625)	113
1.	Information über die für ökologische/biologische Produktion zuständigen Behörden.	113
1.1	Zuständige Behörden.....	113
1.2	Beschreibung der von den zuständigen Behörden durchgeführten Überprüfungen (wie und durch wen?).....	113
1.3	Schriftliche Verfahren der zuständigen Behörden.....	114
2.	Beschreibung des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion.....	114
2.1	System der Kontrollstellen und/oder Kontrollbehörden.....	114
3.	Informationen über die Kontrollstellen / Kontrollbehörden	116
3.1	Den Kontrollstellen übertragene/den Kontrollbehörden zugewiesene Aufgaben.....	116
G	Bereich: Die Verwendung der Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“, „geschützte geografische Angabe“ und „garantiert traditionelle Spezialität“ und die entsprechende Kennzeichnung der Erzeugnisse (Art. 1(2j) VO (EU) 2017/625)	117
1.	Ziele	118
1.1	Strategische Ziele	118

1.2	Operative Ziele.....	118
2.	Benennung der zuständigen Behörden und beauftragten Kontrollstellen.....	119
2.1	Zuständige Behörden.....	119
2.2	Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen.....	122
3.	Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden.....	122
3.1	Organisationsstrukturen.....	122
3.2	Personalressourcen.....	122
3.3	Durchführung der Kontrollen.....	122
3.4	Kooperation der zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten.....	123
4.	Regelungen für Audits der zuständigen Behörde.....	123
5.	Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bzw. VO (EU) 2017/625.....	123
5.1	Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen.....	123
5.2	Ausschluss von Interessenkonflikten.....	124
5.3	Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal.....	124
5.4	Angemessene rechtliche Vollmachten.....	124
5.5	Dokumentierte Verfahren.....	124
5.6	Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen.....	124
6.	Überprüfung und Anpassung des Plans.....	124
	Teil II: Kontrollpläne der Länder.....	125
	Anlage 1: Nationale Referenzlaboratorien und Kontaktstellen.....	125

Oberste Überwachungsbehörden der Länder

Baden-Württemberg	
Name und Anschrift	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Kernerplatz 10 70182 Stuttgart
Email-Adresse	poststelle@mlr.bwl.de
Telefon	0711 126-0
FAX	0711 126-2255

Bayern	
Name und Anschrift	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Rosenkavalierplatz 2 81925 München
Email-Adresse	poststelle@stmuv.bayern.de
Telefon	089 9214-00
FAX	089 9214-2266
Name und Anschrift	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ludwigstraße 2 80539 München
Email-Adresse	poststelle@stmelf.bayern.de
Telefon	089 2182 0
FAX	089 2182 2677

Brandenburg	
Name und Anschrift	Ministerium der Justiz und für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz Abteilung Verbraucherschutz Henning-von-Tresckow-Str. 2-1314467 Potsdam
Email-Adresse	verbraucherschutz@msgjv.brandenburg.de
Telefon	0331 866-5300
FAX	0331 866-5302
Name und Anschrift	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Abt. 3, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Forsten Ref. 36 Sachgebiet Pflanzenschutz Lindenstraße 34 a 14467 Potsdam
Email-Adresse	poststelle@mluk.brandenburg.de
Telefon	0331 866-7696
FAX	0331 866-27548 7696

Berlin	
Name und Anschrift	Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Abteilung V Verbraucher Salzburger Straße 21-25 10825 Berlin
Email-Adresse	angelika.blaeschke@senjv.berlin.de

Telefon	030 9013-2764
FAX	030 9013-2000
Name und Anschrift	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Am Köllnischen Park 3 10179 Berlin
Email-Adresse	pflanzenschutzamt@senuvk.berlin.de
Telefon	030 700006-262
FAX	030 700006-255

Bremen	
Name und Anschrift	Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz Contrescarpe 72 28195 Bremen
Email-Adresse	verbraucherschutz@gesundheit.bremen.de
Telefon	0421 361-5484
FAX	0421 496-5484
Name und Anschrift	Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Contrescarpe 72 28195 Bremen
Email-Adresse	christina.haats@umwelt.bremen.de
Telefon	0421 361-6612
FAX	0421 496-6612

Hessen	
Name und Anschrift	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Mainzer Straße 80 65189 Wiesbaden
Email-Adresse	vetabt@umwelt.hessen.de
Telefon	0611 815-0
FAX	0611-327181499

Hamburg	
Name und Anschrift	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Billstr. 80 20539 Hamburg
Email-Adresse	poststelle@bgv.hamburg.de
Telefon	040 42837-0
FAX	040-427310107

Mecklenburg-Vorpommern	
Name und Anschrift	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Paulshöher Weg 1 19061 Schwerin
Email-Adresse	Poststelle@lm.mv-regierung.de

Telefon	0385 588-0
FAX	0385 588-6024/-6025

Niedersachsen	
Name und Anschrift	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Calenberger Straße 2 30169 Hannover
Email-Adresse	poststelle@ml.niedersachsen.de
Telefon	0511 120-0
FAX	0511 120-2385

Nordrhein-Westfalen	
Name und Anschrift	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Schwannstr. 3 40476 Düsseldorf
Email-Adresse	poststelle@mulnv.nrw.de
Telefon	0211 4566 - 0
FAX	0211 4566 - 432

Rheinland-Pfalz	
Name und Anschrift	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) Bauhofstraße 9, 55116 Mainz Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) Stiftsstraße 9, 55116 Mainz
Email-Adresse	Lebensmittelüberwachung; , Marktkontrollen nach VO (EU) Nr. 1151/2012: lebensmittelueberwachung@mueef.rlp.de Weinüberwachung: weinkontrolle@mwvlw.rlp.de Futtermittelüberwachung: rp-agrar@mwvlw.rlp.de Tiergesundheit, TNP, Einfuhr, Tierimpfstoffe, Tierschutz: rp-tier@mueef.rlp.de Tierarzneimittelüberwachung: poststelle@msagd.rlp.de GVO: chemikaliensicherheit@mueef.rlp.de Pflanzengesundheit, Pflanzenschutzmittel (Anwendung): poststelle@mwvlw.rlp.de Ökologischer-Landbau): poststelle@mueef.rlp.de
Telefon	06131 16-0
FAX	MUEEF: 06131 17-5354 MUEEF (GVO): 06131 16-4644 MSAGD: 06131 16-17 2388 MWVLW: 06131 16-2100 MWVLW (Weinkontrolle): 06131 16-17 5217

Saarland	
Name und Anschrift	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken
Email-Adresse	poststelle@umwelt.saarland.de
Telefon	0681 501-3351

FAX	0681 501-2089
-----	---------------

Sachsen	
Name und Anschrift	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Albertstraße 10 01097 Dresden
Email-Adresse	poststelle@sms.sachsen.de
Telefon	0351 564-0
FAX	0351 564-5850
Name und Anschrift	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Email-Adresse	poststelle@smul.sachsen.de
Telefon	0351 564-0
FAX	0351 564-22 004

Sachsen-Anhalt	
Name und Anschrift	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) Leipziger Str. 58 39112 Magdeburg
Email-Adresse	Veterinaerwesen@mule.sachsen-anhalt.de
Telefon	0391 567-1840
FAX	0391 567-1924
Name und Anschrift	Ministerium für Arbeit und Soziales Turmschanzenstr. 25 39114 Magdeburg
Email-Adresse	Lebensmittel@ms.sachsen-anhalt.de
Telefon	0391 567-4678
FAX	0391 567-6962

Schleswig-Holstein	
Name und Anschrift	Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein Mercatorstrasse 3, 5, 7 24106 Kiel
Email-Adresse	poststelle@jumi.landsh.de
Telefon	0431 988-0
FAX	0431 988-7239
Name und Anschrift	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Mercatorstrasse 3 24106 Kiel
Email-Adresse	poststelle@MELUND.landsh.de
Telefon	0431 988-0
Fax	0431 988-7239

Thüringen	
Name und Anschrift	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

	Abteilung 5 – Arbeitsschutz, Lebensmittel- und Veterinärüberwachung Werner-Seelenbinder-Straße 6 99096 Erfurt
Email-Adresse	VZ.AL5@tmasgff.thuringen.de
Telefon	0361 57-3811501
FAX	0361 57-3811850
Name und Anschrift	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Abteilung 6 – Landwirtschaft, Markt, Ernährung Werner-Seelenbinder-Straße 8 99096 Erfurt
Email-Adresse	poststelle@tmil.thuringen.de
Telefon	0361 57 41 99 601
FAX	0361 57 41 99 609

Abkürzungsverzeichnis

ABI.	Amtsblatt
ACK	Amtschefkonferenz
AfAB	Arbeitsgruppe der LAV für Ausbildungs- und Berufsangelegenheiten der im Rahmen des Lebensmittel- und Veterinärrechts tätigen Personen
AFFL	Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft der LAV
AFU	Arbeitsgruppe Futtermittel der LAV
AG	Arbeitsgruppe
AG ED	Arbeitsgruppe Ein- und Durchfuhr der LAV
AG GEE	Arbeitsgruppe Gesunde Ernährung und Ernährungsinformation der LAV
AG IuK	Arbeitsgruppe Information und Kommunikation der LAV
AG QM	Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement im gesundheitlichen Verbraucherschutz der LAV
AGT	Arbeitsgruppe Tierschutz der LAV
AG TAM	Arbeitsgruppe Tierarzneimittel der LAV
AG TT	Arbeitsgruppe Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung der LAV
AG WV	Arbeitsgruppe Wirtschaftlicher Verbraucherschutz der LAV
AkkStelleG	Gesetz über die Akkreditierungsstelle (Akkreditierungsstellengesetz)
ALB	Arbeitsgruppe Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika der LAV
ALS	Arbeitskreis lebensmittelchemischer Sachverständiger
ALTS	Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen
AMG	Arzneimittelgesetz
AMK	Agrarministerkonferenz
APV-LKD	Lebensmittelkontrolldienst-Ausbildungs-Prüfungsverordnung
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
AVV Data	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Austausch von Daten im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes
BAG	Bundesanstalt für Güterverkehr
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BLL	vormals: Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V.; jetzt: Lebensmittelverband Deutschland e. V.
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
CCA	Central Competent Authority
CEMA	Expertenausschuss für Analysemethoden für Futtermittel (engl. Expert committee on Methods of Analysis in feedingstuffs)
CEN	Europäisches Komitee für Normung
DAkkS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.

DMA	Behörden der Kreise und kreisfreien Städte
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
EPPO	Europäische und Mediterrane Pflanzenschutzorganisation
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
FG	Fachgruppe
FLI	Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
FuttMKontrV	Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure (Futtermittelkontrolleur-Verordnung)
FVO	Ehemals: Food and Veterinary Office, jetzt: Abteilung F – "Health and food audits and analysis" bei der DG Health and Food safety (kurz: SANTE F)
GenTG	Gesetz zur Regelung der Gentechnik - Gentechnikgesetz
GMK	Gesundheitsministerkonferenz
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
IPPC	Internationales Pflanzenschutzübereinkommen
ISO	Internationale Organisation für Normung
ITE	Institut für Tierernährung
JKI	Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
KKP	Koordiniertes Kontrollprogramm
LAV	Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz
LMChemAPVO	Lebensmittelchemiker-Ausbildungs- und PrüfungsVO
LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
LKonV	Verordnung über die fachlichen Anforderungen gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches an die in der Überwachung tätigen Lebensmittelkontrolleure (Lebensmittelkontrolleur-Verordnung)
LM	Landesministerium
LÖK	Länderarbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau
MBZ	Mobiles Bekämpfungszentrum
MNKP	Mehrjähriger Nationaler Kontrollplan
MRI	Max Rubner-Institut, Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel
NAL	DIN Normenausschuss Lebensmittel und Landwirtschaftliche Produkte
NRKP	Nationaler Rückstandskontrollplan
NRL	Nationales Referenzlabor
OIE	Weltorganisation für Tiergesundheit (Office International des Epizooties)
ÖLG	Öko-Landbaugesetz
OFIS	Organic Farming Information System
PA	Bezirksregierungen
PBVO	Pflanzenbeschauverordnung
PCB	Polychlorierte Biphenyle
PG	Projektgruppe
PGZ	Pflanzengesundheitszeugnis
PSD	Pflanzenschutzdienst
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
QM	Qualitätsmanagement

QMS	Qualitätsmanagementsystem
RASFF	Rapid Alert System Food and Feed
RKI	Robert Koch Institut
(DG) SANTE	Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
SANTE F	Abteilung F – “Health and food audits and analysis” bei der DG Health and Food safety (ehemals: Food and Veterinary Office, FVO)
StMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
StrVG	Strahlenschutzvorsorgegesetz
SV	Senatsverwaltung
TAppV	Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten
Tier-LMÜV	Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung)
TierSchG	Tierschutzgesetz
TSN	Tierseuchen-Nachrichtensystem
VDLUFA	Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten e.V.
VO	Verordnung
VSMK	Verbraucherschutzministerkonferenz
ZDB	Zentrale Datenbank für Tiere
ZORA	Zentralstelle Risikoanalyse (Zoll)

Teil I: Rahmenplan

Einleitung

Seit 2017 befindet sich der mehrjährige nationale Kontrollplan im fünften Planungszyklus. Die Länder hatten Ende 2016 die Erfüllung der allgemeinen strategischen Ziele, die für die vergangenen fünf Jahre festgelegt worden sind, geprüft und eine Aktualisierung der Zielsetzung vorgenommen.

Die allgemeinen strategischen Ziele setzen den Rahmen für die Planung, Umsetzung, Analyse und Bewertung der amtlichen Kontrollen, die jährlich von den Ländern in Form von Schwerpunktprogrammen in den Bereichen der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Tier-schutzes, des ökologischen Landbaus, der Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie der Pflanzengesundheit konkretisiert werden. Hierbei wird der risikoorientierte Ansatz zur Durchführung der amtlichen Kontrolle in allen Bereichen weiter gestärkt. Zudem sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Informationen, die für Verbraucher und Bürger entscheidungsrelevant sein können, der Öffentlichkeit in einer Form zugänglich zu machen, die eindeutig, verständlich und nachvollziehbar ist. Hierzu zählen auch die Entwicklung neuer Ideen und Konzepte unter Berücksichtigung von mehr Transparenz des behördlichen Handelns und der durch die amtlichen Kontrollen erzielten Ergebnisse sowie Informationen zum Täuschungsschutz.

A Bereiche Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz (Art. 1(2a, c, d, f) VO (EU) 2017/625)

1. Allgemeine strategische und operative Zielsetzungen der Länder für die amtlichen Kontrollen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz

Folgende allgemeine strategische Ziele für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz für die Jahre 2017-2021 wurden während der 28. Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) beschlossen.

- I. Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme.
- II. Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte.
- III. Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte.
- IV. Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte.
- V. Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten.
- VI. Reduzierung von Rückständen und Resistenzen durch weitere Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln.
- VII. Verbesserung der Haltungsbedingungen im Hinblick auf den Tierschutz insbesondere für Nutztiere durch Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten.

Die nachfolgende Tabelle 1 enthält die operativen Ziele der Länder, die die oben genannten allgemeinen strategischen Ziele unterlegen.

Tabelle 1: Allgemeine strategische und operative Ziele der Länder

Operatives Ziel	Umsetzung/Maßnahmen	Indikator	federführende LAV-AG
Strategisches Ziel Nr. I			
<p>Verfahren zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen</p> <p>Die AG QM macht die LAV bis zu deren 30. Sitzung auf die Komplexität des Themas „Wirksamkeit amtlicher Kontrollen“ mit all seinen Facetten aufmerksam und zeigt den damit verbundenen Arbeitsbedarf auf.</p> <p>Nachdem Verfahren zur Sicherstellung der Wirksamkeit in einem interdisziplinären Prozess auf Ebene der LAV und unter Einbindung der Facharbeitsgruppen formuliert wurden, entwickelt die AG QM eine Systematik zur Auditierung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die AG QM informiert die LAV. • Es wird ein Verfahren zur Sicherstellung der Wirksamkeit ausgearbeitet. • Die AG QM erarbeitet eine Systematik zur Auditierung der Wirksamkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> • LAV ist informiert (Ja/Nein) • Verfahren zur Sicherstellung der Wirksamkeit sind formuliert (Ja/Nein) • Systematik zur Auditierung der Wirksamkeit ist erarbeitet (Ja/Nein) 	AG QM
<p>Fachlichkeit der Audits</p> <p>Bis zum Ende des MNKP-Zyklus wird von der AG QM ein länderübergreifendes Konzept erstellt, das neben den systemischen Audits auch fachliche Audits beschreibt. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt im Rahmen der vorhandenen QM-Struktur der Länder und wird jährlich im Zusammenhang mit der Evaluierung der QM-Systeme durch die AG QM verfolgt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die AG QM erstellt ein länderübergreifendes Konzept. • Die LAV beschließt das länderübergreifende Konzept. • Die Länder setzen das Konzept um. • Die AG QM verfolgt die Umsetzung im Rahmen der jährlichen Evaluierung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Länderübergreifendes Konzept ist erstellt (Ja/Nein) • LAV beschließt das länderübergreifende Konzept (Ja/Nein) • Stand der Umsetzung des Konzeptes in den Ländern (in Planung/in Einführung/eingeführt) • Jährliche Evaluierung wird durchgeführt (Ja/Nein) 	

Operatives Ziel	Umsetzung/Maßnahmen	Indikator	federführende LAV-AG
<p>Risikobasierte Auditplanung</p> <p>Die Länder etablieren bis zum Ende des MNKP-Zyklus Verfahren zur Planung von risikobasierten Auditprogrammen. Die Umsetzung wird jährlich im Zusammenhang mit der Evaluierung der QM-Systeme durch die AG QM verfolgt. Zur methodischen Unterstützung stellt die AG QM den Ländern eine Sammlung bereits vorhandener Verfahren aus Ländern und EU-Mitgliedsstaaten mit einer Bewertung der jeweiligen Vor- und Nachteile zur Verfügung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die AG QM erstellt eine Sammlung vorhandener Verfahren und bewertet diese. Die AG QM nimmt die risikoorientierte Auditplanung in das LAV-Grundsatzpapier „Konzept für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ auf. Die AG QM legt das ergänzte Grundsatzpapier der LAV zur Beschlussfassung vor. Die Länder etablieren Verfahren zur Planung von risikobasierten Auditprogrammen. Die AG QM verfolgt die Umsetzung im Rahmen der jährlichen Evaluierung. 	<ul style="list-style-type: none"> Sammlung ist erstellt und bewertet (Ja/Nein) Die risikoorientierte Auditplanung ist in dem LAV-Grundsatzpapier „Konzept für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ aufgenommen (Ja/Nein) Ergänzung des Grundsatzpapiers durch die LAV ist beschlossen (Ja/Nein) Stand der Etablierung der Verfahren in den Ländern (in Planung/in Einführung/eingeführt) Jährliche Evaluierung wird durchgeführt (Ja/Nein) 	AG QM
Strategisches Ziel Nr. II			
Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB	Kontrolle Registrierungspflicht der Lebensmittelunternehmer	Registrierung aller der vom BVL übermittelten Betriebe bei der Behörde	ALB

Operatives Ziel	Umsetzung/Maßnahmen	Indikator	federführende LAV-AG
-----------------	---------------------	-----------	----------------------

GMP-Kontrollen bei Lebensmittelbedarfsgegenständen	<ul style="list-style-type: none"> • Reaktivierung der ALB-Projektgruppe „GMP-Kontrollen“ bei Lebensmittelbedarfsgegenstände-herstellern“ • Befassung der LAV • 	Anwendungsreifes Konzept	ALB
Vernetzung der interdisziplinären, überregional tätigen Kontrolleinheiten der Länder	Einrichtung einer ALB (Federführung), AFFL und AFU- PG "Vernetzung Kontrolleinheiten"	Abstimmung und Durchführung länderübergreifender Projekte bzw. Schwerpunktprogramme	
Strategisches Ziel Nr. III			
Reduktion der Anzahl der <i>Campylobacter spp.</i> assoziierten Erkrankungen durch Geflügelfleisch beim Menschen in Deutschland <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung des quantitativen Vorkommens von <i>Campylobacter spp.</i> in Halshautproben von Masthähnchenschlachtkörpern 		Zahl der humanen Erkrankungen durch <i>Campylobacter spp.</i> Ergebnisse des Zoonosen-Monitorings	AFFL

Operatives Ziel	Umsetzung/Maßnahmen	Indikator	federführende LAV-AG
Reduktion des Eintrags von Salmonellen über Schweinefleisch in die Lebensmittelkette zur Verminderung von Salmonellose-Erkrankungen beim Menschen <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung des Vorkommens von Salmonellen auf Schlachtschweinen • Reduktion der Salmonellen-Nachweisrate bei Hackfleisch im Handel und Verringerung des 		Berichte des RKI Ergebnisse des Zoonosen-Monitorings Ergebnisse des Zoonosen-Monitorings	AFFL

Eintrags von Salmonellen in die Lebensmittelkette über Schlachtschweine		Ergebnisse der Eigenkontrollen nach Schweinesalmonellen-Verordnung	
<ul style="list-style-type: none"> Reduktion des Anteils von Schweinebeständen mit über 20% serologisch positiven Tieren 			
Strategisches Ziel Nr. IV			
Untersuchung von Stoffen, die einem direkten Transfer in Lebensmittel tierischer Herkunft unterliegen oder geeignet sind die Tiergesundheit zu beeinträchtigen als Grundlage für Risikobewertungen im gesundheitlichen Verbraucherschutz. Ziel ist dabei, die Eintragswege und Warenströme zu berücksichtigen.	Vorgaben zur Umsetzung werden in das Kontrollprogramm 2017-2021 aufgenommen	<ol style="list-style-type: none"> Das operative Ziel ist bei der Überarbeitung des "Kontrollprogramms Futtermittel 2017-2021 aufgegriffen worden (Ja/Nein) Jährliche Information im Rahmen der MNKP-Jahresberichte ist erfolgt (Ja/Nein) 	AFU
Überprüfung der Risikoanalyse gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1b der AVV RÜb in der jeweils geltenden Fassung im nächsten Zyklus des Kontrollprogramms Futtermittel	<p>Durchführung eines länderübergreifenden Abstimmungsprozesses</p> <p>Jährliche Evaluierung der Risikoanalyse gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1b der AVV RÜb in der jeweils geltenden Fassung</p>	<p>Länderübergreifender Abstimmungsprozesses ist erfolgt (Ja/Nein)</p> <p>Jährliche Evaluierung ist in den Ländern durchgeführt worden (Ja/Nein)</p>	

Operatives Ziel	Umsetzung/Maßnahmen	Indikator	federführende LAV-AG
Strategisches Ziel Nr. V			
Anerkennung aller Bundesländer als BHV 1(bovine Rhinotracheitis) freies Gebiet nach Art. 10 i. V. m. Anhang E Teil II der RL 64/432/EWG	<ul style="list-style-type: none"> Entfernung der restlichen BHV1-positiven Rinder Einleitung und Durchführung der rechtlich vorgeschriebenen Anerkennungsuntersuchungen Aktive und passive Überwachung des Status 	Zahl der BHV1-freien Bundesländer	AG TT

Operatives Ziel	Umsetzung/Maßnahmen	Indikator	federführende LAV-AG
Anerkennung aller rinderhaltenden Betriebe in Deutschland als „BVDV unverdächtig“ im Sinne von § 1 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)	<ul style="list-style-type: none"> • Erkennung und Entfernung der restlichen PI-Tiere • Zügige epidemiologische Ermittlung der Ursachen von Reinfektionen und ggf. Veranlassung behördlich angeordneter Maßnahmen zur Verhinderung des Neueintrags von BVDV 	Rinderhaltende Bestände mit PI-Tieren (persistent BVDV infizierte Rinder) in Prozent	
Strategisches Ziel Nr. VI			
Rechtskonformes Vorgehen des Tierhalters bei der Umsetzung des Antibiotikaminimierungskonzeptes, insbesondere der Reduktion des betrieblichen Antibiotikaeinsatzes durch Verbesserung der Tiergesundheit unterstützen	Schaffung von Verständnis bei den Tierhaltern für die Bedeutung der Vermeidung von bakteriellen Infektionen als entscheidender Weg zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes durch Unterstützung von Verbänden, Institutionen und sonstigen Multiplikatoren bei Informations- und Schulungsveranstaltungen bzw. -maßnahmen für Tierhalter	Informations- / Schulungsveranstaltungen bzw. -maßnahmen für Tierhalter durchgeführt.	AG TAM
Wirksamkeit des Antibiotikaminimierungskonzeptes überprüfen	Fachliche Unterstützung des Bundes bei der Evaluierung der Regelungen der 16. AMG-Novelle gemäß § 58g AMG durch Identifizierung möglicher Fehlanreize und entsprechender Korrekturmaßnahmen		
Strategisches Ziel Nr. VII			
Weiterentwicklung der Risikoorientierten Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen	Handbuch „Nutztierkontrollen“: <ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung der im Handbuch enthaltenen Checklisten • Erweiterung des Handbuchs um weitere Checklisten • laufende Bearbeitung durch Projektgruppe "Handbuch Nutztierkontrollen" 	Aktualisierung/Ergänzung des Handbuchs „Nutztierkontrollen“ ist erfolgt (Ja/Nein)	AG T

Operatives Ziel	Umsetzung/Maßnahmen	Indikator	federführende LAV-AG
Weiterentwicklung der Vollzugshinweise zur Tierschutzüberwachung von Tiertransporten	<p>"Handbuch Tiertransport":</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung des EuGH-Urteils (C-424/13 vom 23.04.2015) • Hinweise zur Erfassung und Übermittlung der Daten des Navigationssystems • Ergänzung um Hinweise zum Absetzzeitpunkt von Kälbern • laufende Bearbeitung durch die Projektgruppe "Handbuch Tiertransport" 	Aktualisierung/Ergänzung des Handbuchs „Tiertransport“ ist erfolgt (Ja/Nein)	
Weiterentwicklung der Vollzugshinweise zur Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung	<p>"Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung"</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überarbeitung des Kapitels Sachkundeschulung und -prüfung • Erstellung von Checklisten zum Geflügelbereich • laufende Bearbeitung durch die Projektgruppe "Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung" 	Aktualisierung/Ergänzung des Handbuchs „Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ ist erfolgt (Ja/Nein)	
Überarbeitung der Jahresberichte Tiertransportkontrollen	Projektgruppe "Jahresbericht Transportkontrollen" des BVL mit AGT	Abstimmung der Textbeiträge ist bereits 2017 erfolgt	AG T

2. Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlaboratorien und beauftragten Kontrollstellen

2.1 Zuständige Behörden

Gemäß dem Grundgesetz der föderal verfassten Bundesrepublik Deutschland sind die Länder für die amtlichen Kontrollen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz zuständig sowie für alle Maßnahmen verantwortlich. Die Bundesregierung hat in diesen Bereichen keine Weisungsbefugnis gegenüber den Ländern.

Die Länder legen die Geschäftsverteilung fest, d.h. sie regeln die Zuständigkeiten für die amtlichen Kontrollen und koordinieren die Aufgabenwahrnehmung der amtlichen Kontrollen im jeweiligen Bundesland. Das nachfolgende Schema (Abbildung 1) gibt eine Übersicht über die auf Bundesebene eingebundenen Einrichtungen (blau), die auf der Landesebene befindlichen Dienststellen und Gremien (weinrot) sowie die auf Landesebene oder kommunaler Ebene eingebundenen Dienststellen (grün) und ihre Kommunikationsstrukturen. In dem Organigramm des Teils I enthält die Bezeichnung „Kreise/kreisfreie Städte“ je nach Land auch „Untere staatliche Behörden (Landratsämter)“ oder „Untere Verwaltungsbehörden“.

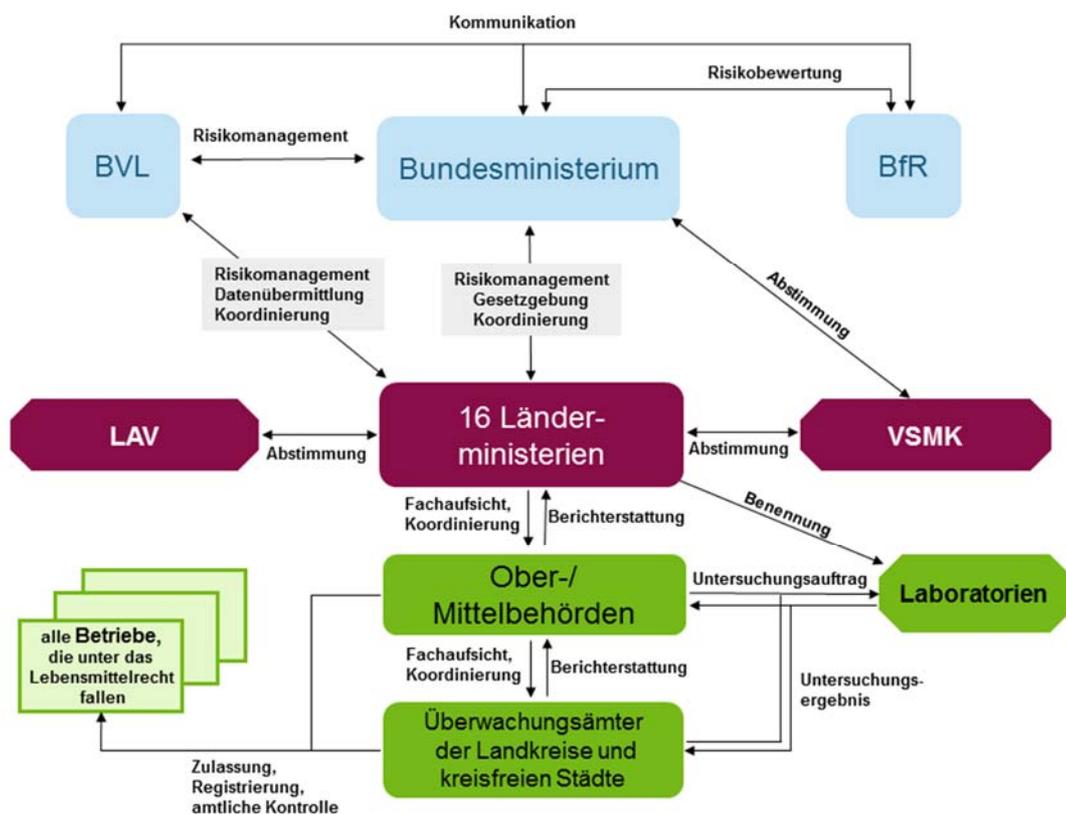


Abbildung 1: Kontrollsystem und zuständige Behörden

Um die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts – insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (EG-Basis-Verordnung) und der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (EG-Kontroll-Verordnung) bzw. VO (EU) 2017/625 (EU-Kontrollverordnung) – in länderübergreifenden Abstimmungen umsetzen zu können, haben die Länder ihre Fachgremien strukturiert. Unter dem Dach der „Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz“ (LAV) gibt es insgesamt zwölf Facharbeitsgruppen, die alle Aufgabenbereiche (Teil A1) abdecken. Zur ausführlichen Beschreibung der LAV-Gremienstruktur wird auf Abschnitt 3.2.1 verwiesen.

Die Zuständigkeiten in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz liegen auf Bundesebene nahezu ausschließlich im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Zum Geschäftsbereich des BMEL gehören Bundesoberbehörden, Anstalten öffentlichen Rechts sowie Bundesforschungsinstitute.

Darüber hinaus liegen bestimmte Zuständigkeiten der Lebensmittelsicherheit in den Ressorts des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die zuständigen Behörden und ihre Aufgaben werden im Folgenden beschrieben.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

- Vertretung Deutschlands auf EU-Ebene im Rahmen seiner Zuständigkeit
- Erarbeitung von Gesetzesinitiativen, Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Erlass von Rechtsverordnungen
- Zusammenarbeit insbesondere mit den Ressorts Umweltschutz, Gesundheit und Wirtschaft
- weitere Informationen unter Länderprofil der Bundesrepublik Deutschland (S. 5-8) http://ec.europa.eu/food/fvo/controlsystems_en.cfm?co_id=DE sowie unter www.BMEL.bund.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)

- Federführende Zuständigkeit gemäß § 13 Absatz 5 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch für die Verhütung von Gefährdungen der Verbraucherinnen und Verbraucher, die von Lebensmitteln ausgehen, die einer Einwirkung durch Umweltkontaminanten ausgesetzt waren. Zuständig für den Arbeitsbereich „Umweltkontaminanten in Lebensmitteln“ ist das Referat "Umwelt und Gesundheit" (IG II 2)
- weitere Informationen unter Länderprofil der Bundesrepublik Deutschland (S. 8) http://ec.europa.eu/food/fvo/controlsystems_en.cfm?co_id=DE sowie unter www.bmub.bund.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Anträge nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 zum Schutz geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen leitet das BMJV nach Prüfung durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) an die Europäische Kommission weiter. Die Überwachung erfolgt durch die zuständigen Stellen der Länder.

Weitere Informationen unter www.bmjv.bund.de und <http://www.dpma.de/marke/index.html>

Bundesoberbehörden, Bundesforschungsinstitute und rechtlich selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des BMEL

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

- Unterstützung der Arbeit und Zusammenarbeit von BMEL, ggf. BMUB und den Ländern in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz.
- Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für den deutschen Markt und die Prüfung von Wirkstoffen im europäischen Rahmen
- Zulassung von Tierarzneimitteln für den deutschen Markt nach §§ 21 ff. AMG und die Bewertung von Zulassungsanträgen für den europäischen Markt nach § 25b AMG sowie für die Betreuung und Überwachung nach der Zulassung (Pharmakovigilanz, §§ 62 ff. AMG).
- Mitwirkung bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 zur Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs und Festsetzung vorläufiger Wartezeiten nach § 59 Abs. 2 AMG
- Erteilung von Genehmigungen für Freisetzungen und Inverkehrbringen von GVO
- zuständige Behörde für das Inverkehrbringen von GVO und gentechnisch veränderten Lebensmitteln und Futtermitteln
- nationale Kontaktstelle für das RASFF gemäß Verordnung (EU) Nr. 16/2011 bzw. Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715
- nationale Kontaktstelle zum Tiertransport gemäß Verordnung (EG) Nr. 1/2005
- weitere Informationen unter Länderprofil der Bundesrepublik Deutschland S. 11-14 http://ec.europa.eu/food/fvo/controlsystems_en.cfm?co_id=DE sowie unter www.bvl.bund.de

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

ist eine unabhängige Forschungs- und Risikobewertungsbehörde

- Risikobewertung im Bereich der Lebensmittel – und Futtermittelsicherheit und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes
- Risikokommunikation
- EFSA Focal Point
- Forschungsaufgaben:
 - Sicherheit von Stoffen (Chemikalien), Pflanzenschutzmitteln, Bioziden und Lebensmitteln
 - Sicherheit von verbrauchernahen Produkten (Bedarfsgegenstände, Kosmetika, Tabakerzeugnisse, Textilien und Lebensmittelverpackungen)
 - Entwicklung, Bewertung und Validierung von Ersatz- und Alternativmethoden zu Tierversuchen

- weitere Informationen unter Länderprofil der Bundesrepublik Deutschland (S. 14-15) http://ec.europa.eu/food/fvo/controlsystems_en.cfm?co_id=DE sowie unter www.bfr.bund.de, <http://www.bfr.bund.de/cm/350/eu-almanach-lebensmittelsicherheit.pdf>

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des BMEL

- vielfältige Aufgaben in den Bereichen Agrarwirtschaft, Ernährung und Fischerei (Marktordnung und Marktinformation, Kontroll- und Zertifizierungsaufgaben, Forschungsförderung etc.)
- weitere Informationen unter Länderprofil der Bundesrepublik Deutschland (S. 14), abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/fvo/controlsystems_en.cfm?co_id=DE sowie unter www.ble.de

Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)

ist das Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit und eine selbständige Bundesoberbehörde

- Forschung auf den Gebieten der Tierseuchen einschließlich Zoonosen, der Tierernährung, der Tierhaltung, des Tierschutzes sowie der Nutztiergenetik
- Erstellung von Risikobewertungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung und epidemiologische Untersuchungen im Falle des Verdachtes oder des Ausbruchs einer Tierseuche
- Unterstützung und Beratung des BMEL im Bereich der Tiergesundheit
- Zulassung von In-vitro-Diagnostika
- Untersuchung von Tieren oder Erzeugnissen von Tieren, die zur Ein- oder Ausfuhr bestimmt sind
- Betrieb von Referenz-Einrichtungen für internationale Organisationen (WHO, OIE, FAO)
- Betrieb des nationalen Tierseuchennachrichtensystem (TSN) als amtliches Meldesystem für anzeigepflichtige Tierseuchen und meldepflichtige Tierkrankheiten
- Member State Administrator des EU-Datenbanksystems Trade Control and Expert System (TRACES)
- Publikation eines zusammenfassenden Tiergesundheitsjahresberichts: <https://www.fli.de/de/publikationen/tiergesundheitsjahresberichte/>
- Veröffentlichung und Aktualisierung der amtlichen Sammlung von Verfahren zur Probenahme und Untersuchung von Untersuchungsmaterial tierischen Ursprungs für anzeigepflichtige Tierseuchen (amtliche Methodensammlung): <https://www.fli.de/de/publikationen/amtliche-methodensammlung/>
- weitere Informationen unter Länderprofil der Bundesrepublik Deutschland (S. 15-16) http://ec.europa.eu/food/fvo/controlsystems_en.cfm?co_id=DE sowie unter www.fli.de

2.2 Nationale Referenzlaboratorien

Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit

- siehe Tabelle Anlage 1

Neben den in der Anlage 1 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bzw. VO (EU) 2017/625 aufgelisteten nationalen Referenzlaboratorien betreibt das FLI eine Reihe von weiteren nationalen Referenzlaboratorien für anzeigepflichtige Tierseuchen und meldepflichtige Tierkrankheiten (Bekanntmachung der nationalen Referenzlaboratorien für anzeigepflichtige Tierseuchen und meldepflichtige Tierkrankheiten vom 05. Dezember 2008 (in der aktuell gültigen Fassung)).

Hinweise:

- Zu den Laboratorien der Länder wird auf die Länderpläne verwiesen.
- Das BfR ist Obergutachterstelle im Rahmen von Einfuhruntersuchungen von Wein.

2.3 Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen

2.3.1 Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit

Es bestehen keine länderübergreifenden Übertragungen von Überwachungsaufgaben auf private Kontrollstellen.

Zur Übertragung von Überwachungsaufgaben einzelner Länder siehe Länderpläne.

2.4 Nationale Akkreditierungsstelle

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten erfolgen Akkreditierungen seit dem 1. Januar 2010 nur durch eine einzige, hoheitlich handelnde, nationale Akkreditierungsstelle je Mitgliedsstaat.

Nach dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG), in Verbindung mit der AkkStelleG-Beleihungsverordnung, wurde die „Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS)“ mit den hoheitlichen Aufgaben und Befugnissen einer Akkreditierungsstelle beliehen. Sie führt obligatorische und freiwillige Akkreditierungen durch.

In den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einschließlich Lebensmittelsicherheit untersteht die DAkKS der Fach- und Rechtsaufsicht der BLE. Hierzu gehören insbesondere die Akkreditierung von Laboratorien in den Bereichen Futtermittel, Lebensmittel, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und Tabakerzeugnisse sowie von Kontrollstellen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte.

3. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden

Die amtliche Kontrolle in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz erfolgt durch die zuständigen Behörden der Länder (s. auch 2.1).

3.1 Personalressourcen auf Bundesebene

Die Personalressourcen der zuständigen Behörden auf Bundesebene sind in der nachfolgenden Tabelle (Tabelle 2) dargestellt:

Tabelle 2: Personalressourcen der zuständigen Behörden auf Bundesebene

	Personal mit Hochschulabschluss (Master oder vergleichbar)	Verwaltung/technisches Personal	Personal insgesamt (annähernd)
BMEL , Abteilung 3 und teilweise Abteilungen 2, 5 und 6	103	57	160
BMU , Abteilung IG (Referat IG II 2 - Umwelt und Gesundheit)	0,5	0,5	1
BVL , ohne Verwaltung und IT	338	190	528
BfR	455	433	888
FLI	253	507	760
BLE (Bereich EG Öko-Verordnung)	307	838	1.139
JKI (für den Bereich Pflanzengesundheit)	16,5	9	25,5
MRI	137	374	511

Angaben in Vollzeitäquivalenten.

Aufgrund der Zuständigkeiten der Länder sind Ausführungen zu Personalressourcen auf Länderebene den Länderplänen zu entnehmen.

3.2 Kooperation im Rahmen der amtlichen Kontrolle

Im Folgenden werden die Strukturen der Zusammenarbeit der Länder und des Bundes dargestellt. Zur Kooperation im Rahmen der Ein- und Durchfuhr siehe 3.3.2.6.

3.2.1 Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV)

In der LAV wirken die für den Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörden zusammen. Diese werden durch die Leiter der für den Verbraucherschutz zuständigen Abteilungen der jeweiligen Fachressorts der Länder vertreten.

Ständige Gäste der LAV sind die Vertreter der für den Verbraucherschutz zuständigen Bundesministerien. Die LAV lädt bei Bedarf darüber hinaus auch Vertreter anderer Bundesministerien sowie Vertreter von Behörden, Organisationen, Verbänden, wissenschaftlichen Einrichtungen u. a. ein. Der Vorsitz der LAV wechselt jährlich.

Nach ihrer Geschäftsordnung tritt die LAV in der Regel zweimal jährlich zu einer Sitzung aller Mitglieder zusammen. Aus aktuellem Anlass können außerordentliche Sitzungen (auch im Wege einer Telefonkonferenz) kurzfristig einberufen werden.

Die LAV berät die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) und die Agrarministerkonferenz (AMK). Sie bearbeitet deren Aufträge und kann eigene Beschlussvorlagen in die genannten Fachministerkonferenzen einbringen.

Die Aufgabe der LAV besteht insbesondere in der Koordinierung des Vollzugs der Rechtsvorschriften. Die Zuständigkeiten der LAV umfassen die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierseuchen, Tierarzneimittel, Tierschutz sowie das einschlägige Berufsrecht und die von der VSMK wahrgenommenen Themenfelder des wirtschaftlichen und rechtlichen Verbraucherschutzes sowie der Ernährung. Entsprechend dieser Aufgabenbereiche wurden zwölf ständige Arbeitsgruppen unterhalb der LAV eingerichtet, in denen jedes Land vertreten ist. Zehn dieser Arbeitsgruppen befassen sich mit Aufgaben, die vom Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2017/625 erfasst sind. Sie tagen in der Regel zweimal jährlich. Darüber hinaus werden je nach Bedarf thematisch und zeitlich begrenzte Projektgruppen mit spezifischen Arbeitsaufträgen gebildet. Ggf. nehmen Vertreter des Bundes als Gäste an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teil.

Arbeitsgruppe Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika (ALB) der LAV

- Abstimmung im Vollzug des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände, Wein- und Kosmetikrechts sowie des Tabakrechts mit dem Ziel der Harmonisierung des Vollzugs.
- Erarbeitung gemeinsamer Standpunkte zu Rechtsetzungsfragen
- Bearbeitung von aus dem ALS eingebrachten Rechtsfragen

Soweit Fragestellungen übergreifende Bedeutung haben, findet eine enge Abstimmung mit den zuständigen LAV-Arbeitsgruppen statt.

Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL) der LAV

- Abstimmung im Vollzug des Lebensmittelrechts bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs sowie des Lebensmittelhygienerechts mit dem Ziel der Harmonisierung des Vollzugs.
- Erarbeitung gemeinsamer Standpunkte zu Rechtsetzungsfragen
- Bearbeitung von aus dem ALTS eingebrachten Rechtsfragen

Soweit Fragestellungen übergreifende Bedeutung haben, findet eine enge Abstimmung mit den zuständigen LAV-Arbeitsgruppen statt.

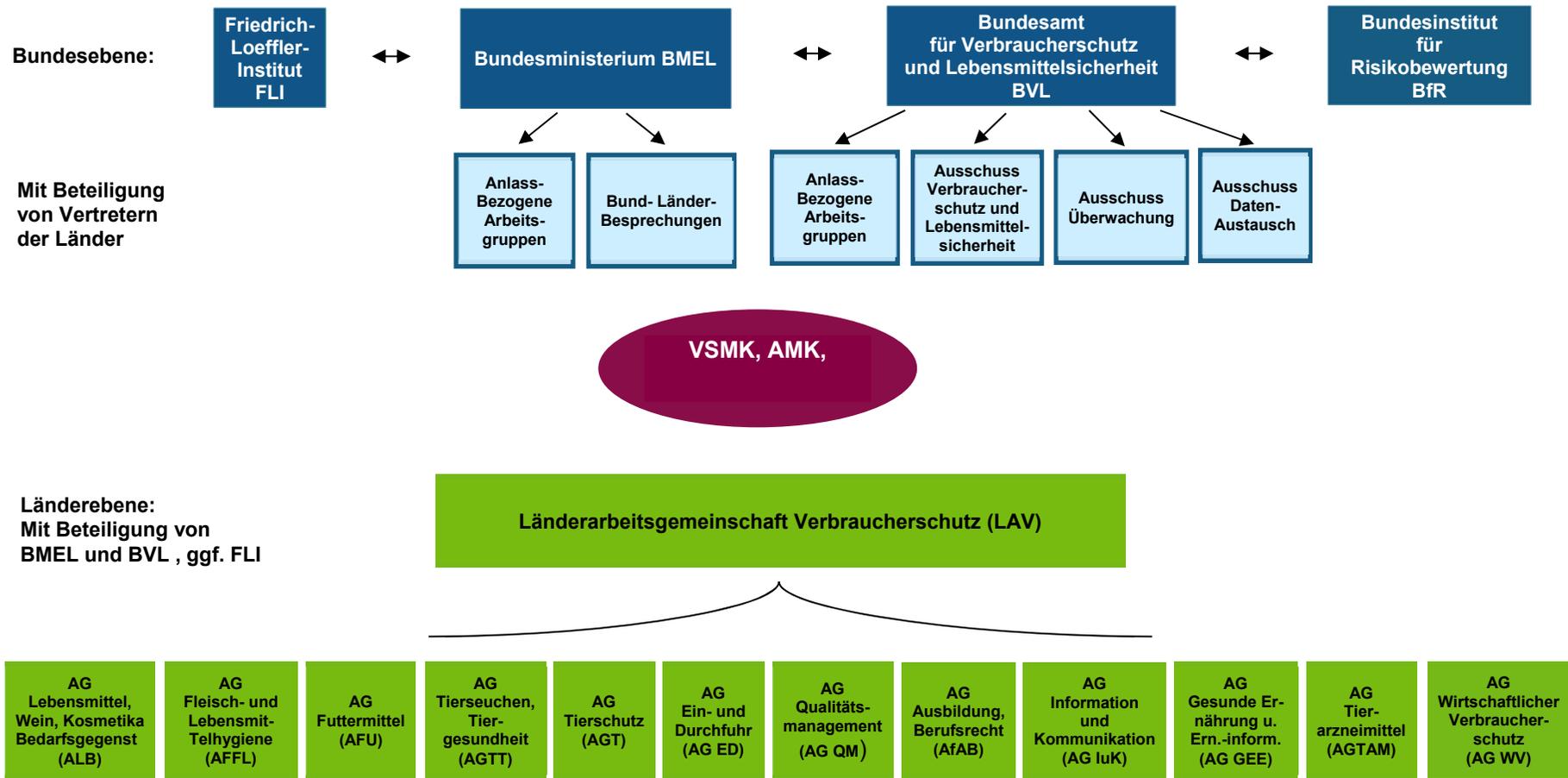


Abbildung 2: Kooperation von Bund und Ländern – die LAV und ihre relevanten Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe Futtermittel (AFU) der LAV

- Abstimmung im Vollzug des Futtermittelrechts mit dem Ziel der Harmonisierung des Vollzugs
- Erarbeitung gemeinsamer Konzepte und Unterlagen zur Umsetzung des Fachrechts und Durchführung der amtlichen Kontrollen
- Erarbeitung gemeinsamer Standpunkte zu Rechtsetzungsfragen
- Bearbeitung von Themen und Fragestellungen zum Umgang mit Futtermitteln
- Zusammenarbeit mit den weiteren LAV-Arbeitsgruppen bei übergreifenden Fragestellungen

Arbeitsgruppe Tierseuchen, Tiergesundheit (AG TT) der LAV

- Abstimmung im Vollzug des Tiergesundheitsrechts mit dem Ziel der Harmonisierung des Vollzugs
- Erarbeitung gemeinsamer Standpunkte zu Rechtsetzungsfragen
- Bearbeitung von Themen und Fragestellungen zur Tierseuchenbekämpfung/Tiergesundheit einschließlich Zoonosebekämpfung
- Bearbeitung von Themen und Fragestellungen zu Tierischen Nebenprodukten (TNP)
- Der Vorsitz wird im Zweijahres-Rhythmus von einem anderen Land wahrgenommen.

Arbeitsgruppe Tierschutz (AGT) der LAV

- Abstimmung im Vollzug des Tierschutzrechts mit dem Ziel der Harmonisierung des Vollzugs
- Erarbeitung gemeinsamer Standpunkte zu Rechtsetzungsfragen
- Bearbeitung von Themen und Fragestellungen zum Tierschutz

Arbeitsgruppe Ein- und Durchfuhr (AG ED) der LAV

Die AG ED ist eine Arbeitsgruppe der Länder, an deren Sitzungen Vertreter des BMEL, des BMVg, des BVL und des Zolls als Gäste teilnehmen.

Schwerpunkte und Zielsetzungen der AG ED sind insbesondere

- Länderübergreifende Abstimmung bestimmter Verfahrensabläufe
- Optimierung der Zusammenarbeit mit dem Zoll
- Problemlösung einzelner Fragen aus der Praxis
- Stellungnahmen zu Rechtsetzungsverfahren
- Informationsaustausch zwischen den Ländern – insbesondere der Grenzkontrollstellen
- Koordinierung der DE-Teilnahme an den ED-Fortbildungsprogrammen der EU-Kommission (BTSF-Workshops)

Die AG ED trägt entscheidend dazu bei, dass an den in Deutschland befindlichen EU-Außengrenzpunkten ein länderübergreifend abgestimmtes und interdisziplinäres Kontrollregime aufgebaut und optimiert wird.

Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement im gesundheitlichen Verbraucherschutz (AG QM) der LAV

- Beratung der LAV in Fragen zum Qualitätsmanagement als Querschnittsaufgabe (Qualitätsmanagement schließt hier Themen wie z. B. Auditierung, Zertifizierung, Akkreditierung, Evaluierung usw. ein)
- Ausarbeitung von zwischen den Ländern abgestimmten Positionen zu QM-relevanten Sachverhalten in Rechtsetzungsvorhaben, Leitlinien usw. sowie zu Empfehlungen, die sich aus Audits der Europäischen Kommission ergeben
- Entwicklung zukunftsorientierter Handlungsstrategien und Konzepte zum Umgang mit und zur Weiterentwicklung von Qualitätsmanagementprozessen
- Veröffentlichungsfähige Darstellung wichtiger Sachverhalte und Positionen der Länder im Hinblick auf QM-Belange und Audits sowie Umsetzung der Ergebnisse im Hinblick auf die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des MNKP sowie die Erstellung der Jahresberichte zum MNKP
- Pflege, Aktualisierung und Bereitstellung der von der LAV beschlossenen Dokumente des nationalen QM-Rahmenkonzeptes sowie weiterer relevanter Dokumente
- Evaluierung der QM- und Auditsysteme der Länder und des Bundes

Arbeitsgruppe Tierarzneimittel (AG TAM) der LAV

- Abstimmung im Vollzug des Arzneimittelrechts mit dem Ziel der Harmonisierung des Vollzugs
- Erarbeitung gemeinsamer Konzepte und Unterlagen zur Umsetzung des Fachrechts und Durchführung der amtlichen Kontrollen
- Erarbeitung gemeinsamer Standpunkte zu Rechtsetzungsfragen
- Bearbeitung von Themen und Fragestellungen zum Umgang mit Arzneimitteln
- Zusammenarbeit mit den weiteren LAV-Arbeitsgruppen bei übergreifenden Fragestellungen

Arbeitsgruppe Ausbildungs- und Berufsangelegenheiten der im Rahmen des Lebensmittel- und Veterinärrechts tätigen Personen (AfAB) der LAV

- Erarbeitung länderübergreifender Konzepte zur Qualifizierung von Kontrollpersonal unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bzw. Verordnung (EU) 2017/625, der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 sowie der nationalen Rechtsvorschriften
- Arbeitsaufträge der LAV über die Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Ausgestaltung der praktischen und theoretischen Abschnitte der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen prüfen, bewerten und ggf. anpassen

- Entwicklung von Eckpunkten über Umfang und Ausrichtung der Fortbildungsmaßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Qualifikation des Kontrollpersonals

Arbeitsgruppe Information und Kommunikation (AG IuK) der LAV

Weitere Standardisierung des IT-Einsatzes im gesundheitlichen Verbraucherschutz, insbesondere:

- Anbieterunabhängige Spezifikation der gemeinsamen Anforderungen der Länder an IT-Lösungen
- IT-Koordination und Umsetzung von Anforderungen aus den Facharbeitsgruppen der LAV
- Koordination der Weiterentwicklung der IT-Systeme im gesundheitlichen Verbraucherschutz
- Bündelung der Interessen der Länder gegenüber Dritten z. B. IT-Anbietern, Institutionen
- Koordination des Datenmanagements Abstimmung der IT-Erfordernisse mit dem Bund und den Bundeseinrichtungen
- Abstimmung von Standardkatalogen zur Unterstützung der Überwachungsaufgaben und zur Erfüllung der Informationspflichten
- Vernetzung der bestehenden IT-Systeme im gesundheitlichen Verbraucherschutz untereinander und Anbindung externer Anwendungen über standardisierte Schnittstellen

3.2.2 Cross Compliance

Im Rahmen der Kontrollmaßnahmen können die zuständigen Überwachungsbehörden der Länder Aufgaben im Bereich „Cross Compliance“ übernehmen und stehen damit im Dialog mit den in den Ländern benannten Zahlstellen für Agrarprämien entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013. Die Zuständigkeiten sind jeweils auf Landesebene festgelegt. Art und Umfang der planmäßigen Kontrollen sowie die Berücksichtigung der Ergebnisse sogenannter Cross Checks basieren auf bundeseinheitlichen Vorgaben und werden von den Ländern durch Abstimmung zwischen den jeweils für Cross-Compliance und das Fachrecht zuständigen Behörden umgesetzt.

3.3 Kontrollsysteme

3.3.1 Instrumente der Kontrolle

3.3.1.1 Bereichsübergreifende Instrumente

Datenübermittlung nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den Austausch von Daten im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes (AVV DatA)

1. Rechtsgrundlagen:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Austausch von Daten im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes (AVV Datenaustausch – AVV DatA) vom 15. Dezember 2010.

2. Zielsetzung:

Für die u. g. Untersuchungsprogramme sowie für Berichtspflichten an die Europäische Kommission müssen die in den Ländern erhobenen Untersuchungsdaten und Betriebskontrollergebnisse für alle

Fachbereiche und für die gesamte Bundesrepublik vom Bund zusammengeführt werden. Um die großen Datenmengen handhaben und verwalten zu können, wurde für die amtlichen Kontrollen ein einheitliches Verfahren für die Übermittlung und den Austausch von Daten zwischen Bund und Ländern vereinbart und in der AVV DatA festgelegt. Mit der AVV soll der Datenaustausch aller einschlägigen Aufgabenbereiche aus der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 unter einem Dach zusammengeführt werden. Dadurch wird der integrative Ansatz des Gemeinschaftsrechtes auch auf den Datenaustausch erweitert.

3. Durchführung:

Die in den Untersuchungsämtern und Vollzugsbehörden erfassten Daten liegen dort in elektronischer Form in unterschiedlichen Datensystemen und -formaten vor. Die AVV DatA bildet den einheitlichen organisatorischen und technischen Rahmen für den Austausch großer Datenmengen zwischen Bund und Ländern über ein Datenmeldeportal, so dass das BVL diese Daten in seiner Datenbank strukturiert ablegen kann.

Durch die AVV selbst werden dabei keine Berichtspflichten begründet und keine Berichtsfristen festgesetzt, sondern lediglich die Strukturen für den Datenaustausch beschrieben. Die Erstellung und Aktualisierung der Bestandteile des Datenmanagementsystems ist Aufgabe des in der AVV verankerten Ausschusses Datenaustausch, der dazu u. a. die für den Datenaustausch notwendigen Verzeichnisse und Kodierkataloge erarbeitet, aktualisiert und erweitert.

Der Datenaustausch über das Datenmeldeportal wird derzeit schrittweise umgesetzt, so dass noch nicht alle Fachbereiche, die vom Anwendungsbereich der AVV DatA erfasst sind, ihre Daten bereits vollständig über das Datenmeldeportal an das BVL übermitteln. Für die Umstellung der einzelnen Berichtspflichten bedarf es eines entsprechenden einstimmigen Beschlusses des Ausschusses Datenaustausch. Zusätzlich gilt für diese Umstellungen die in der AVV DatA vorgesehene Übergangsfrist von jeweils bis zu vier Jahren.

Integriertes Mess- und Informationssystem zur Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt (IMIS)

Das IMIS dient der Überwachung der Radioaktivität in relevanten Umweltmedien, u. a. auch in Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen gemäß StrlSchG. Dabei ist nach § 162 StrlSchG die Ermittlung der Radioaktivität in Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen Aufgabe der Länder. Die von den Ländern erhobenen Messdaten werden in der Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität im Bundesamt für Strahlenschutz zusammengefasst und durch die Leitstellen zur Überwachung der Umweltradioaktivität auf Plausibilität geprüft. Für die Umweltmedien Boden, Bewuchs, Futtermittel sowie Nahrungsmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft ist eine Leitstelle im Max-Rubner-Institut, Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel (MRI) angesiedelt. Das Johann Heinrich von Thünen-Institut ist für die Überwachung der Umweltradioaktivität in Fischen und Fischereiprodukten aus Nord-, Ostsee und dem Nordatlantik zuständig. Die Bewertung der Daten der Radioaktivität und die Berichterstattung über die Entwicklung der Radioaktivität in der Umwelt erfolgt durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB). Das BMUB legt im Einvernehmen mit dem BMEL und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) Dosis- und Kontaminationswerte fest.

§ 57a LFGB ermächtigt das BMEL im Einvernehmen mit dem BMUB und dem BMWi, das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Futtermitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln zur Einhaltung der Kontaminationswerte zu beschränken, zu verbieten oder die Einfuhr zu untersagen. Bei Eilbedürftigkeit nach Eintritt eines Notfalls kann die Zustimmung des Bundesrates und der Zuvor genannten entfallen

Das BMUB leitet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat einmal jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Radioaktivität in der Umwelt zu.

Durchführung der Überwachung von Lebensmitteln und Futtermitteln im nuklearen Ereignisfall

Die Durchführung sowie das Verfahren der Überwachung des Verkehrs von Lebensmitteln und Futtermitteln auf radioaktive Kontamination bei einem Ereignis mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen, das zu einer erheblichen Kontamination von Lebensmitteln und Futtermitteln führen kann oder geführt hat (Ereignisfall), wird derzeit durch zwei Allgemeine Verwaltungsvorschriften geregelt:

- die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Überwachung von Lebensmitteln nach der Verordnung (EURATOM) Nr. 3954/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation (AVV Strahlenschutzvorsorge-Lebensmittelüberwachung - AVV StrahLe)“ vom 28. Juni 2000 und
- die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Überwachung der Höchstwerte für Futtermittel nach der Verordnung (EURATOM) Nr. 3954/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation (Futtermittel-Strahlenschutzvorsorge-Verwaltungsvorschrift - FMStrVVwV)“ vom 22. Juni 2000.

Beide Verwaltungsvorschriften enthalten Angaben über das im Ereignisfall umzusetzende Überwachungsprogramm mit den zu untersuchenden Warengruppen und Mindestprobenzahlen, die benannten Untersuchungseinrichtungen der Länder sowie Vorgaben für die durchzuführenden Probenahmen und Messungen. Das BMEL gibt im Ereignisfall den Beginn des Überwachungsprogramms bekannt und passt es ggf. ereignisfallabhängig an. Die Ergebnisse werden vom BVL zusammengefasst.

Zoonosen-Monitoring

1. Rechtsgrundlagen

- Richtlinie 2003/99/EG zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern
- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern
- §§ 50-52 LFGB
- AVV Zoonosen Lebensmittelkette

2. Zielsetzung

Das Zoonosen-Monitoring wurde 2009 begonnen und wird gemeinsam von Bund und Ländern durchgeführt. Es ist ein sich entwickelndes Programm zur Erhebung repräsentativer Daten zu einzelnen Zoonosen, Zoonoseerregern und deren Antibiotikaresistenzen in Lebensmitteln, Futtermitteln und lebenden Tieren.

Die repräsentativen Daten zum Vorkommen von Zoonoseerregern dienen der Abschätzung der Verbraucherexposition sowie der Früherkennung möglicher Gesundheitsrisiken und ermöglichen die Ableitung gezielter Maßnahmen zur Risikominimierung. Weiterhin dienen die Daten der Information von Verbrauchern, Industrie, Wirtschaftsbeteiligten und politischen Entscheidungsträgern, einschließlich der Berichterstattung gemäß der Richtlinie 2003/99/EG zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und gemäß Kommissionsbeschluss 2013/652/EU (ab 01.01.2021 Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1729) zur Überwachung und Meldung von Antibiotikaresistenzen bei zoonotischen und kommensalen Bakterien sowie der sich daraus ergebenden Berichtspflichten.

3. Durchführung

Das Zoonosen-Monitoring wird von den Ländern im Rahmen der amtlichen Futtermittel-, Lebensmittel- und Veterinärüberwachung durchgeführt.

Für das Zoonosen-Monitoring erarbeiten BVL und BfR, gemeinsam unter Beratung durch eine Expertengruppe mit Ländervertretern, jährlich einen detaillierten Vorschlag für den Zoonosen-Stichprobenplan des Folgejahres. Vorschläge zum Stichprobenplan können von den Ländern, dem BMEL, FLI und RKI eingereicht werden. Weiterhin werden Vorgaben aus Europäischen Verordnungen zu Grundlagenstudien und Monitoringprogrammen basierend auf der Zoonosen-Bekämpfungsverordnung (EG) Nr. 2160/2003 sowie Vorgaben aus der Richtlinie 2003/99/EG bei der Erstellung des Stichprobenplans berücksichtigt.

Die Länder entscheiden im Ausschuss Zoonosen, welche Programme im jährlichen Zoonosen-Monitoring durchgeführt werden. Der Zoonosen-Stichprobenplan beschreibt die Gesamtprobenzahl, die Zuordnung der Probenzahlen zu den Ländern, die Art der zu beprobenden Untersuchungsmaterialien, die Probenahmestellen in der Lebensmittelkette und die Zoonoseerreger, auf welche die Proben zu untersuchen sind.

Die im Zoonosen-Monitoring von den Ländern ermittelten Untersuchungsergebnisse werden vom BVL gesammelt und ausgewertet. Die zusammengefassten Erkenntnisse werden im Bericht über die Ergebnisse des jährlichen Zoonosen-Monitorings vom BVL veröffentlicht. Seit dem Jahr 2020 ist das BVL für die Datenmeldung an die Europäische Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie 2003/99/EG zuständig und integriert die Ergebnisse des Zoonosen-Monitorings in den entsprechenden Bericht..

4. Bewertung

Das BfR bewertet die Daten aus dem Zoonosen-Monitoring nach § 51 LFGB.

Weitere Informationen sind im Internet verfügbar (<http://www.bvl.bund.de/ZoonosenMonitoring>).

Ausschüsse beim BVL

Zur Vorbereitung allgemeiner Verwaltungsvorschriften wurden beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit folgende Ausschüsse eingerichtet:

Ausschuss Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

- behandelt gesetzesübergreifende, grundsätzliche und andere als die Überwachung betreffende Fragen im Bereich des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit

Ausschuss Überwachung

- behandelt gesetzesübergreifende, grundsätzliche Überwachungsfragen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit

Jedem dieser Ausschüsse gehören bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus jedem Land, eine Vertreterin oder ein Vertreter des BfR und zwei Vertreterinnen oder Vertreter des BVL, das auch den Vorsitz und die Geschäftsführung innehat, an. Darüber hinaus können Beauftragte des BMEL, des BMUB und des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

Das BVL beteiligt das BfR in allen wissenschaftlichen Fragen, die in das Tätigkeitsgebiet des Bundesinstitutes fallen.

Die Ausschüsse tagen nach Bedarf und können zu bestimmten Fragestellungen Unterausschüsse einrichten.

Ausschuss Monitoring

- ist nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Monitorings von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen für die Jahre 2016 bis 2020 (AVV Monitoring 2016-2020; GMBI 2015 Nr. 68, S. 1341) beim BVL eingerichtet.
- nimmt zu dem vom BVL vorgelegten Untersuchungsplan zum Monitoring von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen sowie zu dem vom BVL vorgelegten Entwurf des jährlichen Berichts über die Ergebnisse des Monitorings Stellung.
- besteht aus den Vertretern der Länder und je einem Vertreter des BMEL, des BVL und des BfR. Die Benennung der Vertreter der Länder erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Den Vorsitz führt das BVL.

Das BMUB und das BMVg können zu den Sitzungen des Ausschusses einen Vertreter entsenden. Sachverständige können zu den Beratungen hinzugezogen werden.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmen. Jedes Land hat eine Stimme. Die Vertreter des BMEL, BVL und BfR haben kein Stimmrecht.

Ausschuss Datenaustausch

- ist gemäß § 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den Austausch von Daten im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes (AVV DatA; GMBI 2010, Nr. 85/86, S. 1773 ff) beim BVL eingerichtet.
- erarbeitet, aktualisiert und erweitert die Verzeichnisse und Kodierkataloge
- entwickelt die weiteren Bestandteile des Datenmanagementsystems fort.
- besteht aus den Vertretern der Länder, der beim BVL angesiedelten Meldestelle und anderer am Datenaustausch beteiligter Bundesbehörden im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift.
- berät unter dem Vorsitz der Meldestelle. Er tagt mindestens zweimal jährlich und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Bund-/Länderreferentenbesprechung des BMEL

Bund/Länderreferentenbesprechungen finden in der Regel mindestens zweimal jährlich statt. Zu den Aufgaben der Bund/Länderreferentenbesprechung gehören insbesondere die Beratung von Rechtsetzungsvorhaben sowie die Information der Länder über Rechtsetzungsvorhaben auf Gemeinschaftsebene. Weiterhin werden von Behörden, der Wirtschaft oder Verbänden vorgelegte rechtliche Fragestellungen grundsätzlicher Art erörtert.

3.3.1.2 Instrumente des Bereichs Lebensmittelsicherheit

Arbeitskreis lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des BVL (ALS)

Der ALS ist eine Einrichtung der für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständigen Länder. Er tagt zwei Mal pro Jahr. Jedes Bundesland sowie die Bundeswehr ist mit einem/einer leitenden Mitarbeiter/in aus einem Untersuchungsamt im Arbeitskreis vertreten. Ständige Gäste sind je ein/e Mitarbeiter/in aus dem BMEL und der/die Vorsitzende des ALTS. Einladungen ergehen auch an die LAV-Arbeitsgruppe Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika (ALB) sowie an das BfR.

Die Geschäftsführung liegt beim BVL.

Aufgabe des Arbeitskreises ist die Diskussion von lebensmittelchemischen Sachfragen mit dem Ziel, zu einer einheitlichen Auffassung zu gelangen und diese dann auch länderübergreifend in der gesamten Bundesrepublik anzuwenden. Themenschwerpunkte sind dabei Fragen:

- zur chemisch-physikalischen Analytik
- zur Zusammensetzung, Kennzeichnung und Aufmachung nichttierischer Lebensmittel
- zu Rückständen und Kontaminanten
- zu Zusatzstoffen, einschl. ihrer Reinheit
- zur Abgrenzungsproblematik (Lebensmittel/Arzneimittel/Medizinprodukte; Kosmetika/ Arzneimittel/Medizinprodukte)

Um die gesamte Breite lebensmittelchemischer Fragestellungen abzudecken, hat der ALS Arbeitsgruppen gebildet, die sich mit speziellen Themen befassen. Derzeit arbeiten folgende Gruppen unter dem Dach des ALS:

- AG „Wein und Spirituosen“
- AG „Diätetische Lebensmittel, Ernährungs- und Abgrenzungsfragen“
- AG „Kosmetische Mittel“
- AG „Überwachung gentechnisch veränderter Lebensmittel“
- AG „Bedarfsgegenstände“
- ALS/ALTS ad hoc AG „Allergene“

Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppen werden in den Sitzungen des ALS endgültig bestätigt und verabschiedet. Wichtige Diskussionsergebnisse werden in Form von Stellungnahmen als Sachverständigenmeinung veröffentlicht.

Der ALS arbeitet eng mit dem ALTS zusammen. Der/die ALS-Vorsitzende ist ständiger Gast in der LAV-Arbeitsgruppe Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika und berichtet dort über wesentliche Ergebnisse der Arbeit des ALS.

Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen (ALTS)

Der ALTS ist ein Bund-Länder-Sachverständigen-Gremium, dessen Aufgabe im wissenschaftlichen Erfahrung- und Meinungsaustausch in Bezug auf die unten für den ALTS genannten Aufgabenbereiche sowie in der Harmonisierung der Beurteilung von Untersuchungsergebnissen besteht. Der ALTS tagt zweimal pro Jahr. Mitglieder des beschlussfassenden Gremiums des ALTS sind Experten der amtlichen Untersuchungseinrichtungen der Länder sowie der Bundeswehr. Die Beschlüsse des ALTS fußen auf einer wissenschaftlichen Arbeitstagung im erweiterten Expertenkreis, an der auf dem Fachgebiet des ALTS tätige zugelassene amtliche Gegenprobensachverständige, Vertreter relevanter Forschungseinrichtungen des Bundes und der Universitäten sowie weitere Sachkenner des Bundes und der Länder teilnehmen. Den Vorsitz führt ein/e Vertreter/in der amtlichen Untersuchungseinrichtungen der Länder. Die wissenschaftliche Geschäftsführung wird vom BVL wahrgenommen. Derzeit arbeiten folgende Arbeitsgruppen unter dem Dach des ALTS:

- AG „Hygiene und Mikrobiologie“

- AG „Immunologie, Serologie und Molekularbiologie“
- AG „Fleisch und Fleischerzeugnisse einschließlich spezifischer Kennzeichnungsfragen“
- AG „Fisch und Fischereierzeugnisse einschließlich spezifischer Kennzeichnungsfragen“
- AG „Milch und Milcherzeugnisse einschließlich spezifischer Kennzeichnungsfragen“
- ALS/ALTS ad hoc AG „Allergene“

Der ALTS arbeitet eng mit dem ALS zusammen. Der/die ALTS-Vorsitzende ist ständiger Gast in den LAV-Arbeitsgruppen ALB und AFFL und bringt dort Fragestellungen und Ergebnisse der Arbeit des ALTS ein. Zuständigkeiten des ALTS:

- Zusammensetzung der Lebensmittel tierischer Herkunft
- Lebensmittelhygiene
- Lebensmittelmikrobiologie
- Viren in Lebensmitteln
- Tierarzneimittel nach NRKP
- Parasitologische, histologische und immunologische Lebensmittelanalytik

3.3.1.3 Instrumente des Bereichs Futtermittelsicherheit

Fachgruppe VI - Futtermittel - des Verbandes der Deutschen Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA)

Die Untersuchung von amtlichen Futtermittelproben erfolgt in staatlichen oder privaten Laboratorien, die überwiegend in der Fachgruppe VI (FG VI) - Futtermittel - des Verbandes der Deutschen Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) zusammengeschlossen sind. Die Fachgruppe tagt zwei Mal im Jahr. In der Fachgruppe ist in der Regel jedes Land/Labor über eine/n Vertreter/in des beauftragten Labors vertreten. Ständige Gäste in den Fachgruppensitzungen sind je ein/e Mitarbeiter/in des BMEL, BVL, BfR, der DLG (Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft) sowie der/die Vorsitzende der AFU.

Die Geschäftsführung liegt beim Fachgruppenvorstand der FG VI.

Aufgabe der Fachgruppe ist die Diskussion zu analytischen Themen mit futtermittelrechtlicher Relevanz. Ziel ist die Entwicklung und einheitliche Anwendung geprüfter Analyseverfahren.

Themenschwerpunkte dabei sind:

- Harmonisierung der Vorgehensweise bei der Probenvorbereitung und Analytik sowie der Attestierung und Bewertung von Messergebnissen, Ermittlung und Anwendung von erweiterten Messunsicherheiten zwischen den Untersuchungseinrichtungen
- Erarbeitung und Anwendung von laborübergreifend harmonisierten erweiterten Messunsicherheiten in Form der Analysespielräume des VDLUFA für Futtermittel und ständige Überprüfung derselben.
- Erarbeitung und Validierung neuer chemischer, physikalischer, mikrobiologischer und molekularbiologischer Methoden (u. a. Ermittlung von Wiederholbarkeiten und Vergleichbarkeiten, Wiederfindungsraten, Nachweis- und Bestimmungsgrenzen).
- Weiterentwicklung und Anpassung bestehender Methoden.

- Durchführung und Auswertung von Ringanalysen.
- Stellungnahmen zu futtermittelrechtlichen Themen.

Für spezielle Analysen arbeitet die FG VI sehr eng mit der FG VIII (Umwelt- und Spurenanalytik) des VDLUFA zusammen. Die jeweiligen Vorsitzenden der FG sind gleichzeitig im Vorstand der jeweils anderen FG.

Um die gesamte Breite der Futtermittelanalytik abzudecken, haben die FG VI und VIII folgende Arbeitskreise/Projektgruppen gebildet, die sich mit spezieller Analytik befassen:

- AK Organik
- AK Anorganik
- AK PCR (Polymerase Chain Reaction)
- AK NIRS (Nahinfrarotspektroskopie)
- AK Mikrobiologie
- AK Enzyme
- AK Grundfutter
- AK Mikroskopie (im Austausch mit der IAG – section Feedingstuff Microscopy)
- AK Mykotoxine
- AK PWS (Pharmakologisch wirksame Substanzen)
- Projektgruppe Analysenspielräume des VDLUFA

Die Ergebnisse der Arbeitskreise werden in den FG-Sitzungen vorgestellt und verabschiedet.

Einzelne Mitglieder der FG VI gehören zum Verband nationaler Referenzlaboratorien nach der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 und sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Futtermittelzusatzstoffe tätig.

Der VDLUFA wirkt in dem seit 2005 bestehenden DIN-Spiegelgremium des CEN/TC 327 (Arbeitsausschuss Futtermittel beim NAL - AA Futtermittel) mit. Delegierte Experten vertreten die deutschen Positionen des NAL - AA Futtermittel bei CEN und ISO oder CEMA sowie in den Beratungen der Europäischen Kommission auf Expertenebene oder bei Anhörungen.

Ein Vertreter der Fachgruppe VI - Futtermittel - des VDLUFA ist ständiger Gast in den Besprechungen der AFU und in den Bund-/Länderreferentenbesprechungen.

3.3.1.4 Instrumente des Bereichs Tiergesundheit

Zusammenarbeit des Tierseuchenkrisenmanagements auf Bund-Länderebene

Auf nationaler Ebene existieren aufgrund der grundgesetzlich festgelegten Staatsstrukturprinzipien nur begrenzte zentrale Vorgaben zur Verwaltungsstruktur im Veterinärbereich. Da die Bundesländer die Tiergesundheit/Tierseuchenbekämpfung im Sinne des Vollzugs des Tiergesundheitsgesetzes als eigene Angelegenheit ausführen, regeln sie eigenständig auch alle damit zusammenhängenden organisatorischen Fragen, wie insbesondere die Einrichtung von Tierseuchenbekämpfungsbehörden und die dazu gehörigen Verwaltungsverfahren. Entsprechend § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes obliegt

die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Die Trennung der Zuständigkeiten in der Tiergesundheit/Tierseuchenbekämpfung zwischen Bund (Rechtsetzung) und Ländern (Vollzug) erfordert Strukturen zur effizienten Koordinierung und Abstimmung zwischen Bund und Ländern, aber auch zwischen den Ländern. Diese Koordinierung und Abstimmung erfolgt in einer Reihe von Gremien (s. Abbildung 3).

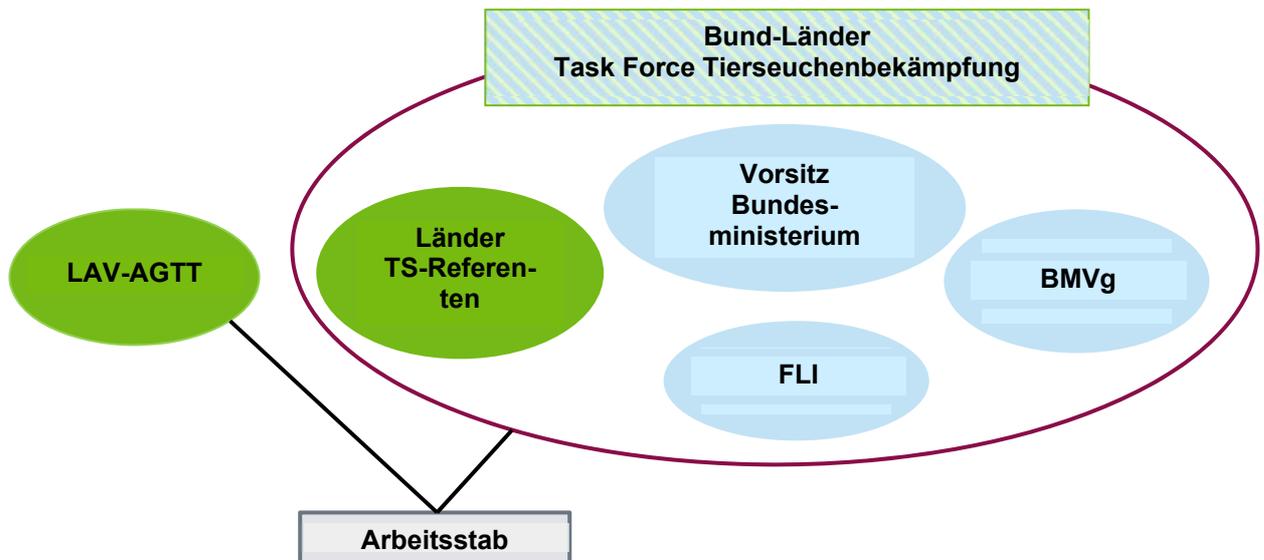
- Auf Ministerebene werden Angelegenheiten der Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheit in der Agrarminister- und Verbraucherschutzminister-Konferenz beraten.
- Die Amtschefs der für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Ressorts des Bundes und der Länder bilden den „Zentralen Krisenstab“. Der Zentrale Krisenstab hat die Aufgabe, ein koordiniertes Vorgehen von Bund und Ländern sowie ein einheitliches Handeln der Länder bei der Bekämpfung von Tierseuchen sicherzustellen und erforderliche Maßnahmen abzustimmen. Der Zentrale Krisenstab tagt nicht regelmäßig, sondern tritt im Bedarfsfall auf Antrag eines Mitglieds zusammen. Die vom Krisenstab empfohlenen Maßnahmen werden von den betroffenen Ländern und vom Bund im Rahmen ihrer Zuständigkeit umgesetzt.
- Um die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sowie der Länder untereinander bei der Bekämpfung hochkontagiöser Tierseuchen zu intensivieren, wurde die Bund Länder Task Force Tierseuchenbekämpfung (Task Force) als gemeinsames Gremium des Bundes und der Länder eingerichtet. Die Task Force dient der Beratung, gegenseitigen Unterstützung und stärkeren Vernetzung, um ein koordiniertes Vorgehen zum Schutz vor und bei der Bekämpfung von Tierseuchen sicherzustellen. Die Task Force dient ferner der fachlichen Vorbereitung der Sitzungen des Zentralen Krisenstabes der Amtschefs. Mitglieder der Task Force sind die Tierseuchenreferenten der Länder, der Leiter des Nationalen Krisenzentrums Tierseuchen des BMEL, ein Vertreter des entsprechenden Ressorts des BMVg und ein Vertreter des FLI. Task Force Sitzungen finden in der Regel zweimal jährlich statt. Den Vorsitz hat das BMEL.
- Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Task Force wurde ein ständiger Arbeitsstab eingerichtet. Der Arbeitsstab besteht aus zwei Tierärzten und einem Sachbearbeiter sowie einem Fachinformatiker. Dem Arbeitsstab obliegen auch Aufgaben aus dem Bereich der AGTT. Im Auftrag von Task Force und AGTT koordiniert der Arbeitsstab länderübergreifende Projekte (z. B. Beschaffung und Unterhaltung des Mobilen Bekämpfungszentrums der Länder, Erstellung eines gemeinsamen Tierseuchenbekämpfungshandbuchs, Vorbereitung von Ländervereinbarungen, MKS-Vakzinebank). Der Arbeitsstab sammelt und pflegt Informationen zu länderübergreifenden Unterstützungsmöglichkeiten wie Tötungs- und Entsorgungskapazitäten sowie spezialisiertem Personal und koordiniert zahlreiche Arbeitsgruppen. Im Krisenfall bereitet der Arbeitsstab Länderentscheidungen zu den länderübergreifenden Ressourcenverteilungen vor.

Zusammenarbeit des Tierseuchenkrisenmanagements auf Länderebene

Einige Länder haben miteinander Vereinbarungen getroffen, wie sie sich im Tierseuchenkrisenfall überregional mit Personal aushelfen können. Diese Rahmenabkommen beziehen sich sowohl auf den Austausch von veterinärbehördlichem Fachpersonal als auch auf die Hinzuziehung von praktizierenden Tierärzten im Tierseuchenkrisenfall. Diese Rahmenabkommen haben sich bewährt und sollen ausgebaut werden.

Bund und Länder haben nach der Bund-Länder-Vereinbarung zur Task Force Tierseuchenbekämpfung eine Bund-Länder-Expertenfachgruppe etabliert, die im Anforderungsfall länderübergreifend in den betroffenen Ländern unmittelbar unterstützend und beratend tätig wird (z. B. KSP 2006 in NW, AI 2007 in BY). Diese Expertenfachgruppe findet sich regelmäßig zu Trainings- und Fortbildungsmaßnahmen zusammen und nimmt aktiv und passiv an landesweiten Tierseuchenübungen teil.

Die Zusammenarbeit in den Bereichen Tiergesundheit einschließlich der unschädlichen Beseitigung tierischer Nebenprodukte ist darüber hinaus in 2.1 (s. BMEL, FLI) und 3.3.2.3 dargestellt.



Strukturen der Bund-Länder Zusammenarbeit

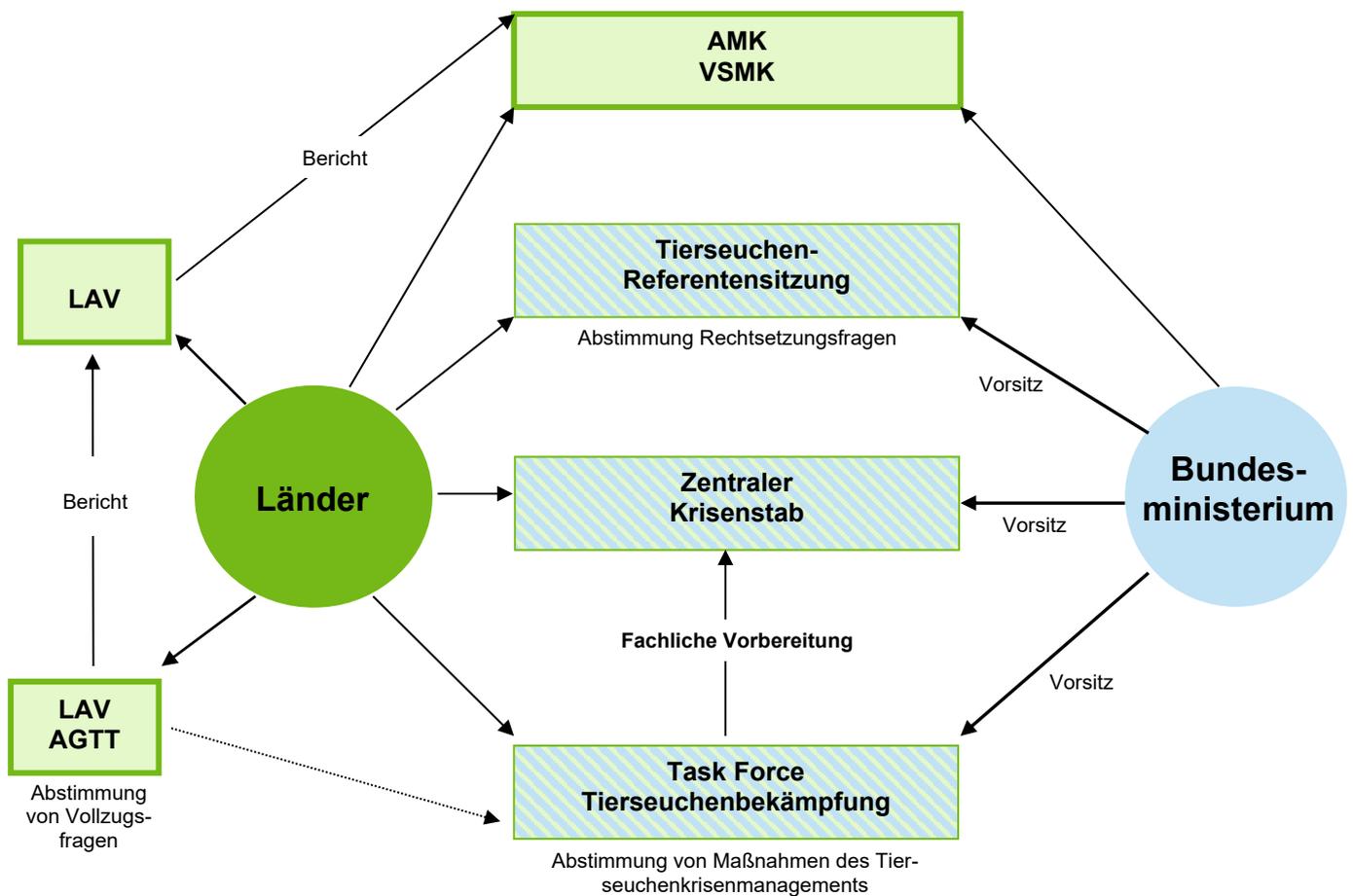


Abbildung 3: Zusammenarbeit des Tierseuchen-Krisenmanagements auf Bund-Länderebene

3.3.1.5 Instrumente des Bereichs Tierschutz

Die Länder führen den Vollzug des Tierschutzrechts in eigener Zuständigkeit aus.

Die von der AGT erarbeiteten Handbücher (Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen, Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung, Handbuch Tiertransporte) enthalten Vollzugshinweise zur Beurteilung der rechtskonformen Umsetzung der einschlägigen tierschutzrechtlichen Regelungen bei der Haltung, der Betäubung und Tötung sowie beim Transport von Tieren. Verstöße werden von den zuständigen Behörden der Länder nach nationalem Recht und im Bereich der Nutztierhaltung mit Subventionskürzungen geahndet.

Die Polizei wirkt bei der Kontrolle von Tiertransporten im fließenden Verkehr mit und ist im Einzelfall behördliche Anlaufstelle für die Aufnahme und Weiterleitung von Anzeigen und Beschwerden an die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden.

Die BAG überwacht den fließenden Verkehr. Von deren Kontrollen sind auch Tiertransportfahrzeuge betroffen. Da die BAG keine eigene Zuständigkeit für Tierschutzkontrollen hat, werden bei Bedarf die Veterinärbehörden unmittelbar hinzugezogen oder über festgestellte Mängel informiert.

3.3.2 *Kontrolle in den Bereichen*

3.3.2.1 System zur Kontrolle der Lebensmittelsicherheit

Das BMEL ist die Oberste Bundesbehörde und verantwortlich für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf Bundesebene. Für Fragen der Lebensmittelüberwachung ist innerhalb des BMEL Referat 312 zuständig.

Das BVL ist in Zusammenarbeit mit dem BMEL und den Ministerien der Länder zuständige Behörde für das Management von Risiken und Krisen, das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist verantwortlich für die Bewertung von Risiken für die öffentliche Gesundheit im Bereich Lebensmittel. Das BVL wirkt an der Vorbereitung allgemeiner Verwaltungsvorschriften und bei der Ausarbeitung nationaler Überwachungsprogramme mit. Es bereitet die Daten aus den Ländern auf und leistet fachliche Unterstützung im Vollzug. Im Krisenfall wird im BVL ein Lagezentrum eingerichtet, welches das BMEL aktiv bei der Bewältigung von Krisen im Bereich der Lebensmittel und Futtermittelsicherheit unterstützt.

Die Zuständigkeit für die amtliche Lebensmittelüberwachung einschließlich der Registrierung von Betrieben liegt bei den Ländern. Einige Länder verfügen über einen Behördenaufbau, der aus den obersten Landesbehörden, den Mittelbehörden auf Ebene der Regierungsbezirke und den unteren Verwaltungsbehörden auf (Land-) Kreisebene bzw. Ebene der kreisfreien Städte besteht; andere Länder besitzen keine Mittelbehörden. Für die Durchführung der Kontrollen sind die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärbehörden der Kreise und kreisfreien Städte als untere Verwaltungsbehörden zuständig. Der Behördenaufbau in den einzelnen Bundesländern ist den Länderplänen zu entnehmen.

Einen Überblick über das Kontrollsystem der Lebensmittelüberwachung gibt Abbildung 4.

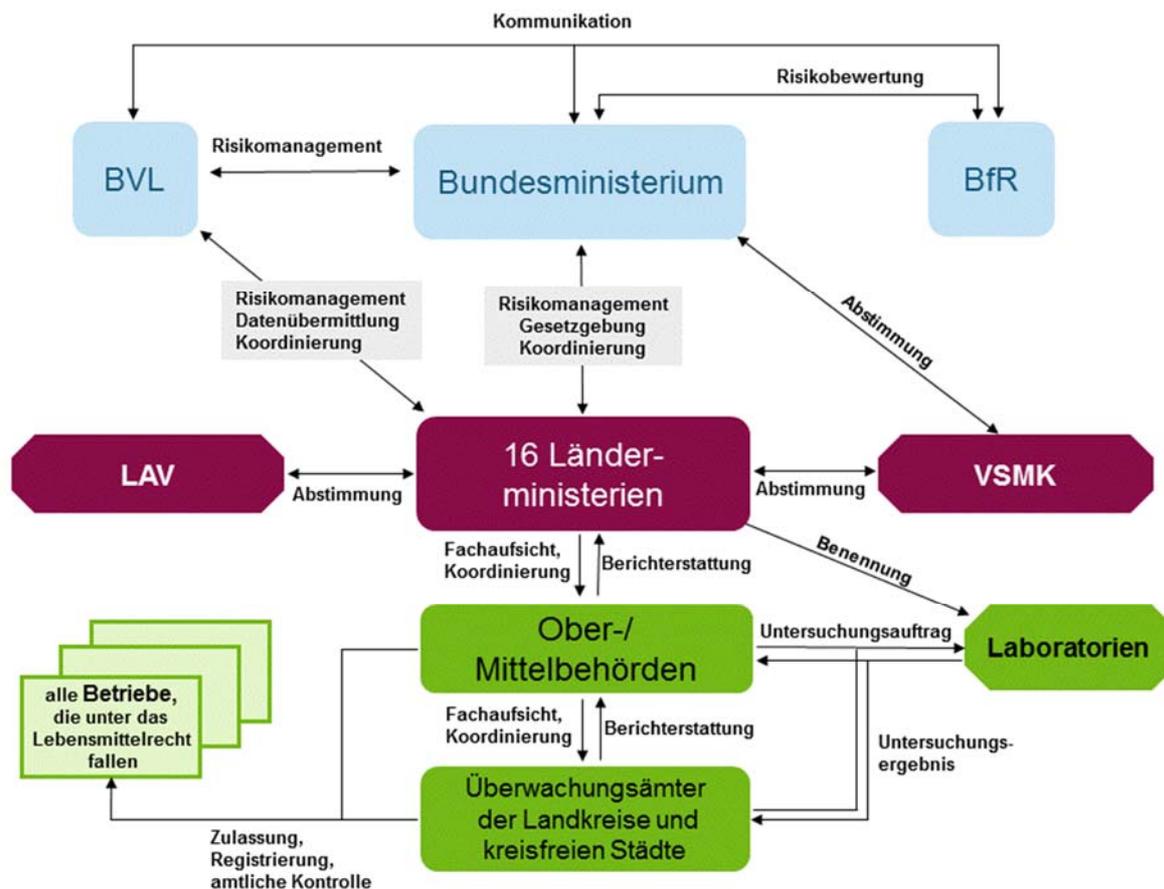


Abbildung 4: Kontrollsystem Lebensmittel

Vorgehensweise bei der Kontrolle

Die Kontrolle durch die zuständigen Behörden erfolgt gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/625 sowohl durch risikoorientierte Überprüfung der Unternehmen auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs von Lebensmitteln und Lebensmittelkontaktmaterialien als auch durch risikoorientierte Probenahme und Untersuchung. Sie umfasst sämtliche Lebensmittel inklusive Wein und Lebensmittelzusatzstoffe sowie die Materialien, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen. Diese Erzeugnisse werden insbesondere auf stofflich relevante Parameter, wie mikrobiologische Verunreinigungen, Rückstände und Kontaminanten, GVO, Bestrahlung, Migrationen in Lebensmittel, untersucht sowie auf ihre Kennzeichnung, Werbeaussagen und Zusammensetzung hin überprüft. Weiterhin werden die Verpflichtungen der Länder zur Kontrolle nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 bei Direktzahlungsempfängern im Bereich des Lebensmittelrechts (Cross Compliance) abgedeckt.

Die registrierungspflichtigen Betriebe werden von den unteren Verwaltungsbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) in den jeweiligen EDV-Programmen erfasst und v. a. hinsichtlich der Einhaltung hygiene-rechtlicher Vorgaben sowie der Einrichtung von Eigenkontrollsystemen überprüft.

Sofern besondere Anforderungen, wie etwa spezielle Melde- und Genehmigungsvorschriften, existieren, sind diese in den entsprechenden spezialrechtlichen Vorgaben festgelegt und werden von den zuständigen Behörden überwacht. Dies betrifft beispielsweise diätetische Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel und natürliche Mineralwässer. Eine Übersicht der so erfassten Lebensmittel steht den an der Überwachung und Untersuchung beteiligten Behörden bundesweit über das FIS-VL zur Verfügung. Auch die gem. § 68 LFGB erteilten Ausnahmegenehmigungen sind im FIS-VL eingestellt.

Die allgemeinen rechtlichen Vorgaben und Befugnisse für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Überwachung und Untersuchung finden sich in Abschnitt 7 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs und in den jeweiligen landesspezifischen Regelungen.

Die zuständigen Landesbehörden benennen Laboratorien, die die Analysen von amtlichen Lebensmittelproben durchführen.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher, futtermittelrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV RÜb)

Die AVV RÜb soll zu einem bundeseinheitlichen Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung beitragen. Mit der AVV RÜb werden die Grundsätze und Verfahren zwischen den an der Lebensmittelüberwachung beteiligten Verwaltungseinheiten in der Bundesrepublik Deutschland geregelt. Sie gibt einheitliche Rahmenvorgaben für die Durchführung der Aufgaben der Vollzugsbehörden der Länder vor. Sie konkretisiert die Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/625.

Bekämpfung von Lebensmittelkriminalität

Mit dem Pferdefleischskandal im Jahr 2013 ist das Thema Lebensmittelkriminalität in die öffentliche Aufmerksamkeit gerückt. Die vom BVL seit dem Jahr 2015 entwickelte und koordinierte nationale Strategie zur Bekämpfung von Lebensmittelkriminalität legte den Grundstein für die heutigen Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene. Das BMEL hat im Jahr 2017 das Nationale Referenzzentrum für authentische Lebensmittel beim Max Rubner-Institut gegründet, um die analytischen Nachweismöglichkeiten zu verbessern und gerichtsfeste Analysemethoden zu etablieren. Auf der Grundlage eines Beschlusses der 12. Verbraucherschutzministerkonferenz 2016 gründeten Bund und Länder eine gemeinsame Arbeitsgruppe „Food Fraud“. Ziel war die Förderung der behördenübergreifenden Kooperation von Lebensmittelüberwachung, Justiz, Polizei und Zoll.

Die Arbeitsgruppe hat ihre Ergebnisse in einem Abschlussbericht mit 35 Handlungsempfehlungen festgehalten. Diese werden aktuell von Bund und Ländern umgesetzt. So wertet das BVL beispielsweise alle ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisse zu Food Fraud-Fällen systematisch aus, die in zukünftige nationale und EU-weite Monitoring- und Schwerpunktuntersuchungen einfließen können.

Im europäischen Netzwerk zur Bekämpfung von Lebensmittelkriminalität ist das BVL die nationale Kontaktstelle für Food Fraud. Über ein elektronisches System zum Informationsaustausch, dem AAC-System (Administrative Assistance and Cooperation-System), werden Meldungen zu Fällen von Food Fraud zwischen den EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht.

Kontrolle des Internethandels

Nachdem das BVL in Zusammenarbeit mit den Bundesländern seit Januar 2011 ein Pilotprojekt zur Überwachung des Internethandels mit Lebensmitteln erfolgreich betrieben hat, wurde 2013 von der VSMK beschlossen, diese Kontrolle auf Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse auszuweiten und vorerst bis Ende 2015 in einer gemeinsamen Zentralstelle der Länder beim BVL zu betreiben. Seit dem 01. Januar 2016 ist die Zentralstelle der Länder dauerhaft beim BVL eingerichtet.

Arbeitsweise:

Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt dem BVL gemäß § 38a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) regelmäßig automatisch generierte Daten über Unternehmen, die Erzeugnisse des LFGB oder mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte im Internet anbieten. Die Daten über Lebensmittelunternehmen werden zur Überprüfung der Registrierungspflicht an die Bundesländer weitergeleitet. Lebensmittelunternehmer, die im Internet agieren und die den Landesbehörden bisher noch nicht bekannt waren, werden so der Lebensmittelkontrolle zugeführt.

Ein weiteres Aufgabenfeld bildet die stichprobenartige Produktkontrolle. Hierbei wird systematisch nach potentiell nicht verkehrsfähigen Erzeugnissen recherchiert. Die Ergebnisse werden an die zuständigen Überwachungsbehörden der Länder bzw. EU-Mitgliedstaaten oder auch Drittländer weitergeleitet, damit vor Ort Maßnahmen durch die zuständige Behörde ergriffen werden können. In der Regel wird durch diese dann die Löschung des unzulässigen Angebots veranlasst.

Um im Internet einen Marktplatz zu schaffen, der ein ähnlich hohes Niveau der Lebensmittelsicherheit besitzt wie der konventionelle Handel, kooperiert die Zentralstelle mit vier von der Initiative D21 empfohlenen Gütesiegelanbietern. Diese Gütesiegel können von Lebensmittelunternehmen nur noch erworben werden, wenn sie nachweislich bei ihrer örtlichen Lebensmittelüberwachungsbehörde registriert sind. Verbraucher haben dadurch die Möglichkeit, gezielt bei registrierten Online-Lebensmittelunternehmen einzukaufen.

Weiterführende Informationen zur Kontrolle des Internethandels sind auf der BVL-Homepage verfügbar (<http://www.bvl.bund.de/internethandel>).

Monitoring von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen

1. Rechtsgrundlagen

- §§ 50-52 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches
- AVV Monitoring 2016-2020/ AVV Monitoring (ab 2021)

2. Zielsetzung

Das Monitoring wird gemeinsam vom Bund und den Ländern seit 1995 an Lebensmitteln und seit 2010 auch an kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen durchgeführt. Es ist ein Programm zur Erhebung repräsentativer Daten zu unerwünschten Stoffen in und auf den Erzeugnissen. Die Auswahl der Erzeugnisse erfolgt entsprechend den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie basiert auf den zwischen Bund und Ländern abgestimmten, langfristigen Konzepten zur Gewinnung von fundierten Daten für die Risikobewertung von z. B. Pflanzenschutzmittelrückständen, Schwermetallen, Mykotoxinen, Dioxinen/PCB und anderen organischen Kontaminanten sowie den Anforderungen des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zur Bereitstellung von Ergebnissen zu Pflanzenschutzmittelrückständen in bestimmten Lebensmitteln.

Die zu untersuchenden Lebensmittel sind Bestandteil eines repräsentativen Warenkorbs, der auf der Grundlage nationaler Verzehrsstudien abgeleitet wurde (Warenkorb-Monitoring). Daneben wird seit 2003 ein Teil der Lebensmitteluntersuchungen in Projekten untersucht (Projekt-Monitoring). Hierbei werden spezielle stoff- bzw. lebensmittelbezogene Fragestellungen aufgegriffen, die aktuell besonders aufmerksam untersucht werden sollen.

Das Monitoring verfolgt drei Ziele:

- Erhebung repräsentativer Daten für die Abschätzung der Verbraucherexposition

- Früherkennung auf Basis repräsentativer Daten für die Bundesrepublik, unter Identifizierung von möglichen Gesundheitsrisiken, Ableitung gezielter Maßnahmen zur Risikominimierung, Überprüfung von saisonalen oder regionalen Einflussfaktoren und Ableitung von Trends und neuen Entwicklungen
- Information von Verbrauchern, Industrie, Wirtschaftsbeteiligten und politischen Entscheidungsträgern

3. Durchführung

Bund und Länder erstellen einen jährlichen, detaillierten Untersuchungsplan, in dem die Erzeugnisse, die zu untersuchenden Stoffe, die Bestimmungsgrenzen für jede Substanz, die Vorschriften für die Probenahme und Probenvorbereitung sowie die Verteilung der Untersuchungen auf die Länder festgelegt werden. Die bei der Durchführung des Monitorings erhobenen Daten werden an das BVL zur Aufbereitung, Zusammenfassung, Dokumentation und Erstellung von Berichten übersandt. Das BVL veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Ergebnisse des Monitorings.“

4. Bewertung

Das BfR bewertet die Daten aus dem Monitoring von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen nach § 51 LFGB.

Weiterführende Informationen zum Monitoring sind auf der BVL-Homepage verfügbar

(<http://www.bvl.bund.de/monitoring>).

Bundesweiter Überwachungsplan

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage des Bundesweiten Überwachungsplans (BÜp) ist § 11 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher, futtermittelrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb) vom 03. Juni 2008.

2. Zielsetzung

Der Bundesweite Überwachungsplan ist ein für ein Jahr festgelegtes Programm sowohl zur Überprüfung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften einschließlich des Täuschungsschutzes, als auch zur bundesweiten Erhebung risikoorientierter Daten zu Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen einschließlich kosmetischer Mittel.

3. Durchführung

Vorschläge für Programme im Bundesweiten Überwachungsplan können von den Ländern, dem BMEL, dem BfR sowie dem BVL eingereicht werden. Aus den eingereichten Vorschlägen wählt eine Expertengruppe, in der die oben genannten Institutionen vertreten sind, die durchzuführenden Programme aus. Die Länder entscheiden eigenständig, an welchen Programmen sie sich beteiligen und legen die von jedem teilnehmenden Land zu untersuchenden Probenzahlen fest. Die so von den Überwachungsbehörden der Länder erhobenen Daten werden im BVL erfasst und in Abstimmung mit den Ländern ausgewertet. Die Ergebnisse werden jährlich im „Bericht zur Lebensmittelsicherheit“ veröffentlicht und dienen als Grundlage für Beratungen über risikominimierende Maßnahmen im Bereich der Sicherheit von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Tabakerzeugnissen.

Die Berichte sowie weitere Informationen zum BÜp sind im Internet verfügbar

(<http://www.bvl.bund.de/buep>).

Nationales Mehrjahresprogramm zur Kontrolle von Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln

1. Rechtsgrundlage

Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.03.2005, S. 1). Der Bereich Futtermittel wird im Rahmen des „Nationalen Kontrollprogramms Futtermittelsicherheit“ berücksichtigt (s. Abschn. 3.3.1.3).

2. Zielsetzung

Amtliche Kontrollen werden durchgeführt, um ausschließen zu können, dass die in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs verbliebenen Pestizidrückstände inakzeptable gesundheitliche Risiken darstellen. Diese Untersuchungen zielen auf die Bewertung der Verbraucherexposition und die Einhaltung der Rechtsvorschriften.

3. Durchführung

Das Kontrollprogramm wird gemeinsam von Bund und Ländern erstellt. Es wird jeweils für einen Zyklus von drei Jahren konzipiert, gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 jährlich aktualisiert und spätestens drei Monate vor Ende jedes Kalenderjahres der Kommission und der EFSA vorgelegt.

Um die beiden oben genannten Ziele abdecken zu können, wird ein Teil der Proben nach den Vorgaben eines speziell zur Untersuchung auf Pestizidrückstände konzipierten mehrjährigen nationalen Monitorings¹ zur Ermittlung der Verbraucherexposition bundesweit im Rahmen des Monitorings untersucht (s. dort). Die Probenahme erfolgt nach dem Zufallsprinzip und orientiert sich hinsichtlich der Herkunft der Proben und der Schichtung nach konventionellem bzw. ökologischem Anbau an den Gegebenheiten des deutschen Marktes.

Eine weitaus größere Probenzahl wird zur Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften untersucht. Die Probenahme erfolgt risikoorientiert auf allen Handelsstufen (Import, Großhandel, Einzelhandel, Erzeuger) auf der Grundlage von einheitlichen Kriterien, die die Zusammenführung der dezentral in den Ländern erstellten Probenpläne zu einem bundeseinheitlichen Plan gestatten.

Probenahme und Analyse werden bei beiden Untersuchungsprogrammen von den zuständigen Behörden der Länder durchgeführt, die Untersuchungsergebnisse werden an das BVL weitergeleitet. Das BVL führt die Daten der Länder zusammen, wertet sie aus und leitet sie gemäß Art. 31 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 an die Europäische Kommission, die EFSA und die anderen Mitgliedsstaaten weiter. Die Ergebnisse werden außerdem jährlich in Form des Berichtes "Nationale Berichterstattung Pflanzenschutzmittelrückstände in Lebensmitteln" veröffentlicht und dienen als Grundlage für Beratungen über Risiko minimierende Maßnahmen im Bereich der Sicherheit von Lebensmitteln.

Weiterführende Informationen zu diesem Thema sind im Internet verfügbar

(<http://www.bvl.bund.de/nbpsm>).

¹ Sieke, C., Lindtner, O. und Banasiak, U.: Pflanzenschutzmittelrückstände, Nationales Monitoring, Abschätzung der Verbraucherexposition: Teil 1. Deutsche Lebensmittel-Rundschau, 104 (2008) 6, S. 271 – 279, Teil 2. Deutsche Lebensmittel-Rundschau, 104 (2008) 7, S. 336 – 342

Nationaler Rückstandskontrollplan (NRKP)

1. Rechtsgrundlagen

Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG, 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG L 125 vom 23.05.1996, S. 10).

Entscheidung 97/747/EG der Kommission vom 27. Oktober 1997 über Umfang und Häufigkeit der in der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgesehenen Probenahmen zum Zweck der Untersuchung in Bezug auf bestimmte Stoffe und ihre Rückstände in bestimmten tierischen Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 303 vom 06.11.1997, S. 12).

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), vgl. § 41 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 LFGB

2. Zielsetzung

Der Rückstandskontrollplan umfasst alle der Lebensmittelgewinnung dienenden lebenden und geschlachteten Tiere sowie Primärerzeugnisse vom Tier. Er wird in der EU nach einheitlichen Maßstäben durchgeführt.

Ziel des Nationalen Rückstandskontrollplans ist es, die illegale Anwendung verbotener oder nicht zugelassener Stoffe aufzudecken und den vorschriftsmäßigen Einsatz von zugelassenen Tierarzneimitteln zu kontrollieren. Darüber hinaus wird auf eine Belastung mit Umweltkontaminanten untersucht. Die Kontrollen sind ausgerichtet auf die Tierbestände, die Schlachtbetriebe und die Betriebe, die das noch unverarbeitete Roherzeugnis zur Weiterverarbeitung erhalten. Die Probenahme erfolgt zielorientiert.

3. Durchführung

Der Rückstandskontrollplan wird jährlich vom BVL zusammen mit den Ländern erstellt. Er enthält für jedes Land konkrete Vorgaben über die Anzahl der zu untersuchenden Tiere oder tierischen Erzeugnisse, die zu untersuchenden Stoffe, die anzuwendende Methodik und die Probenahme. Die Länder organisieren die Probenahme nach den Vorgaben des Plans. Darüber hinaus können die Länder bei einer definierten Anzahl von Tieren und Erzeugnissen die Stoffe nach aktuellen Erfordernissen und entsprechend den speziellen Gegebenheiten frei auswählen. Grundlage für die Festlegung der Probenkontingente für die einzelnen Länder sind die jährlichen Schlacht- und Produktionszahlen und die Größe der Tierbestände.

Die von den Überwachungsbehörden der Länder erhobenen Daten werden an das BVL gemeldet, dort gesammelt, ausgewertet, an die Europäische Kommission weitergeleitet und veröffentlicht.

Der Nationale Rückstandskontrollplan wird von den Ländern als eigenständige gesetzliche Aufgabe im Rahmen der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung durchgeführt.

4. Bewertung

Das BfR bewertet die Ergebnisse aus dem Rückstandskontrollplan.

Weitere Informationen zum NRKP sind im Internet verfügbar (<http://www.bvl.bund.de/nrkp>).

3.3.2.2 System zur Kontrolle der Futtermittelsicherheit

Das BMEL ist als die oberste Bundesbehörde vor allem verantwortlich für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf EU- und Bundesebene. Innerhalb des BMEL ist das Referat 315 zuständig für die Bereiche „Futtermittelsicherheit, Tierernährung“. Das BMEL steuert und koordiniert die zur Überprüfung

der Einhaltung futtermittelrechtlicher Regelungen notwendigen Maßnahmen unter Einbeziehung der Länder. Unterstützung erfolgt hierzu durch das BVL.

Zu den wichtigsten Aufgaben des BVL zählen die Koordinierung bundesweit gültiger Vorgaben, die Erarbeitung von Leitlinien und die Unterstützung der Länder in der Durchführung der Kontrollprogramme. Andere Einrichtungen mit Zuständigkeiten in diesem Bereich sind das BfR, verantwortlich sowohl für die Bewertung von Risiken für die öffentliche Gesundheit im Bereich Futtermittel als auch für die Risikokommunikation, und das FLI, verantwortlich für die Bewertung von Risiken/Nutzen von Futtermitteln für die Tiergesundheit.

Die Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle von Futtermittelunternehmen obliegt den Ländern. Für die Durchführung der Kontrollen sind in den Ländern entweder Oberbehörden, Mittelbehörden oder untere Verwaltungsbehörden zuständig.

Die Landesbehörden sind darüber hinaus für die Zulassung und Registrierung von Futtermittelunternehmen zuständig. Sie führen Verzeichnisse aller zugelassenen und registrierten Betriebe und Vertreter von Futtermittelherstellern in Drittländern und halten diese Verzeichnisse auf dem neuesten Stand.

Die zuständigen Landesbehörden benennen Laboratorien, die die Untersuchungen der amtlichen Futtermittelproben durchführen. Benannt sind sowohl staatliche als auch private Laboratorien.

Bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Futtermitteln wirken das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen mit.

Grundlage für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen in den Ländern ist das Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021, das unter Beteiligung der Länder, des BMEL, des BfR und des BVL unter Berücksichtigung u. a. der Kontrollergebnisse und Erkenntnisse der Vorjahre sowie aufgrund aktueller Problemstellungen im Futtermittelsektor fortgeschrieben wird. Neben den nationalen risikoorientierten Kontrollen werden auch Empfehlungen der Europäischen Union im Bereich der Futtermittel sowie ggf. von der Kommission vorgeschlagene Stuserhebungen berücksichtigt.

Die Erstellung des „Rahmenplans der Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor 2007 bis 2011“ erfolgte gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 (Titel V Pläne und Berichte). Abgelöst wurde der Rahmenplan durch das Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2012 bis 2016, das nunmehr für die nächsten fünf Jahre 2017 bis 2021 aktualisiert wurde. Die Verabschiedung der über mehrere Jahre geltenden Pläne erfolgt jeweils im Rahmen einer Agrarministerkonferenz durch die Agrarminister und Agrarministerinnen des Bundes und der Länder. Das Kontrollprogramm wird jährlich überprüft und ggf. aktualisiert.

Die im Kontrollprogramm Futtermittel näher spezifizierten Kontrollen der amtlichen Futtermittelüberwachung zielen darauf ab, sicherzustellen, dass die allgemeinen und die speziellen Vorschriften des Futtermittelrechts (insbesondere die Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, 183/2005, 1831/2003, 1829/2003, 999/2001, 767/2009, das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und die Futtermittelverordnung (FMV)) eingehalten werden.

Weiterhin werden die Verpflichtungen der Länder zur Kontrolle nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bei Direktzahlungsempfängern im Bereich des Futtermittelrechts (Cross Compliance) abgedeckt.

Die zuständigen Überwachungsbehörden in den Ländern führen risikoorientiert und regelmäßig Kontrollen auf jeder Stufe der Produktion, der Verarbeitung, des Vertriebs, des Transports und der Verfütterung von Futtermitteln durch. Die Futtermittelkontrollen finden bei Herstellern, bei Händlern, bei Lagerhaltern und Transporteuren, an Eingangsstellen (Importkontrollen) und im landwirtschaftlichen Betrieb incl. Tierhalter statt. Das „Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021“ ist auf der Internetseite des BMEL veröffentlicht: <http://www.bmel.de/Futtermittel>

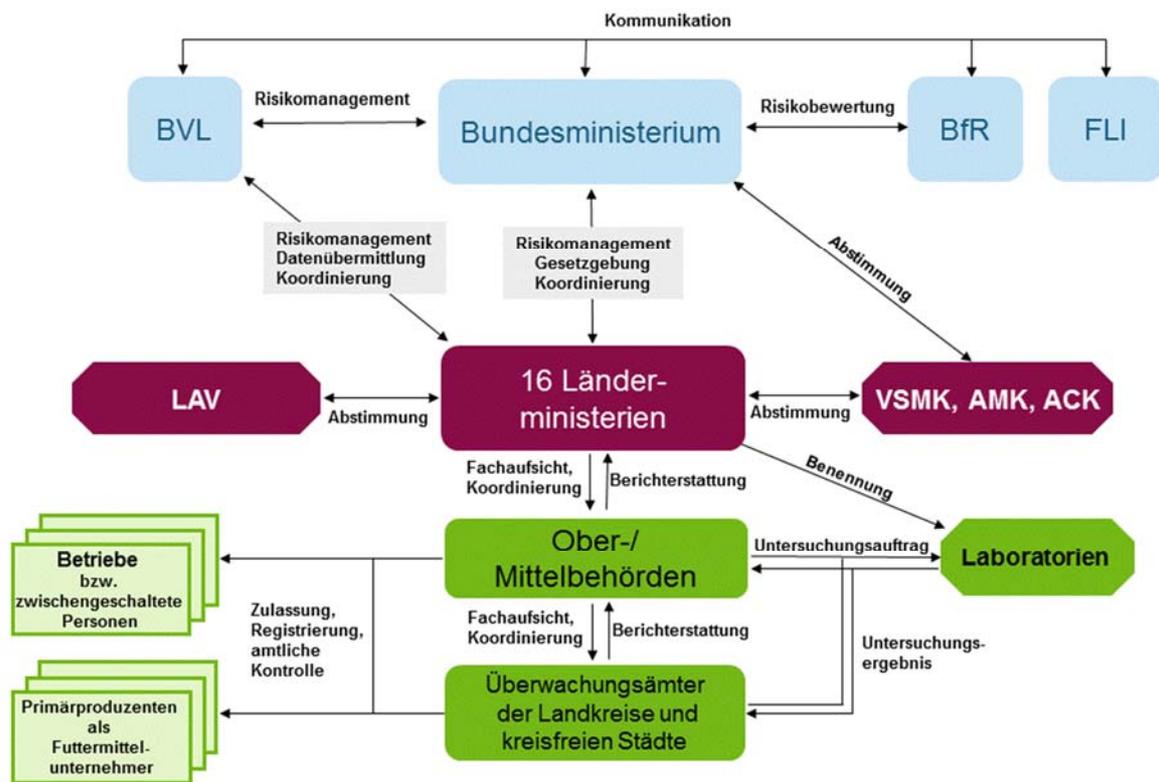


Abbildung 5: Kontrollsystem Futtermittel

Kontrollmethoden und Techniken

Futtermittelrechtliche Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage der allgemeinen Vorgaben des EU-Rechts, insbesondere der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 sowie der Verordnung (EU) 2017/625 und 152/2009, des LFGB sowie der speziellen Vorschriften des Futtermittelrechts, v. a. der Futtermittelverordnung und der Futtermittelkontrollverordnung sowie der Vorgaben des Allgemeinen Verwaltungs- und Strafrechts.

Seit dem 21.08.2013 ist die amtliche Futtermittelkontrolltätigkeit in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher, futtermittelrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV RÜb) integriert.

Betriebe werden u. a. im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen auf die Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften überprüft. Die Kontrollen umfassen Inspektionen einschließlich Verifizierungen und Warenuntersuchungen.

Inspektionen dienen der Prüfung aller Aspekte der Futtermittel, um festzustellen, ob die Vorschriften des Futtermittelrechts erfüllt werden (Artikel 3 Nr. 6 und 7 Verordnung (EU) 2017/625).

Verifizierungen sind Kontrollen durch Prüfung und Berücksichtigung objektiver Nachweise, ob festgelegte Anforderungen erfüllt werden (Artikel 3 Nr. 6 und 7 Verordnung (EU) 2017/625). Warenuntersuchung ist die Prüfung des Futtermittels selbst; diese Prüfung kann auch die Kontrolle der Transportmittel, der Verpackung, der Etikettierung, der Temperatur, eine Probenahme zu Analysezwecken und eine Laboranalyse sowie jede weitere Prüfung umfassen, die zur Verifizierung der Einhaltung des Futtermittelrechts erforderlich ist (Artikel 3 Nr. 43 Verordnung (EU) 2017/625). Bei den Produktkontrollen durch

Probenahmen und Analysen wird z. B. auf Inhaltsstoffe, Zusatzstoffe, unerwünschte Stoffe, unzulässige Stoffe, verbotene Stoffe, Rückstände von Pflanzenschutzmitteln untersucht. Es handelt sich um risiko- und verdachtsorientierte oder zufallsorientierte Probenahmen sowie Analysen der Proben. Probeentnahmen und Analysen im Rahmen von Statuserhebungen dienen insbesondere der Fixierung von Überwachungsschwerpunkten bzw. der Festlegung neuer EU-einheitlicher Höchstgehalte oder Aktionswerte.

Zur Warenuntersuchung gehören auch die Kontrolle der Bezeichnung und der Kennzeichnung von Futtermitteln sowie die Kontrolle der Einhaltung der Verbote zum Schutz vor Täuschung und der krankheitsbezogenen Werbung.

Ort und Häufigkeit der Probenahme werden in den Ländern ausgehend vom Kontrollprogramm hinsichtlich der risiko- und zielorientierten Vorgaben und Erkenntnisse festgelegt.

Die nach dem Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017–2021 durchzuführenden Probenahmen und Analysen sowie die Kontrollen zur Überprüfung von Kennzeichnungsvorschriften, die analytisch überprüfbar sind, sind als Basis-Kontrolle konzipiert. Zusätzlich sollen auch für die Jahre 2017 bis 2021 in den Ländern Kontrollkapazitäten (Personal- und Sachmittel) für Sonderprogramme (durch die Europäische Union, national oder durch einzelne Länder initiiert) - wie z. B. Verfolgsuntersuchungen nach schwerwiegenden Beanstandungen oder weitere Statuserhebungen oder nicht planbare Maßnahmen (z. B. in Folge einer Schnellwarnmeldung) - zur Verfügung stehen.

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung

Rahmenbedingungen

Über die Mischfuttermittelproduktion, die Acker- und Dauergrünlandflächen, die Anzahl Futtermittelzusatzstoff-, Mischfuttermittel- und Vormischungshersteller sowie der Primärproduzenten liegen Länderbezogene Daten vor, auf deren Grundlage die Verteilung des Kontrollanteils zwischen den Ländern in den verschiedenen Bereichen der Futtermittelüberwachung geplant wurde (siehe "Aufteilung auf die Länder").

Inspektionen können Voll- oder Teilbereichsprüfungen der durch die Rechtsgrundlagen definierten Anforderungen sein, wobei alle Anforderungen entsprechend ihrer Bedeutung für die Futtermittelsicherheit geprüft werden müssen.

Inspektionen der Betriebe umfassen u. a.:

- die Überprüfung der Einrichtungen, Anlagen und ggf. Futterflächen vor Ort durch z. B. Inaugenscheinnahme
- die Prüfung des Betriebes auf Einhaltung der allgemeinen Hygieneanforderungen
- die Prüfung schriftlicher Unterlagen, z. B. ob die Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist, ob die Angaben plausibel und vollständig sind
- die Prüfung, ob ein funktionierendes System zur Entnahme und zur Aufbewahrung von Rückstellmustern vorhanden ist
- die Prüfung, ob alle Rückstellproben vorhanden, korrekt gelagert und auffindbar sind
- die Prüfung, ob die Arbeitsanweisungen von den Betriebsmitarbeitern eingehalten werden

- die Verifizierung, ob der Qualitätskontroll-, Reinigungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wartungsplan nachweislich eingehalten ist
- die Verifizierung, ob die Eigenuntersuchungsergebnisse vorliegen
- die Verifizierung, ob die betriebseigenen Vorgaben aktuell und zielgerichtet sind und ob sie eingehalten werden
- die Verifizierung, ob die vom Betrieb erstellten Vorgaben zur Mischreihenfolge („Produktions- bzw. Kontaminationsmatrix“) oder zur Fütterung (Lagerung, Fütterungseinrichtung) und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Kreuzkontaminationen mit Kokzidiostatika oder Tierarzneimitteln - nachweislich eingehalten werden
- die Prüfung und Verifizierung des HACCP-gestützten Eigenkontrollsystems des Betriebes (z. B. Dokumentation des HACCP-Verfahrens, Auswahl kritischer Kontrollpunkte, Durchführung effizienter Verfahren zur Überwachung der kritischen Kontrollpunkte, Korrekturmaßnahmen)
- die Verifizierung, ob die im HACCP-System festgelegten Untersuchungen und Messungen nachweislich durchgeführt werden
- die Verifizierung, ob die bei der Gefahrenermittlung beschriebenen allgemeinen Maßnahmen nachweislich durchgeführt werden
- die Inspektion von Betrieben zum Zweck der Entnahme amtlicher Futtermittelproben (dazu gehören im Wesentlichen: Inspektion des Betriebsbereiches, in dem Futtermittel(-Ausgangserzeugnisse und Endprodukte) hergestellt, gelagert bzw. verfüttert werden, die Prüfung der begleitenden Daten wie Partiefolge, Herstellung/Lagerung/Transport/Reinigung/ Verteilung, Herkunft, Liefersdokumente, Dokumente zum Einsatz von Düngemitteln, die verarbeitetes tierisches Protein enthalten, Dokumente zum Pflanzenschutzmitteleinsatz, Fütterungsanweisungen sowie die Prüfung der Produktions-, Lagerungs-, der Transport- oder der Stall- und Fütterungseinrichtung einschließlich der Verteilung der Futtermittel sowie der eingesetzten Technik).

Die Anzahl der Inspektionen innerhalb eines Zeitraumes wird durch die Überwachungsbehörden der Länder auf der Grundlage einer Risikoanalyse gemäß Anlage 1b zu § 6 Abs. 1 Nr.2 der AVV RÜb ermittelt. Dabei sind die zu kontrollierenden Betriebe zunächst in Risikokategorien einzustufen und die Kontrollhäufigkeit durch die Überwachungsbehörden der Länder auf der Grundlage einer Risikobeurteilung zu ermitteln. Die Einstufung ist für jeden Betrieb zu dokumentieren und fortzuschreiben.

In die Risikobeurteilung fließen in Abhängigkeit von den der zuständigen Behörde vorliegenden Informationen die folgenden Beurteilungsmerkmale ein, die durch die Kontrollbehörden im Rahmen der Inspektionen überprüft werden:

- die Betriebsart
- der Produktions- und Handelsumfang, das Vertriebsgebiet
- die Anzahl kritischer Rezepturwechsel
- die Verderblichkeit des Produktes, Rezepturarten
- die Herkunft der Ausgangserzeugnisse
- die Produktion/Behandlung

- der bauliche und technische Zustand der Produktions-, Lagerungs-, Behandlungs- und Transporteinrichtungen sowie der Hygienezustand und die Wartung
- die Bewertung des Verschleppungsrisikos,
- eventuelle, potentielle Kontaminationsmöglichkeiten mit „Nicht-Futtermitteln“
- die Dokumentation und Rückverfolgbarkeit
- die Aktualität bzw. die Anwendung des HACCP
- die betrieblichen Eigenkontrollen (Wareneingangs- und Produktausgangskontrollen)
- die interne Betriebsorganisation
- die Beanstandungen und Produktrückrufe
- das Verhalten des Unternehmers (Mängelbeseitigung, Reaktion auf Beanstandungen, Ergreifen von Abhilfemaßnahmen, Kooperationsbereitschaft)
- die Ergebnisse amtlicher Futtermitteluntersuchungen
- die Ergebnisse aus vorangegangenen Inspektionen.

Diese Beurteilungsmerkmale sind als Mindestanforderungen der bundesweit einheitlichen Risikobeurteilung anzusehen.

Aufteilung auf die Futtermittelarten

Die Aufteilung der Einzelbestimmungen (Analysenanzahl) auf die Gesamtheit der Futtermittel (Mischfuttermittel, Vormischungen, Einzelfuttermittel und Futtermittelzusatzstoffe) erfolgt nach der Relevanz der jeweiligen Parameter unter Risikoaspekten.

Aufteilung auf die Länder

Die Berechnung der Aufteilung der je Untersuchungsparameter und Futtermittelkategorie durch die einzelnen Länder durchzuführenden Analysen erfolgt auf der Grundlage der Mischfuttermittelproduktion, der Ackerland- und Dauergrünlandflächen, der Anzahl der Primärproduzenten sowie der Futtermittelzusatzstoff-, Mischfuttermittel- und Vormischungshersteller.

Aufteilung der Einzelbestimmungen auf die Analysenparameter

Die Verteilung auf die einzelnen Untersuchungsparameter wird, sofern erforderlich, in Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen der Vorjahre, den Empfehlungen der EU und den Stuserhebungen jährlich angepasst. Detaillierte Ausführungen zur Aufteilung der Einzelbestimmungen auf die Analyseparameter sind dem „Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021“ zu entnehmen.

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen

Die Fachaufsicht, die Überprüfung der Planungen und die Auditierung der Kontrollbehörden sind länderspezifisch geregelt und in Geschäftsordnungen, Erlassen, Verfügungen etc. festgehalten.

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen

Regelungen zur gegenseitigen Information der zuständigen Behörden des Bundes und der Länder im Lebensmittel- und Futtermittelbereich sowie zur Verwendung bestimmter Daten von im Rahmen der Viehverkehrsverordnung zuständigen Behörden sind im § 38 Abs. 3 bis 8 und § 49 LFGB festgelegt.

Die Mitwirkung des Bundesministeriums der Finanzen und der von ihm bestimmten Zollstellen bei der Überwachung des Verbringens von Erzeugnissen und von mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten in das Inland oder die Europäische Union, aus dem Inland oder bei der Durchfuhr ist in § 55 des LFGB geregelt.

Zur Durchführung des allgemeinen Plans für das Krisenmanagement gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 haben die Länder operative Notfallpläne gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/625 erstellt. In diesen Notfallplänen ist die Zusammenarbeit zwischen den Sektoren Futtermittel, Lebensmittel und Umwelt geregelt. Allgemeine Dokumente und operative Einzelpläne der Länder sind für die zuständigen Behörden im FIS-VL verfügbar: https://fis-vl.bund.de/Members/irc/fis-vl/fis-vl/library?l=/themen_des_verbraucherschutzes/futtermittel/branchenleitlinien&vm=detailed&sb=Title.

Seit 2007 führen die Länder Kontrollen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross Compliance) durch und melden Ihre Ergebnisse den für die Prämienzahlung zuständigen Stellen. Die Zusammenarbeit der zuständigen Fachbehörden der Länder (Pflanzenschutz, Lebensmittel und Futtermittel) bei der Durchführung der Kontrollen ist landesintern geregelt. Die zuständigen Behörden für die Futtermittelüberwachung sind hieran beteiligt.

Im Rahmen des Zoonosen-Monitorings, welches gemeinsam von Bund und Ländern auf der Grundlage der AVV Zoonosen Lebensmittelkette koordiniert wird, werden auch spezielle Untersuchungsprogramme für Salmonellen in Futtermitteln durchgeführt. (s. a. Abschnitt Zoonosen-Monitoring in 3.3.1).

Die Überwachung des Internethandels von Futtermitteln erfolgt über eine gemeinsame Zentralstelle der Länder beim BVL (s. a. Abschnitt Kontrolle des Internethandels in 3.3.2.1).

3.3.2.3 System zur Kontrolle der Tiergesundheit

Für die Überwachung der Tiergesundheit und die Tierseuchenbekämpfung einschließlich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sind in Deutschland die Länder und der Bund zuständig. Die Gesetzgebung liegt dabei in der Kompetenz des Bundes (Mitwirkung der Länder), der Vollzug ist Zuständigkeit der Länder. Dabei bestimmen die Länder die für die einzelnen Aufgaben jeweils zuständige Behörde. Diese Behörden halten entsprechendes Fachpersonal, Tierseuchenalarm- und -bekämpfungspläne sowie entsprechende materiell-technische Ressourcen vor. Vielfach sind kreisübergreifende Ressourcen hergestellt worden.

Innerhalb des BMEL ist das Referat 322 zuständig für Tiergesundheit, insbesondere für EG- und nationale Angelegenheiten der Tiergesundheit, finanzielle Angelegenheiten der Tierseuchenentschädigung, tierseuchenrechtliche Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere, Angelegenheiten bei der Herstellung, Prüfung und Anwendung veterinärmedizinischer Sera und Impfstoffe sowie für die unschädliche Beseitigung von nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten.

Das Referat 323 des BMEL fungiert als nationales Krisenzentrum „Tierseuchen“ und ist zuständig für Tierseuchenangelegenheiten beim Handel.

Das nationale Krisenzentrum „Tierseuchen“ hat folgende Aufgaben:

- Monitoring und Bewertung der Tierseuchensituation in Deutschland und im Ausland; Tierseuchenbekämpfung in Zusammenarbeit mit den EU Mitgliedstaaten und Drittländern; Tierseuchenmelde-system in Deutschland und im Ausland
- Tierseuchenstatistiken; Ausarbeitung und Durchführung von Tierseuchennotstandsplänen (Tierseuchenbekämpfungshandbuch)
- Sachverständigengruppe „Seuchentilgung“, einschließlich epidemiologischer Untersuchungen bei Ausbrüchen; Sekretariat der Task Force Tierseuchenbekämpfung, Sekretariat des nationalen Krisenstabs unter Einbeziehung der Wirtschaftsakteure und Sachverständigen

Aus der Erfahrung der 2001 und 2003 in Europa aufgetretenen Seuchenzüge, die den Charakter von Großschadensereignissen angenommen hatten, wurde ein noch intensiveres Zusammenwirken von Bund und Ländern in derartigen Fällen beschlossen. Auf Grundlage der Vereinbarung über die Einrichtung einer Task Force Tierseuchenbekämpfung vom 28. Juli 2003 (Neufassung vom 7. Oktober 2010) wurde daraufhin die Task Force Tierseuchenbekämpfung auf Bund-Länder-Ebene eingerichtet. Die Task Force Tierseuchenbekämpfung dient der Beratung der Länder und soll ein koordiniertes Vorgehen bei der Bekämpfung hoch kontagiöser Tierseuchen sicherstellen.

Der Task Force gehören die Tierseuchenreferenten des Bundes (BMEL, BMVg) und der Länder und weitere Experten (z. B. Epidemiologen) an. Zwei Mal jährlich findet eine planmäßige Sitzung unter Beteiligung aller Länder statt, bei krisenhaften Tierseuchenlagen auch operativ.

Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Task Force Tierseuchenbekämpfung wurde ein Arbeitsstab eingerichtet, der räumlich beim nationalen Krisenstab des BMEL angesiedelt ist.

Der Arbeitsstab bearbeitet seit seiner Einführung schwerpunktmäßig die Vernetzung der einzelnen Länderressourcen sowie den Betrieb und die Unterhaltung des Mobilien Bekämpfungszentrums (MBZ) inkl. Sachmittellager für die Länder. Gemäß der Ländervereinbarung über die Einrichtung eines MBZ vom 19.01.2006, wurde ein transportables, operativ-taktisches Zentrum zur Bekämpfung hochkontagiöser Tierseuchen beschafft, das ständig einsatzbereit vorgehalten wird. Das MBZ ist mit allen zur Tierseuchenbekämpfung notwendigen Ressourcen ausgestattet und kann im Seuchenfall, binnen weniger Tage, an festgelegte Standorte in der Nähe des Seuchenherdes transportiert und eingesetzt werden. Vor Ort vereinfacht es die zügige, seuchenhygienisch einwandfreie Abarbeitung der durch hohen logistischen Aufwand geprägten Aufgaben. Das MBZ unterstützt die lokale Infrastruktur der Kreise und kreisfreien Städte und ersetzt nicht die lokalen Tierseuchenkrisenzentren im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes. Darüber hinaus hat der Arbeitsstab u. a. folgende Aufgaben (siehe auch Task Force Vereinbarung):

- Koordination der Arbeitsgruppen zur Entwicklung eines bundeseinheitlichen Tierseuchenbekämpfungshandbuches (TSBH).
- Erstellung detaillierter Übersichten über die Tierkörper-Beseitigungskapazitäten der Länder
- Erstellung detaillierter Übersichten über die Tötungskapazitäten der Länder
- Erstellung detaillierter Übersichten über die diagnostischen Kapazitäten der Länder
- Erstellung von Expertenlisten für den Einsatz im Tierseuchenfall

- Mitwirkung in zahlreichen Arbeitsgruppen, Erstellen von Berichten und Planen von Übungen und Fortbildungen

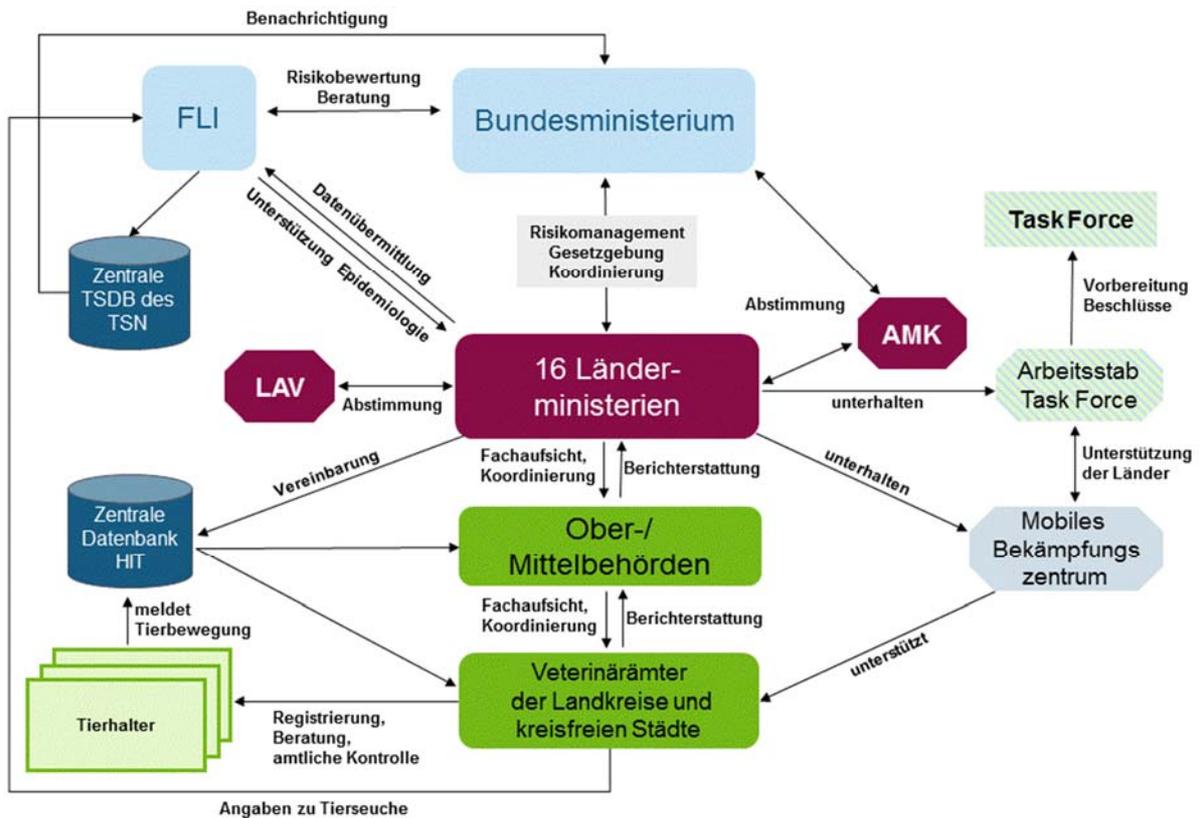


Abbildung 6: Kontrollsystem Tiergesundheit und Bekämpfung von Tierseuchen

Im Bereich Tierseuchen betreibt das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, eine Reihe nationaler und internationaler Referenzlabore (s. a. Beschreibung FLI unter Punkt 2.1). Zudem hat das FLI nationale Datenbanken (DB) entwickelt, die dazu beitragen, die Kontrolle der Tiergesundheit in Deutschland zu verbessern. Beispiele hierfür sind nachfolgend aufgeführt.

1. Datenbank zum Monitoring für Aviäre Influenza bei Wildvögeln (AI-DB). Hier werden die Ergebnisse der virologischen und serologischen Untersuchungen von Wildvögeln im Rahmen des auf EU-Vorgaben gestützten Monitorings eingestellt. Die Berichterstattung dieser Ergebnisse an KOM (XML-Gate) erfolgt ausschließlich über diese DB, die auch durch KOM kofinanziert wird.
2. Deutsche Stechmücken-Datenbank (CULBASE). In dieser Anwendung werden Daten zum Vorkommen, zur Verbreitung, zur Biologie und zur Ökologie sowie ggf. zum Infektionsstatus in Deutschland gesammelter (d.h. einheimischer und invasiver) Stechmückenarten erfasst. Die Datenbank wurde in enger Kooperation mit dem ZALF und weiteren Partnern geschaffen.

Zusätzlich entwickelt und pflegt das FLI im Rahmen von internationalen Forschungsprojekten bzw. –Netzwerken grenzübergreifende Datenbanken zu verschiedenen Tierkrankheiten und Themenbereichen, wie zum Beispiel:

Datenbank zur Überwachung der klassischen- und afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in der EU

Bei dem Projekt handelt es sich um die gemeinsame Datenbank der EU Referenzlaboratorien über die epidemiologische Situation der klassischen- und afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Lettland, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Slowakei, Slowenien und der Schweiz. Im Zeitraum vom 01.10.2002 bis 31.05.2016 haben die teilnehmenden Länder circa 800.000 Datensätze zu Wildschweinen eingegeben.

Der Zugang zur Internetseite wird durch strenge Sicherheitsmaßnahmen kontrolliert und ist durch Sicherheitsmechanismen geschützt. Jeder Datensatz der Datenbank bezieht sich auf ein einziges Wildschwein. Die Dateneingabe umfasst die Merkmale des einzelnen Tieres und die Ergebnisse der Laboruntersuchungen. Die Informationen werden auch gespeichert, um die diagnostischen Ergebnisse innerhalb von Wildschweinepest-gefährdeten Gebieten, Überwachungszonen, Impfgebieten und benutzerdefinierten Bereichen zu verbinden. In der Datenbank wird jedes Gebiet, jede Zone und jeder Bereich mit dem entsprechenden Zeitraum gespeichert.

Neben der tabellarischen Auswertung erlaubt ein online Kartenserver auch die Darstellung der Untersuchungsergebnisse in Form von Karten unter Berücksichtigung der administrativen Grenzen und topographischen Gegebenheiten. Der Einsatz des Kartenexplorers erlaubt die Zusammenführung der Laborresultate mit den Gebietskulissen der Restriktions- und Impfgebiete sowie eine flexible Einfärbung und Darstellung der Karten.

Eine zusätzliche Möglichkeit die Laborresultate direkt aus gefilterten Suchergebnissen in einer Internetkarte zu visualisieren, bietet ein sogenannter „QuickMapView“ mit aktuellen administrativen Ebenen aus der European Boundary Map von Eurostat sowie nützliche Angaben wie Höhenreliefs, Wälder, Straßen, Eisenbahnschienen und Flüsse. Diese können in Kombination mit Satellitenbildern oder Orthophotos basierend auf Google Maps- oder OpenStreetMap-Kartendienste angezeigt werden.

Datenerhebung zur Übermittlung an die EU

Gemäß Artikel 1 der Entscheidung 2003/886/EG der Kommission vom 10.12.2003, zur Festlegung der Kriterien für die Übermittlung der Angaben gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L332 S.53), sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie 64/432/EWG über das Auftreten der im Anhang E genannten Tierseuchen zu berichten. Hierfür verwendet die Bundesrepublik Deutschland die beiliegenden Tableaus (s. Anlage 2), die folgende Tierseuchen betreffen:

Rindertuberkulose, Rinderbrucellose, Enzootische Rinderleukose, Bovine Herpes Virus Typ 1 Infektionen, Tollwut, Maul- und Klauenseuche (MKS), Infektiöse bovine Pleuropneumonie (CBPP), Vesikuläre Schweinekrankheit (VSK), Klassische Schweinepest (KSP), Afrikanische Schweinepest, Milzbrand, Schweinebrucellose, Transmissible Gastroenteritis, Aujeszkysche Krankheit

TRAdE Control and Expert System (TRACES)

Mit der Entscheidung 2004/292/EG der Kommission vom 30. März 2004 zur Einführung des TRACES-Systems wurden alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, seit dem 01.01.2005 TRACES anzuwenden. TRACES ist eine Software zur Verwaltung und Verfolgung der Verbringung von Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Pflanzen sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch von Importen aus Drittländern. Es bildet ein transeuropäisches Netzwerk mit zentraler Bearbeitung und Ablage aller veterinärrechtlichen Informationen, Benachrichtigungen und Bescheinigungen über die Kontrolle der Ein- und Ausfuhren.

Für die Kontrolle des Systems TRACES, seine Weiterentwicklung, Softwarepflege und Hardwarewartung ist die KOM zuständig. Für die Betreuung auf Bundesebene ist das FLI Institut für Epidemiologie, als „Memberstate Administrator“ zuständig. Weitere Informationen unter www.traces.fli.de.

Tierseuchennachrichtensystem (TSN)

Jedes Jahr treten in Deutschland eine Vielzahl anzeigepflichtiger Tierseuchen und meldepflichtiger Tierkrankheiten auf. Um diese wissenschaftlich auswerten und effektiv bekämpfen zu können sowie den nationalen und internationalen Berichtspflichten nachzukommen, wurde am Institut für Epidemiologie (IfE) das Tierseuchen-Nachrichtensystem (TSN) entwickelt. Nutzer des TSN sind die für das Veterinärwesen zuständigen Behörden in den Kreisen, den Ländern und beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

Seit 1995 wird das TSN als bundesweit einheitliches elektronisches System zur Erfassung aller anzeigepflichtigen Tierseuchen und seit 1997 auch für meldepflichtige Tierkrankheiten verwendet. Seitdem unterliegt das TSN einem dynamischen Entwicklungsprozess, wobei nicht zuletzt der kontinuierliche Dialog mit den Anwendern in den Veterinärämtern zu einer schrittweisen Optimierung der Datenqualität, des Funktionsumfangs und der Anwenderfreundlichkeit beigetragen hat.

Während TSN 1.0 noch als reines Meldesystem konzipiert war, wurde in der zweiten Generation von TSN bereits eine Auftrennung in ein internet-basiertes Meldetool „TSN-online - zentrale Tierseuchendatenbank“ und ein lokales Krisenmanagement-Programm „TSN-Veterinäramt“ eingeführt. TSN-Veterinäramt umfasste eine georeferenzierte Betriebsdatenbank, ein geographisches Informationssystem (GIS) sowie erste Werkzeuge für ein effektives Krisenmanagement. Arbeitete TSN-Veterinäramt in der zweiten TSN-Generation noch ausschließlich auf Ebene des Kreises, ermöglicht die dritte Generation von TSN ein Krisenmanagement auf Ebene des Bundeslandes. Weiterhin wurden und werden stetig Verbesserungen und Erweiterungen in beiden Komponenten von TSN entwickelt. Die jüngsten Entwicklungen betreffen folgende Bereiche:

1. TSN-online: Vollständige Neukonzeptionierung der Anwendung. Die neue TSN-Online Version 4 (Release 20.03.2019) zeichnet sich u.a. durch folgende Neuerungen aus:
 1. Vollständige Neuentwicklung der Programmlogik
 2. Die Webseite zum Meldesystem unterstützt nun alle modernen Internet-Browser
 3. Änderung der Authentifizierung und Erhöhung der Sicherheitsanforderungen
 4. Die kartografische Darstellung der TSN-Meldungen bzw. vorhandener Restriktionszonen wurde verbessert. Dazu wurde eine unabhängige Kartenserver-Webanwendung geschaffen (FLI-Maps)
 5. Ein Benachrichtigungssystem mittels E-Mail ermöglicht eine Verfolgung der Änderungen einzelner Seuchenobjekte.
2. TSN-Veterinäramt. Die aktuellen Entwicklungen bezüglich TSN Veterinäramt (zuletzt 3.3 R5) bieten zahlreiche Verbesserungen der Bedienbarkeit und eine Fülle neuer Funktionen. Insbesondere sind wesentliche Neuerungen in Bezug auf den Datenaustausch und die Integration von leistungsfähigen Web-Services implementiert worden.
 1. Weiterentwicklung der bidirektionalen Kommunikation zwischen TSN Veterinäramt und TSN-Online u.a. zur Übertragung von kartografischen Informationen
 - Karten, Lagedarstellungen usw. aus TSN Veterinäramt können in FLI-Maps angezeigt, per Link weitergegeben und auf Wunsch mit einer Lebensdauer versehen werden, um Informationen effizient teilen zu können.
 2. Web-Services zum BKG und HIT für einfachere Bedienung und mehr Flexibilität

- Ein Web-Service zur Geokodierung erlaubt neben deutschlandweiter Verarbeitung von Hausadressen, die intuitive Suche nach PLZ, Orten und Straßen.
- Reverse Geokodierung (Umgebungssuche an beliebiger Position) bietet die Identifikation von geografischen Objekten auf der Karte
- Schnelle Routenberechnung (BKG-Webservice)
- Die Kommunikation mit HIT (Untersuchungsanträge, Kontaktermittlung, Bestandsberechnung) erfolgt jetzt per direktem Datenaustausch über eine REST-Schnittstelle, die dem versierten Nutzer die „universelle“ Abfrage der HIT-Datenbank aus TSN-Veterinäramt möglich macht.

3. Mehr Interoperabilität für den Karten-Explorer

- Durch die neu integrierte Möglichkeit, KML-Daten nicht nur zu schreiben, sondern auch einlesen zu können, ist der Austausch und die Darstellung von Ausbrüchen und Restriktionszonen mit Nachbarstaaten möglich.
- Der Karten-Explorer unterstützt neuerdings mit LAEA ein zweckmäßiges Koordinatensystem für europaweiten Darstellungen, für welches auch entsprechende Hintergrundkarten verfügbar sind.

Weitere Informationen unter <https://tsn.fli.de> sowie <https://www.fli.de/de/institute/institut-fuer-epidemiologie-ife/arbeitsgruppen/tierseuchen-nachrichtensystem-tsn/>

Im Februar 2014 wurde parallel zum TSN das sog. Tierseucheninformationssystem (TSIS; <http://tsis.fli.bund.de>) ins Leben gerufen. Das TSIS ist eine öffentliche Informationsseite für jedermann, die einen Überblick zur aktuellen Tierseuchenlage gibt. Dabei werden die anzeigepflichtigen Tierseuchendaten auf Kreisebene direkt vom TSN in aggregierter Form geliefert. Weiterhin gibt die Seite u. a. Auskunft über die einzelnen Infektionskrankheiten und die Arbeitsweise der Tierseuchenbekämpfung in Deutschland.

Zentrale Datenbank

Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere und Zentrale Datenbank (HIT/ZID)

Mit Vereinbarung vom 30. September 1998 einigten sich die Länder auf die Einrichtung, den Betrieb und die gemeinsame Nutzung einer Datenbank als Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) zur Registrierung von Rindern. Bis 2004 folgte die Integration von Schwein, Schaf und Ziege.

2004 wurde auf Basis des HIT eine zentrale Datenbank (ZID) zur Nutzung auch im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) aufgebaut. Die ZID dient unter anderem dem Datenaustausch zwischen Prämien- und Fachüberwachungsbehörden und als Grundlage für EU-Betriebsprämienzahlungen im Rahmen von Cross Compliance.

Gemäß Vereinbarung zwischen den 16 Ländern wird die HIT/ZID beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) in München betrieben. Auch wenn das StMELF die HIT/ZID betreibt, bleibt doch jedes Bundesland für seine eigenen Daten verantwortlich.

TSE-Überwachung

Die Bekämpfung der Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathie (TSE) richtet sich an der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien in der jeweils gültigen Fassung aus. Im nationalen Recht kommen das Tiergesundheitsgesetz, die Viehverkehrsverordnung, die Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen sowie die TSE-Überwachungsverordnung zur Anwendung. Daten über durchgeführte Untersuchungen zur TSE-Überwachung werden nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und der TSE-Überwachungsverordnung von den Ländern über das BMEL an die KOM weitergeleitet.

3.3.2.4 System zur Kontrolle des Tierschutzes

Die Gesetzgebungskompetenz für das Tierschutzrecht liegt beim Bund. Der Vollzug des Tierschutzrechts ist Aufgabe der Länder. Innerhalb des BMEL ist das Referat 321 zuständig für den Tierschutz.

Aufgabenbeschreibung der Länderbehörden (Abweichungen sind möglich, s. Länderpläne)

Die obersten Landesbehörden regeln die Zuständigkeit der Behörden. Sie koordinieren und planen auch die Tierschutzüberwachung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie sorgen durch entsprechende fachliche Vorgaben für einen einheitlichen Vollzug der Rechtsvorschriften und nehmen die Fachaufsicht über die nachgeordneten Behörden wahr.

Die Mittelbehörden bzw. Oberbehörden bündeln die Aktivitäten der unteren Verwaltungsbehörden und üben die Fachaufsicht über diese aus. Sie koordinieren die fachübergreifende Zusammenarbeit aller beteiligten Bereiche. Bestimmte Aufgaben des Vollzugs, die spezielles Fachwissen erfordern, sind ggf. auf Ebene der Mittelbehörden bzw. Oberbehörden angesiedelt.

Die unteren Verwaltungsbehörden überwachen die Betriebe und vollziehen die tierschutzrechtlichen Vorgaben auf lokaler Ebene. Sie berichten direkt oder über die Mittelbehörden bzw. Sonderbehörden an die obersten Landesbehörden.

Die länderübergreifende Kommunikation erfolgt durch die obersten Landesbehörden. Regelmäßig stattfindende Sitzungen der Arbeitsgruppe Tierschutz (AGT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV, siehe 3.2.1) dienen zur Abstimmung der Länder untereinander und unterstützen damit das einheitliche Vorgehen im Bereich der Tierschutzüberwachung. Berichtspflichten bestehen für Transportkontrollen und für Kontrollen der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere sowie für Bestandsräumungen als Maßnahme der Tierseuchenbekämpfung. Zur Erfassung der Berichtsdaten zum Tierschutz vgl. Abbildung 7 "Kontrollsystem des Tierschutzes".

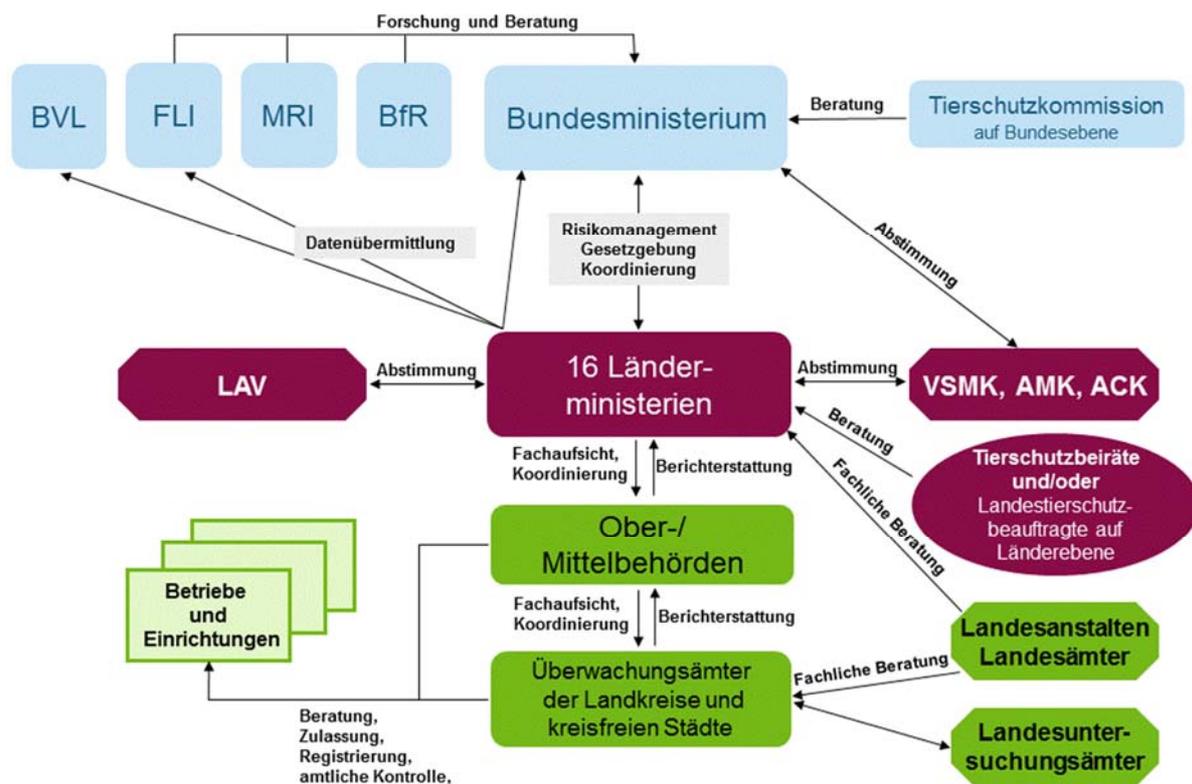


Abbildung 7: Kontrollsystem Tierschutz

Kontrollmethoden und Techniken

Die Ausgestaltung tierschutzrechtlicher Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Kontrollvorgaben des EU-Rechts, der speziellen Vorschriften des Tierschutzrechts, insbesondere der §§ 14 – 20a des Tierschutzgesetzes und der Vorgaben des Allgemeinen Verwaltungs- und Strafrechts.

Die Länder haben Handbücher zur Durchführung und Überwachung der Tierschutzvorgaben in Nutztierhaltungen, beim Transport sowie beim Schlachten und Töten erstellt, die laufend aktualisiert werden. Zur Anpassung der Handbücher hat die AG Tierschutz der LAV entsprechende Projektgruppen etabliert. Die Heranziehung der Handbücher durch die nachgeordneten Behörden garantiert eine einheitliche Vorgehensweise bei der Umsetzung der tierschutzrechtlichen Vorgaben.

Die Handbücher dienen der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Kontrollvorgaben, berücksichtigen die Grundsätze der Qualitätsmanagementsysteme der Länder und geben den vor Ort zuständigen Behörden durch die enthaltenen Verfahrensanweisungen, Kontrollberichte, Messprotokolle und Fachinformationen umfangreiche Unterstützung bei der Erfüllung der Kontrollaufgaben.

Betriebe werden sowohl im Rahmen risikoorientierter planmäßiger Kontrollen als auch anlassbezogener Kontrollen auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften überprüft. Die für die Vor-Ort-Kontrolle erforderlichen Informationen zum Betrieb werden im Vorfeld der Kontrolle aus den (ggf. EDV-gestützten) Unterlagen der zuständigen Behörde entnommen. Im Bedarfsfall können Vertreter anderer Fachbereiche der zuständigen Verwaltungsbehörden oder behördeninterne oder -externe Sachverständige zur Kontrolle hinzugezogen werden.

Die Kontrolle umfasst die Überprüfung der betriebseigenen Dokumentation, der Haltungsbedingungen, der Versorgung und des Zustands der Tiere.

Bei der Durchführung der Kontrolle werden die Befunde erhoben und alle relevanten Sachverhalte in einem Kontrollbericht nach den Vorgaben der Verordnung (EG) 882/2004 bzw. (EU) 2017/625 dokumentiert. Der Bericht umfasst die Beschreibung des Zwecks der amtlichen Kontrollen, der angewandten Kontrollverfahren, der Kontrollergebnisse und ggf. der vom betroffenen Unternehmer zu ergreifenden Maßnahmen. Im Bedarfsfall erfolgt eine Beweissicherung z. B. durch fotografische Aufnahmen oder weiterführende Untersuchungen. Zeugen können ggf. beteiligt werden.

Der bei der Kontrolle anwesende Vertreter der Einrichtung wird über das Ergebnis der Kontrolle unmittelbar mündlich informiert. Wurden bei der Kontrolle Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften festgestellt, stellt die zuständige Behörde dem betroffenen Unternehmer eine Abschrift des Berichtes zur Verfügung und ordnet die Beseitigung der Mängel schriftlich an. Ggf. werden Verstöße gegen das Tierschutzrecht im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens verfolgt. Liegt der Verdacht auf eine Straftat vor, werden die zuständigen Ermittlungs- und Strafbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) eingeschaltet.

Seit 2007 werden Verstöße gegen Bereiche, die von Cross Compliance erfasst werden, außerdem an die für die Prämienzahlung zuständigen Behörden gemeldet.

Durch Nachkontrollen der Betriebe wird die Beseitigung der Mängel überprüft.

Zusätzlich zu den planmäßigen Kontrollen finden im Tierschutz Kontrollen aus besonderem Anlass statt, z. B. wenn der Behörde ein Verdacht auf einen Verstoß gegen das Tierschutzrecht zur Kenntnis gelangt.

In der Mehrzahl der Länder erfolgt die risikobasierte Auswahl landwirtschaftlicher Betriebe und die Durchführung der planmäßigen Kontrollen koordiniert zwischen den für Cross Compliance zuständigen Behörden (Zahlstelle) und den fachrechtlich für den Tierschutz zuständigen Behörden.

Grenzüberschreitende Transporte werden auf Vollständigkeit und Plausibilität der Dokumentation, hinsichtlich des Zustandes der Transportfahrzeuge und der Transportfähigkeit der Tiere sowie im Hinblick auf die Sachkunde und Zulassung der Transporteure im Rahmen der Abfertigung überprüft. Zusätzlich finden stichprobenartige Kontrollen bei grenzüberschreitenden und innerstaatlichen Transporten auch während der Transporte auf der Straße, am Bestimmungsort, auf Märkten und an Aufenthalts- und Umladeorten statt. Die Kontrollen auf der Straße erfolgen unter Beteiligung der Polizei und ggf. der Zollbehörden und des BAG.

Innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Abfertigung eines grenzüberschreitenden Transportes werden zudem anhand des Fahrtenbuchs und ggf. weiterer Belege die Versorgung der Tiere während des Transports und die Einhaltung sonstiger tierschutzrechtlicher Transportvorschriften geprüft.

Die Verordnung (EU) 2017/625 bestimmt, dass seit 2006 auch amtliche Tierärzte/Tierärztinnen in die Überwachung des Tierschutzes mit einbezogen wird. Der amtliche Tierarzt prüft, ob ggf. im Rahmen der Schlacht-/ Schlachtgeflügeluntersuchung erhobene Befunde darauf schließen lassen, dass Verstöße gegen das Tierschutzrecht im Herkunftsbetrieb, während des Transports oder während des Aufenthalts an der Schlachtstätte vorliegen. Verstöße gegen das Tierschutzrecht werden an die zuständige untere Verwaltungsbehörde gemeldet, die die erforderlichen Maßnahmen einleitet. Die untere Verwaltungsbehörde regelt und überwacht die Tätigkeit der amtlichen Tierärzte/Tierärztinnen.

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Die unteren Verwaltungsbehörden führen bei einer repräsentativen Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben Regelkontrollen durch. Die Auswahl dieser Betriebe erfolgt anhand einer Risikoanalyse, die in der Regel u. a. folgende Risikoparameter berücksichtigt:

- Art, Anzahl sowie Zeitpunkt von Verstößen gegen tierschutzrechtliche sowie andere veterinär- und lebensmittelrechtliche Vorschriften in der Vergangenheit
- Anzahl und Sachkunde der Betreuungspersonen
- Zustand der Stallgebäude und Haltungseinrichtungen
- Ausnahmegenehmigung gem. § 6 (3) TierSchG
- Zeitpunkt der letzten Kontrolle

Die Kontrollfrequenz der einzelnen Betriebe wird anhand des im Rahmen der Risikoanalyse ermittelten Risikos festgelegt. Die Betriebe mit dem höchsten Risikopotential werden bevorzugt kontrolliert. Um eine Evaluierung der Risikoanalyse zu ermöglichen, wird den nach Risikogesichtspunkten ausgewählten Betrieben eine zuvor aus der Grundgesamtheit der Betriebe gezogene Zufallsauswahl gegenübergestellt.

Ein Verfahren zur Betriebsauswahl ist im Handbuch „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ beschrieben. In der Mehrzahl der Länder erfolgt die Auswahl der Betriebe in einem abgestimmten Verfahren mit der Ziehung der Cross-Compliance-Kontrollbetriebe unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Grenzüberschreitende Tiertransporte werden bei der Abfertigung systematisch kontrolliert, bei anderen Transporten finden stichprobenartige Kontrollen statt. Zudem werden auch bei innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Transporten während des Transportverlaufs stichprobenartige Kontrollen im Rahmen von Schwerpunktaktionen durchgeführt. Transportkontrollen am Bestimmungsort, insbesondere an Schlachtstätten finden regelmäßig statt.

Der Tierschutz bei der Schlachtung wird durch die Anwesenheit des amtlichen Tierarztes während des Schlachtbetriebes überprüft. Zusätzlich erfolgen regelmäßige Kontrollen der Schlachtbetriebe durch die zuständigen Behörden. Maßgeblich für die Häufigkeit der Kontrolle sind v. a. die Zahl der geschlachteten Tiere und ggf. in der Vergangenheit festgestellte Verstöße. In einigen Ländern erfolgt darüber hinaus ein besonderes, von übergeordneten Behörden durchgeführtes Monitoring der Schlachtbetriebe.

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen

Die Fachaufsicht und die Überprüfung der Planungen sind länderspezifisch geregelt und in Geschäftsordnungen, Erlassen, Verfügungen etc. festgehalten. Länderspezifische QM-Systeme sind weitgehend auch für den Bereich Tierschutz erarbeitet.

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen

In den Vollzugsbehörden sind die meisten Bereiche der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird. Im Bereich der Tierschutzüberwachung erfolgt z. B. bei der Abfertigung von Tiertransporten die Tierschutzkontrolle regelmäßig gemeinsam mit der Kontrolle nach Tiergesundheitsrecht. Bei Verteilung auf mehrere Dienststellen wird die jeweilige Beteiligung länderspezifisch z. B. durch Geschäftsordnungen oder Verwal-

tungsvorschriften geregelt. In Abhängigkeit von der Verteilung der Zuständigkeiten erfolgt die Abstimmung auch auf Ebene der übergeordneten Behörden (z. B. Koordinierung von Veterinärrecht und Marktrecht).

3.3.2.5 Ein- und Durchfuhr

Der Rechtsrahmen für die Kontrolle der Ein- und Durchfuhr wird maßgeblich durch Rechtsvorschriften der Gemeinschaft bestimmt. Hier sind neben den verschiedenen EU-Regelungen für die Kontrolle von Lebensmitteln tierischen Ursprungs insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bzw. Verordnung (EU) 2017/625 (EU-Kontrollverordnung) und die darauf gestützten Durchführungsbestimmungen zu nennen, die auch den Bereich der Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs gemeinschaftsrechtlich nach gleichartigen Kriterien und harmonisierten Grundsätzen regeln.

Die Ausgestaltung der Durchführungsbestimmungen der Ein- und Durchfuhrkontrollen im Bereich nicht tierischer Lebensmittel steht kurz vor dem Abschluss. Diese Vorschriften werden jedoch auch nach Fertigstellung zukünftig im Lichte aktueller Erkenntnisse und Erfordernisse aktualisiert werden müssen. Hierzu nimmt das BMEL in Außenvertretung gegenüber der Europäischen Gemeinschaft die Verhandlungsführung für Deutschland wahr. Im Vorfeld der Beratungen auf EU-Ebene werden die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder eng am Abstimmungsprozess über relevante Regelungsgegenstände von Seiten des Bundes beteiligt.

Auf Grund der unterschiedlichen Organisation und Zuständigkeiten derjenigen Behörden in Deutschland, die die Ein- und Durchfuhrkontrollen durchführen, bedarf es nationaler Regelungen, die die Kontroll-Verordnung ergänzen oder konkretisieren. Das BMEL stimmt solche nationalen Maßnahmen ebenfalls mit den Ländern ab; handelt es sich hierbei um Maßnahmen vom Range Allgemeiner Verwaltungsvorschriften oder Verordnungen, können sie nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden und in Kraft treten.

Das BVL steht im fachlichen Dialog mit der LAV-AG Ein- und Durchfuhr (ED) und veröffentlicht gemäß Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (LMEV) bestimmte Entscheidungen der Europäischen Kommission im Bundesanzeiger.

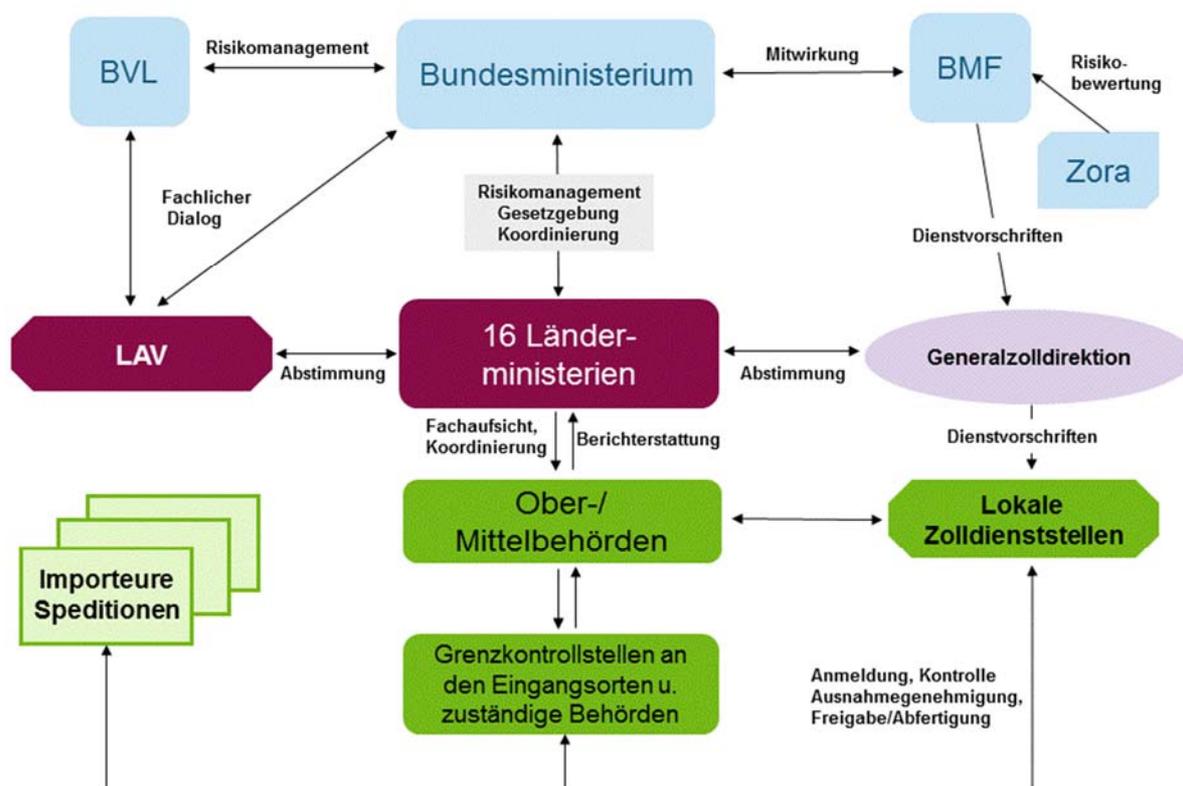
Die Zuständigkeit für die amtlichen Fachrechtskontrollen im Rahmen der Ein- und Durchfuhr liegt bei den Ländern. In den Ländern werden diese Aufgaben von benannten Grenzkontrollstellen oder von der Obersten Landesbehörde oder von den durch sie bestimmten Überwachungsbehörden durchgeführt.

Bei der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Ein- und Durchfuhr wirken das Bundesfinanzministerium und die von ihm bestimmten Zolldienststellen mit.

Das hier beschriebene System zur Kontrolle der Ein- und Durchfuhr gibt den Rahmen für alle amtlichen Kontrollen, die auf Grund von Schutzmaßnahmen, von Vorschriften zur verstärkten amtlichen Kontrolle oder von risikoorientierten Kontrollplänen der Länder erforderlich sind.

Die nachfolgende Abbildung 8 zeigt die Organisations- und Kommunikationsstrukturen.

Abbildung 8: Kontrollsystem Ein- und Durchfuhr



Kontrollmethoden und Techniken

Ein- und Durchfuhr von tierischen Erzeugnissen und lebenden Tieren

Die systematische Einfuhrkontrolle aller tierischen Erzeugnisse und lebender Tiere an der EU-Außengrenze obliegt den von den Ländern eingerichteten Grenzkontrollstellen, die gemäß Entscheidung der Kommission 2009/821/EG in der jeweils geltenden Fassung von der Europäischen Kommission zugelassen sind. Sie sind bestimmten Zolldienststellen zugeordnet, nur über diese können lebende Tiere und tierische Erzeugnisse zur Ein- und Durchfuhr abgefertigt werden (Bekanntmachung BVL 08-01-024 vom 15. August 2008). Im Rahmen der Einfuhrkontrolle wird die Einhaltung der tiereseuchen-, lebensmittel- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen überprüft. Grenzkontrollstellenpflichtig sind alle in der Entscheidung 2007/275/EG aufgeführten Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs.

Die Ergebnisse der Einfuhrkontrollen werden dem BVL halbjährlich nach den Vorgaben der Entscheidung 94/360/EG zur Weitergabe an die EU mitgeteilt.

- Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs:

Die regelhafte Einfuhrkontrolle aller Sendungen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs umfasst eine Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung. Verringerte Kontrollhäufigkeiten hinsichtlich der Warenuntersuchung werden seitens der EU-Kommission für bestimmte Produktkategorien und Drittländer gemäß der Anlage I der Entscheidung 94/360/EG sowie für bestimmte Drittländer auf Grundlage von bilateralen Abkommen (z. B. Neuseeland) gewährt, die auf nationaler Ebene vom BVL bekannt gemacht werden.

Weiterführende Laboruntersuchungen werden bei der Einfuhr einerseits risikoorientiert auf Basis des nationalen Einfuhrüberwachungsplanes (Planprobenuntersuchungen) sowie im Verdachtsfall auf Grund

von EU-Schutzmaßnahmen oder EU-Schnellwarnmeldungen gemäß § 7 Absatz 3 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung durchgeführt.

Die hierbei von den Grenzkontrollstellen erhobenen Daten werden monatlich an das BVL gemeldet und von dort an die EU weitergeleitet.

- Einfuhrüberwachungsplan:

In einer dafür eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist ein deutscher Einfuhrüberwachungsplan entwickelt worden, welcher der Durchführung von Laboruntersuchungen tierischer Erzeugnisse und bei lebenden Tieren im Rahmen der Einfuhr an deutschen Grenzkontrollstellen (GKS) gemäß Anhang II Nr. I der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 und Anlage 4 Nr. 7 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung dient. Er ist als eigenständiges Dokument im nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) niedergelegt (siehe dort) und wird jährlich nach Beratungen in der LAV-AG ED bzw. auf der Jahresarbeitstagung zum NRKP fortgeschrieben.

Dieser Plan berücksichtigt neben den amtlichen Kontrollen auf Rückstände und Umweltkontaminanten nach den Vorgaben der Richtlinie 96/23/EG sowie des nationalen Rückstandskontrollplanes auch die Kontrollen der Erzeugnisse betreffend die Einhaltung der übrigen lebens- und futtermittelrechtlichen Bestimmungen, wie z. B. der Mikrobiologie, Gentechnik oder der Bestrahlung.

- Amtliche Einfuhrkontrollen von für den persönlichen Verbrauch bestimmter Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß Verordnung (EG) Nr. 206/2009:

Die Kontrollen an den Eingangsstellen, den Häfen, Flughäfen und Landgrenzen sowie bei den Postdienstleistern hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen im Reiseverkehr und für die Einfuhr von Kleinsendungen zum persönlichen Verbrauch obliegen den Grenzkontrollstellen bzw. den zuständigen lokalen Veterinärämtern an Eingangsstellen, an denen keine Grenzkontrollstelle eingerichtet worden ist. Die risikoorientierten Kontrollen werden in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Zollämtern durchgeführt. Die Ergebnisse der Kontrollen werden dem BMEL von den Ländern zur Weitergabe an die EU gemeldet.

- Einfuhrkontrollen von lebenden Tieren:

Die Einfuhruntersuchung von lebenden Tieren aus Drittländern dient dem Schutz vor der Einschleppung von Tierseuchen in die EU ebenso wie der Überprüfung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere beim Transport der Tiere. Aus diesem Grunde sind Sendungen lebender Tiere an der Grenzkontrollstelle einer Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und körperlichen Untersuchung zu unterziehen.

Besondere Bestimmungen gelten für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als zu Handelszwecken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 576/2013 i. V. m. der DVO (EU) Nr. 577/2013. Deren Einfuhr ist nicht an zugelassene Grenzkontrollstellen gebunden, sondern kann über alle benannten Einreiseorte erfolgen.

Ein- und Durchfuhr von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs

- EU-weite und nationale Schutzmaßnahmen:

Ziel ist es, Gefahren, die sich durch die Einfuhr bestimmter Warensendungen von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs innerhalb des EU-Binnenmarktes ergeben können, auszuschließen oder zu verringern und ein möglichst hohes Maß an Lebensmittelsicherheit zu erreichen.

Das BVL koordiniert die Erfüllung der Melde- und Berichtspflichten über durchgeführte amtliche Kontrollen gegenüber der EU-Kommission.

- Verbindliche verstärkte amtliche Kontrollen

Amtliche Kontrollen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 werden nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen von den zuständigen Landesbehörden an den benannten Grenzkontrollstellen bzw. Kontrollstellen durchgeführt.

- Risikoorientierte Kontrollpläne

Risikoorientierte Kontrollschwerpunkte richten sich insbesondere an folgenden Kriterien aus:

- Warenströme der jeweiligen Einlassstelle,
- Zuverlässigkeit der Unternehmer und
- Erkenntnisse der Kontrollen auf Marktebene.

und sind in den Kontrollplänen der Länder aufgeführt (siehe Teil II).

Anlassbezogene länderübergreifende Kontrollschwerpunkte werden über die obersten Landesbehörden oder die LAV-AG „Ein- und Durchfuhr“ zusammen mit den Bundesministerien (BMEL/BMF) und dem Zoll abgestimmt.

Sollten Anhaltspunkte vorliegen, beispielsweise durch Meldungen aus dem europäischen Schnellwarnsystem, dass bestimmte Lebensmittel aus Drittstaaten geeignet sind, die Gesundheit der Verbraucher zu gefährden und diese Erzeugnisse noch keiner EU-rechtlichen Sonderkontrollmaßnahme unterliegen, können die LAV-AG „Ein- und Durchfuhr“ zusammen mit BMEL/BVL entsprechende Risikoinformationen der Generalzolldirektion – Referat DVI.A.2 – übermitteln, so dass bei der Zollabfertigung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr betroffener Warensendungen eine Unterrichtung der zuständigen Behörde gemäß Art. 76 Verordnung (EU) 2017/625 i. V. m. Art. 27 bis 29 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und § 55 Abs. 1 Nr. 2 LFGB erfolgt. Ggf. kann eine Vorführung der Sendung nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 LFGB in die Wege geleitet werden, wodurch Sendungen der betroffenen Erzeugnisse von der jeweils zuständigen Behörde kontrolliert werden können.

3.3.2.6 Ausfuhr

Die amtlichen Kontrollen der Warenausfuhr orientieren sich außer am Gemeinschaftsrecht insbesondere auch an internationalen Vereinbarungen zwischen der EU oder Deutschland und einzelnen Drittländern. Für die Gewährleistung rechtlich verbindlicher Vorgaben der Exportländer oder internationaler Standards sind primär die Wirtschaftsbeteiligten verantwortlich. Sofern Drittländer Betriebskontrollen zur Überprüfung ihrer Standards fordern, ist hierfür die Veterinärverwaltung zuständig.

Die zuständigen Überwachungsbehörden der Länder unterstützen, sofern erforderlich, den Export von Sendungen, indem sie auf Antrag des verantwortlichen Unternehmers Exportzertifikate/Bescheinigungen für die zu exportierende Sendung ausstellen.

Auf Länderebene ist festgelegt worden, unter welchen Kriterien Exportzertifikate ausgestellt werden können. Allgemeine und Spezielle Ausführungshinweise bezüglich der allgemeinen Anforderungen an die Zertifizierung sowie die Zertifizierung der speziellen Drittlandanforderungen werden bei Bedarf durch Bund-Länder-Arbeitsgruppen erstellt und, sofern erforderlich, aktualisiert.

Die amtlichen Kontrollen im Rahmen der Ausfuhr ersetzen nicht die Einfuhrkontrollen in den Bestimmungs-Drittländern. Das BVL nimmt die Aufgabe einer beratenden und koordinierenden Stelle in Angelegenheiten der Ausfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen, Lebensmitteln, die keine tierischen Bestandteile enthalten, Lebensmittelbedarfsgegenständen und Futtermitteln in verschiedene Drittländer wahr. Diese Aufgabe umfasst unter anderem die Führung verschiedener Betriebslisten, die Erstellung

von Merkblättern bezüglich der durch die Drittländer vorgegebenen Verfahrensweisen, die Bearbeitung von Beanstandungsfällen, die Betreuung von Pränotifizierungsverfahren sowie die Vorbereitung und Begleitung von Inspektionen und Audits durch Drittlandsbehörden in Deutschland.

Ferner koordiniert das BVL die Arbeit der Veterinärgruppe Export des Bundes und der Länder zu verschiedenen Schwerpunktthemen. In diesem Rahmen werden spezifische Ausführungshinweise für Betriebskontrollen erarbeitet, welche auf Basis einer Gegenüberstellung einschlägiger Rechtsvorschriften der entsprechenden Drittländer und der Europäischen Union im Wesentlichen über EU-Recht hinausgehenden Importbedingungen eines Drittlandes darstellen.

Sofern Drittländer Betriebskontrollen zur Überprüfung ihrer Standards fordern, werden Betriebe, die in bestimmte Drittländer exportieren bzw. zu exportieren beabsichtigen, vorrangig auf Basis dieser Ausführungshinweise von der nach Landesrecht zuständigen Behörde kontrolliert. Durch dieses Verfahren kann die Erfüllung dieser Standards überprüft und dokumentiert werden.

3.4 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Definition der Begriffe:

Ausbildung: Die Vermittlung von Lehrinhalten, die auf einen Berufsabschluss gerichtet ist.

Fortbildung: Die Vermittlung von Lehrinhalten nach einem erfolgten Berufsabschluss, ohne dass dabei ein weiterer Bildungsabschluss angestrebt werden muss. Der Begriff „Schulung“ wird synonym verwendet.

Weiterbildung: Die Vermittlung von Lehrinhalten zum Erlangen eines über den erfolgten Berufsabschluss hinausgehenden weiterqualifizierenden Abschlusses.

Aufgrund der Zuständigkeiten der Länder sind Detailausführungen zu diesem Punkt den Länderplänen zu entnehmen.

3.4.1 *Feststellung des Aus-, Weiter- und Fortbildungsbedarfs*

In jeder Kontrollbehörde wird unter Berücksichtigung

- des Zuständigkeitsbereichs,
- der vorhandenen Kontrollobjekte und
- der Risikobewertung der Kontrollobjekte

ermittelt, über welche Qualifikationen das Kontrollpersonal verfügen muss.

Die erforderlichen Qualifikationen für das wissenschaftliche und sachkundige (nicht wissenschaftliche) Kontrollpersonal werden durch eine fachlich einschlägige Aus- und Weiterbildung erworben. Die Mindestanforderungen an die Aus- und Weiterbildung für das sachkundige Kontrollpersonal sind in den unten aufgeführten bundesweit geltenden Verordnungen², die durch Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Länder ergänzt werden, festgelegt.

² Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure (Futtermittelkontrollleur-Verordnung – FuttMKontrV vom 28.03.2003 (BGBl. I, S. 464)

Verordnung über die fachlichen Anforderung gemäß § 41 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes an die in der Überwachung tätigen Lebensmittelkontrolleure (Lebensmittelkontrollleur – Verordnung – LKonV) vom 17.08.2001 (BGBl. I, S. 2236)

Die Anforderungen an das wissenschaftlich ausgebildete Kontrollpersonal sind länderspezifisch durch Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Lebensmittelchemiker und für den höheren Veterinärdienst geregelt. Grundsatz ist auch in beiden Bereichen eine definierte praktische Tätigkeit und ein Theoriekursus mit abschließender Prüfung.

Nach dieser abgeschlossenen Aus- und Weiterbildung besteht besonderer Schulungsbedarf (Fortbildungsmaßnahmen)

- bei neuen und / oder geänderten Rechtsvorschriften,
- bei der Einführung neuer Technologien, Untersuchungsmethoden und /oder Änderung von Handelsbedingungen sowie
- für die ständige Wissensauffrischung und -erweiterung.

Die Behörden legen in den Haushaltsplänen Finanzmittel für die Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen des Personals fest.

3.4.2 Umsetzung des Aus-, Weiterbildungs- und Fortbildungsplans

Die Aus- und Weiterbildungsinhalte zum Erwerb der Qualifikationen für Kontrollpersonal sind auf die späteren Tätigkeitsfelder zugeschnitten. Sie umfassen einen praktischen und einen theoretischen Abschnitt von unterschiedlicher Dauer und werden laufend den aktuellen Rechtsvorgaben und Überwachungsbedingungen angepasst. Inhalt und Dauer der Maßnahmen sind Tabelle 3 zu entnehmen.

3.4.3 Dokumentation und Bewertung der Weiter- und Fortbildung

Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, in der der Kandidat seine Kenntnisse und Fähigkeiten vor einer von der Behörde berufenen Prüfungskommission zu belegen hat. Gleichzeitig werden durch die externe Besetzung der Prüfungskommission und eine interne Evaluierung der Theorielehrgänge die Lehrinhalte bewertet.

Die Prüfungszeugnisse des Kontrollpersonals liegen der Behörde vor.

Die Dokumentation der absolvierten Schulungen (Fortbildungen) liegt bei der jeweiligen Dienststelle vor. Die Dokumentation und Bewertung obliegt der jeweiligen Dienststelle und wird im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems dokumentiert.

Tabelle 3: Übersicht zu den Aus- und Weiterbildungsvorgaben

Qualifikationen	Amtstierarzt (ATA)	Lebensmittelchemiker (LMCh)	Lebensmittelkontrolleur (LMK)	Futtermittelkontrolleur (FMK)	Amtlicher Tierarzt (aTA)	Amtlicher Fachassistent (aFa)	Weinkontrolleur
EU-Recht	Verordnung (EU) 2017/625	Verordnung (EU) 2017/625	Verordnung (EU) 2017/625	Verordnung (EU) 2017/625	Verordnung (EU) 2017/625 Delegierte Verordnung (EU) 2019/624	Verordnung (EU) 2017/625 Delegierte Verordnung (EU) 2019/624	Verordnung (EU) 2017/625
Bundesrecht	TAppV		LKonV	FuttMKontrV	TAppV	TierLMÜV	§ 31 Weingesetz
Landesrecht (so weit vorhanden)	Verordnungen über die Qualifikation und Prüfung für den höheren veterinärmedizinischen Dienst	APV, Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter LMCh"	APV bzw. Landesfachlaufbahnverordnung	APV bzw. Futtermittelsachkunde-Landesverordnungen		APV	

Qualifikationen	Amtstierarzt (ATA)	Lebensmittelchemiker (LMCh)	Lebensmittelkontrolleur (LMK)	Futtermittelkontrolleur (FMK)	Amtlicher Tierarzt (aTA)	Amtlicher Fachassistent (aFa)	Weinkontrolleur
Ausbildungs- bzw. fachbezogene Einstellungs-Voraussetzungen	Tierärztliche Approbation und länderspezifische Anforderungen	Studium Lebensmittelchemie mit 2. Prüfungsabschnitt oder Hochschuldiplom und Staatsprüfung für „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker“	Fortbildungsprüfung nach Berufsbildungsgesetz (BBG) oder Handwerksordnung (HO) in Berufen mit Lebensmittelumgang oder einschlägige Verwaltungserfahrungen	Hochschulabschluss in Agrar- oder Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin, Lebensmittelchemie oder Fortbildungsprüfung nach BBG oder HO und 3 J. leitende Tätigkeit in der Futtermittelwirtschaft oder Techniker Agrarwirtschaft und 3 J. leitende Tätigkeit in Futtermittelbetrieb(en)	Tierärztliche Approbation	Hauptschulabschluss	Als Weinkontrolleur soll nur bestellt werden, wer in der Sinnenprüfung der von ihm zu überwachenden Erzeugnisse erfahren ist, das Verfahren ihrer Verarbeitung zu beurteilen vermag und mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut ist.
Fachbezogene Weiterbildung	länderspezifisch	Berufspraktische Ausbildung nach APV	Theoretischer Lehrgang mind. 6 Monate, übrige Zeit prakt. Unterweisung einschließlich Praktika in mit Untersuchung und Beurteilung betrauten Ämtern	Theoretischer Lehrgang mind. 10 Wochen, übrige Zeit prakt. Unterweisung einschließlich Praktika in mit Untersuchung und Beurteilung betrauten Ämtern und Laboratorien	Schlachtier- und Fleischuntersuchung unter Aufsicht; Studienabschluss vor Wintersemester 2005/2006 zusätzlich Nachschulung	Mind. 500 Stunden Schulung, 400 Stunden praktische Schulung	In der Regel Dipl. Ing. Weinbau oder ähnliche Ausbildung
Gesamtdauer	länderspezifisch	Mindestens 1 Jahr	2 Jahre	6 Monate	200 Stunden	900 Stunden	In der Regel 3 Jahre

3.4.4 Fortbildungskonzepte in den Bundesbehörden

Wie in Tabelle 4 ersichtlich, sind in allen zuständigen Bundesbehörden Fortbildungskonzepte vorhanden.

Tabelle 4: Übersicht über den Stand der Einführung von Fortbildungskonzepten in den Bundesbehörden

	Fortbildungskonzept vorhanden	
	Ja/nein	Einführung geplant
BVL	ja	
BfR	ja	
FLI	ja	
BLE	ja	
JKI	ja	ja, bedarfsorientiert

4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

4.1 Gültige Notfallpläne

Tabelle 5: Übersicht zum Stand der Notfallpläne und deren Verbreitung

Bereich	Notfallplan vorhanden	Übungen	Verbreitung
Lebensmittelsicherheit	ja	länderspezifisch/ länderübergreifend	FIS-VL
Futtermittelsicherheit	ja		FIS-VL
Tiergesundheit	ja		TSN (TSBH)

Im Bereich Tierschutz sind allgemeine Notfallpläne nicht erforderlich. Auf Länderebene sind teilweise Notfallpläne für den Bereich Unfälle mit Tiertransporten vorhanden.

Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Krisenfällen

Lebensmittel - und Futtermittelsicherheit

Im Falle einer länderübergreifenden Krise im Bereich der Lebensmittel- oder Futtermittelsicherheit haben die Länder und der Bund unter Wahrung der jeweiligen Kompetenzen eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit getroffen³. Die zurückliegenden Erfahrungen haben gezeigt, dass Zusammenarbeit und ein koordiniertes Vorgehen zur schnellen Bewältigung einer Krise unabdingbar sind. Die Vereinbarung greift die bewährten Strukturen auf. Im Krisenrat werden auf der Ebene der Staatssekretäre von Bund und Ländern die grundlegenden Vorgaben zur Bewältigung des Krisengeschehens gemacht, die

³ Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

öffentliche Krisenkommunikation auf politischer Ebene entschieden sowie Fragen von politischer oder sonstiger grundsätzlicher Bedeutung geklärt. Die Aufgabe des Krisenstabs auf

Ebene der zuständigen Abteilungsleiter ist die Sicherstellung einer effizienten und wirksamen Koordination aller am Krisengeschehen beteiligten zuständigen Behörden. Durch Beschluss des Krisenrates kann gemäß der Vereinbarung außerdem eine Task Force "Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit" eingesetzt werden, deren zentrale Aufgabe die Aufklärung der Ursachen der jeweiligen Krisensituation ist.

Die Geschäftsstellen des Krisenstabs und der Task Force wurden im BVL eingerichtet.

Tiergesundheit

Das Referat 323 des BMEL fungiert als nationales Krisenzentrum „Tierseuchen“. Der „Krisenplan Tierseuchen“ soll einen Rahmen für bundeseinheitliche Maßnahmen zur Bekämpfung hochkontagiöser und ggf. mit erheblichen wirtschaftlichen Einbußen einhergehender Tierseuchen darstellen. Zu diesem Zweck wurde ein bundeseinheitliches Tierseuchenbekämpfungshandbuch (TSBH; tsbh.fli.bund.de) geschaffen. Auf das TSBH kann die deutsche Veterinärverwaltung über das Internet (TSN, s. auch 3.3.2.3) zugreifen. Es listet die notwendigen Maßnahmen im Krisenfall (die sich aus Gesetzen, speziellen Verordnungen oder durch unmittelbar vorgeschriebenes geltendes EU-Recht ergeben) in Form einer Verfahrensanweisung für die hochkontagiösen Tierseuchen auf. Darüber hinaus werden weitergehende Informationen/Hinweise u. a. zu folgenden Bereichen zur Verfügung gestellt:

Rechtsvorschriften, Klinische Untersuchung, Probennahme, Labordiagnostik, Epidemiologie, Berichterstattung, Tötung, Entwesung, Reinigung, Desinfektion, Probentransport, Impfungen. Die Länder setzen den Katalog „Krisenplan Tierseuchen“ aufgrund ihrer Organisationshoheit um (Notfallpläne der Länder).

4.2 Organisation der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung

Tabelle 6: Regelungen der gegenseitigen Unterstützung

Verbindungsbehörde/n	Aufgabenbereich	
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Rochusstr. 1 53123 Bonn Tel. + 49 228 99 529 - 0 Fax + 49 228 99 529 4262 poststelle@bmel.bund.de	Referat 312	Grundsätzliche übergeordnete Fragen der Lebensmittelüberwachung, Krisenmanagement
	Referat 315	Futtermittelsicherheit, Tierernährung
	Referat 321	Tierschutz
	Referat 322	Tiergesundheit
	Referat 323	Tierseuchen-Krisenzentrum, EU-Handel, internationale Fragen, Krisenzentrum
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) Referat 114 Postfach 48 04 47 12254 Berlin Tel. +49 3018444-00-0 Fax +49 3018444-89 99 9 poststelle@bvl.bund.de www.bvl.bund.de	Koordination von Fragen der Lebensmittel sowie Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit LM in Berührung zu kommen in Bezug auf die Durchführung der Überwachung.	
Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10	Tiergesundheit, Risikobewertung bei Tierseuchen,	

<p>17493 Greifswald – Insel Riems</p> <p>Tel.: 49 38351 7 - 0 Fax: +49 38351 7 - 1226 poststelle@fli.de</p>	<p>Betreiben aller nationaler Referenzlaboratorien für anzeigepflichtige Tierseuchen und meldepflichtige Tierkrankheiten sowie einer Reihe von internationaler Referenzlaboratorien</p>
<p>Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI) Messeweg 11-12 38104 Braunschweig</p> <p>Telefon: 05 31/2 99-5 Fax: 05 31/2 99 30 00 poststelle@julius-kuehn.bund.de</p>	<p>Pflanzengesundheit</p>
<p>Bundesinstitut für Risikobewertung Max-Dohrn-Straße 8-10 10589 Berlin</p> <p>Tel. +49 30 8412 0 Fax +49 30 8412 99099 poststelle@bfr.bund.de</p>	<p>Risikobewertungen sowie Methodenentwicklung im Bereich Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, verbrauchernahe Produkte, Tierschutz. EFSA Kontaktstelle</p>

5. Qualitätsmanagement und Evaluierung der QM- und Auditsysteme

5.1 QM-Systeme in den zuständigen Bundesbehörden

Tabelle 7: Stand der Einführung von QM-Systemen und Zertifizierung der Bundesbehörden

Behörde	QMS		Zertifizierung	
	Ja/nein	Einführung geplant	Ja/nein	geplant
BVL	ja		ja	
BfR	ja		ja	
FLI	ja		ja	
BLE	ja		ja, in Teilbereichen	
JKI	nein	ja, in Teilbereichen	nein	

5.2 QM-Rahmenkonzept der Länder

Um die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/625 zu erfüllen, haben die zuständigen Behörden der Länder Qualitätsmanagementsysteme eingerichtet, die verbindliche Regelungen zur Aufgabenerfüllung beinhalten.

Die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Länderzuständigkeiten werden durch die EU-rechtlichen Vorschriften nicht angetastet. Aus dem EU-Recht ergibt sich keine Verpflichtung für ein bundeseinheitliches, verbindliches Qualitätsmanagementsystem.

Basierend auf der Qualitätspolitik und den Qualitätsgrundsätzen der LAV haben die Länder einheitliche Rahmenvorgaben und inhaltliche Anforderungen zur Ausgestaltung der auf Länderebene eingeführten QM-Systeme im gesundheitlichen Verbraucherschutz formuliert. Die Länder haben hierzu ein QM-Rahmenkonzept erarbeitet.

Das QM-Rahmenkonzept der Länder besteht aus länderübergreifenden QM-Grundsatzpapieren, Verfahrensanweisungen und weiteren QM-relevanten Dokumenten.

An der Erarbeitung und Fortschreibung des Rahmenkonzeptes sind folgende Gremien beteiligt: die LAV, die LAV-Arbeitsgruppe „Qualitätsmanagement im gesundheitlichen Verbraucherschutz“ (AG QM) sowie je nach fachlicher Betroffenheit die übrigen LAV-Arbeitsgruppen.

Das Rahmenkonzept besteht aus QM-Dokumenten, die zwischen den Ländern vereinbarte Rahmenvorgaben enthalten und der Sicherung von einheitlichen Qualitätsstandards dienen. Sie werden von LAV-Arbeitsgruppen grundsätzlich im Auftrag der LAV erstellt und durch Beschluss der LAV für geeignet erklärt, den Qualitätsmanagementsystemen der Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in den Ländern zu Grunde gelegt zu werden.

Die LAV und die fachlich jeweils zuständigen LAV-Arbeitsgruppen gewährleisten die Verteilung der beschlossenen QM-Dokumente an die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden. Darüber hinaus werden die QM-Dokumente in der Homepage der VSMK sowie im Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) eingestellt.

5.3 Evaluierung der QM- und Auditsysteme des Bundes und der Länder

Bund und Länder haben vereinbart, die in den Ländern und im Bund eingeführten Audit-Systeme flächendeckend zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Damit wird sichergestellt, dass der Wissenstransfer/Erfahrungsaustausch im Sinne von "Best Practice" für alle Beteiligten gleichermaßen möglich ist.

Die Evaluierung beinhaltet:

- ein einheitliches Berichtschema zur Zusammenfassung der Ergebnisse der unabhängigen Prüfung in Bund und Ländern,
- die transparente Durchführung unabhängiger Prüfungen durch die Teilnahme von Beobachtern aus Bund und Ländern mit Berichterstattung der Beobachter,
- jährliche Erhebungen zum Stand der Audit-Systeme in den Ländern,
- die Bewertung der Ergebnisse aus den genannten Punkten durch die AG QM.

Nach jedem Zyklus, in dem in allen Ländern und beim Bund eine Beobachtung der unabhängigen Prüfung erfolgt ist, ist jeweils eine Gesamtbetrachtung der Evaluierung der Auditsysteme des Bundes und der Länder vorgesehen.

5.4 Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen⁴

Die Verordnung (EU) 2017/625 fordert in Artikel 12 in Verbindung mit Artikel 3 Nr. 6 ein System zur Sicherstellung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen. Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der o. g. EU-Kontrollverordnung verfügen die zuständigen Behörden über Verfahren zur Überprüfung der Kontrollen. Diese Verfahren umfassen alle von den zuständigen Behörden getroffenen Regelungen und Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten kohärent und wirksam sind.

Eine amtliche Kontrolle ist wirksam, wenn eine (beabsichtigte) Wirkung erzielt und damit ein Ziel erreicht wird.

Der EU-Kontrollverordnung zufolge bedarf es grundsätzlich und fachübergreifend

- einheitlicher Kontrollen und Entscheidungen,
- Kontrollen auf konstant hohem Niveau,
- der wirksamen, risikoorientierten Planung von Kontrollen,
- der zuverlässigen Feststellung von Verstößen und
- des Ergreifens wirksamer Maßnahmen, um die Einhaltung rechtlicher Vorgaben zu erreichen.

In der Praxis tragen viele Bausteine zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen bei. Dazu gehören u. a. die Ausübung der Fachaufsicht, dokumentierte Verfahren, Vollzugsmaßnahmen, Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Steuerung der amtlichen Kontrollen über Ziele.

Verantwortlich für die Gewährleistung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen sind die jeweils zuständigen Behörden (Leitungsaufgabe). Überprüft wird die Wirksamkeit der Kontrollen sowohl innerhalb der Behörde als auch im Rahmen der Fachaufsicht durch die nächst höhere Ebene.

Die Grundlage für die Steuerung der Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen und deren Überprüfung ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess (Plan-Do-Check-Act-Zyklus).

Dieser kommt sowohl auf Ebene der zuständigen Behörde als auch im Rahmen der Fachaufsicht zur Anwendung (Abbildung 10).

I. Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen

Die Voraussetzungen zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen sind insbesondere:

- Die Kontrollverfahren entsprechen inhaltlich den Rechtsvorgaben.
- Die Kontrollverfahren sind einheitlich beschrieben. Die dokumentierten Verfahren unterliegen einer ständigen Aktualisierung.
- Der Zweck von Kontrollen ist allen Beteiligten bekannt.
- Personelle und sachliche Ressourcen sind ausreichend vorhanden.
- Das Kontrollpersonal ist unabhängig, Interessenskonflikte sind ausgeschlossen (wird sichergestellt durch beamtenrechtliche und personalrechtliche Vorgaben sowie zusätzlich durch QM-Regelungen).

⁴ Die Wirksamkeit amtlicher Kontrollen ist der Umfang, in dem amtliche Kontrollen eine (beabsichtigte) Wirkung erzielen und damit ein Ziel erreichen. Wirksamkeit ist nicht mit Effizienz zu verwechseln. Bei Effizienz werden lediglich eingesetzte Ressourcen und Ergebnis ins Verhältnis gesetzt.

- Das Kontrollpersonal kennt die Rechtsvorgaben und ist in der Lage Sachverhalte fachlich zu erkennen und zu beurteilen (Sicherstellung durch EU-, Bundes- und Landesrechtsvorgaben für Aus-, Fort- und Weiterbildung, ergänzt durch QM-Regelungen).
- Der Umfang und die Häufigkeit von Kontrollen entsprechen der jeweiligen Risikobeurteilung (Vorgaben in Rechtsnormen oder in QM-Systemen).
- Die Kontrollen und Maßnahmen sind nachvollziehbar dokumentiert (Hierzu existieren verbindliche Vorgaben, dass und auf welche Art und Weise die Kontrollergebnisse zu dokumentieren sind.).
- Die Maßnahmen zur Abstellung und Sanktionierung von Verstößen werden eingeleitet.
- Die Abstellung von Verstößen wird überprüft und dokumentiert.

II. **Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen und Maßnahmen**

Die Wirksamkeit der Kontrollen wird sowohl innerhalb der Behörde als auch im Rahmen der Fachaufsicht durch die nächst höhere Ebene überprüft.

a. **Innerhalb einer Behörde:**

Die Leitung überprüft u. a.,

- ob geeignete Maßnahmen des Vollzugs nach Kontrollen eingeleitet wurden (z. B. Abfrage im Rahmen von Besprechungen, Vorlage von Maßnahmen zur Endzeichnung oder zur Kenntnis usw.),
- ob das Kontrollpersonal sich regelmäßig fortbildet,
- ob Kontrollen inhaltlich den Rechtsvorgaben entsprechen,
- durch Audits systematisch und unabhängig, ob Vorgaben eingehalten, Verfahren wirksam angewendet und gesetzte Ziele erreicht werden.

Sie bezieht die Ergebnisse der unabhängigen Prüfung sowie Audits der EU-Kommission wie auch die Informationen von Dritten (z. B. Einbeziehung von Informationen von Hinweisgebern) mit ein.

Die Leitung veranlasst auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen.

b. **Durch die Fachaufsicht führenden Behörden:**

Die Fachaufsicht ist eine Form der Staatsaufsicht über eine Behörde, bei der die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben - hier: die amtliche Kontrolle - durch die zuständige Behörde geprüft wird. Sie wird in der Regel von der entsprechenden Fachbehörde der nächsthöheren Ebene ausgeübt

Die Fachaufsicht führende Behörde überprüft die Wirksamkeit amtlicher Kontrollen, u. a.

- durch Dokumentenprüfung,
- durch Vor-Ort-Kontrolle,
- anhand von Erkenntnissen aus internen Audits, der unabhängigen Prüfung sowie Audits der EU-Kommission und
- unter Berücksichtigung von Informationen Dritter.

Die übergeordneten Behörden können im Rahmen ihrer Fachaufsicht z. B. folgende Maßnahmen ergreifen:

- allgemeingültige Weisungen erteilen,
- Weisungen zu einzelnen Sachverhalten erteilen (z. B. wie, welche, wie häufig und in welchem Umfang bestimmte Kontrollen durchzuführen sind),
- von den nachgeordneten Behörden Berichte anfordern (z. B. über die Zahl der durchgeführten Kontrollen, Probenahmen und deren Ergebnisse, über eingeleitete Maßnahmen in einem konkreten Fall),
- in bestimmten Fällen auch an Stelle der nachgeordneten Behörde tätig werden,
- Zielvereinbarungen mit den nachgeordneten Behörden treffen,
- Dienst- bzw. Fachbesprechungen durchführen.

III. Steuerung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen über Ziele

Die Steuerung über Ziele erfolgt auf unterschiedlichen Organisationsebenen und mit den nachfolgenden Instrumenten.

a. Zielkaskade:

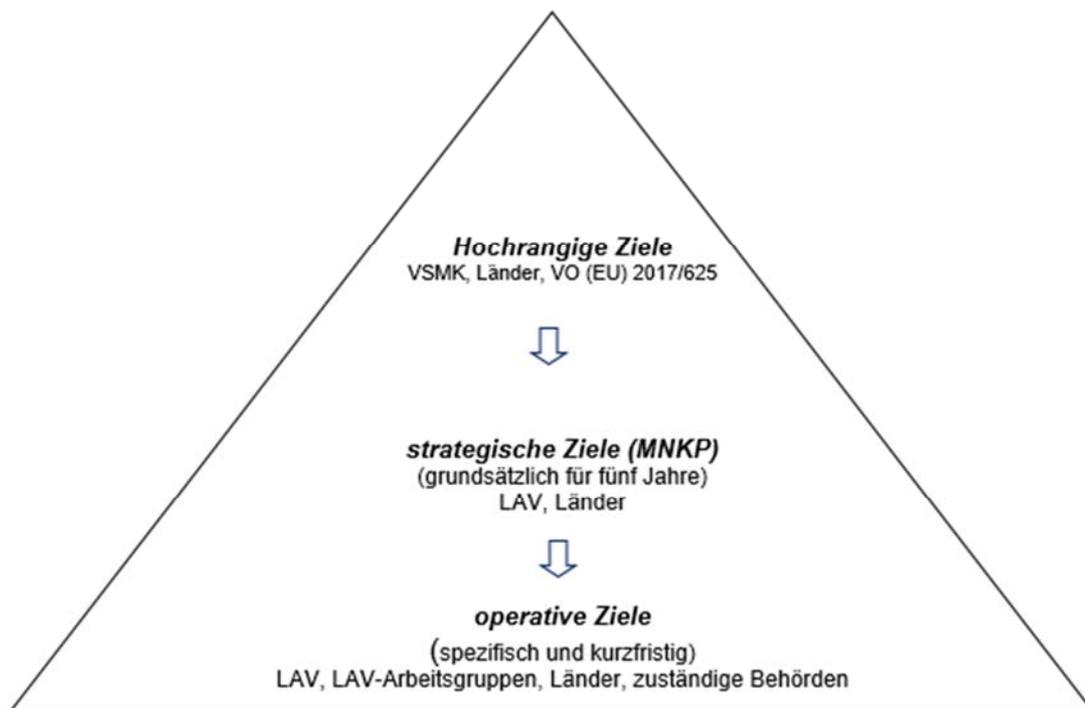


Abbildung 9: Beispiel einer Zielkaskade.

b. Definitionen zu der Zielkaskade:

Basierend auf dem Referenzdokument des MANCP-Networks „Developing Objectives and Indicators“, Version 1

Ziele:

Im Allgemeinen legt ein Ziel fest, was erreicht werden soll. Die Ziele sind hierarchisch strukturiert und können darüber hinaus für die unterschiedlichen Organisationseinheiten und Zuständigkeiten festgelegt werden.

Hochrangige Ziele (High level objectives):

Hochrangige Ziele werden in der Regel in Rechtsvorschriften, z. B. Präambel, und/ oder politischen Grundsatzserklärungen hinsichtlich der angestrebten Entwicklungen der Organisation zum Ausdruck gebracht.

Strategische Ziele (Strategic objectives):

Das strategische Ziel ist ein langfristiges Ziel, das darlegt, was ein amtliches Kontrollsystem im Hinblick auf die gesetzten Prioritäten erreichen soll. Strategische Ziele sind insbesondere gemäß Art. 110 der Verordnung (EU) 2017/625 in den Mehrjährigen nationalen Kontrollplänen (MNKP) festzulegen.

Operative Ziele (Operational objectives):

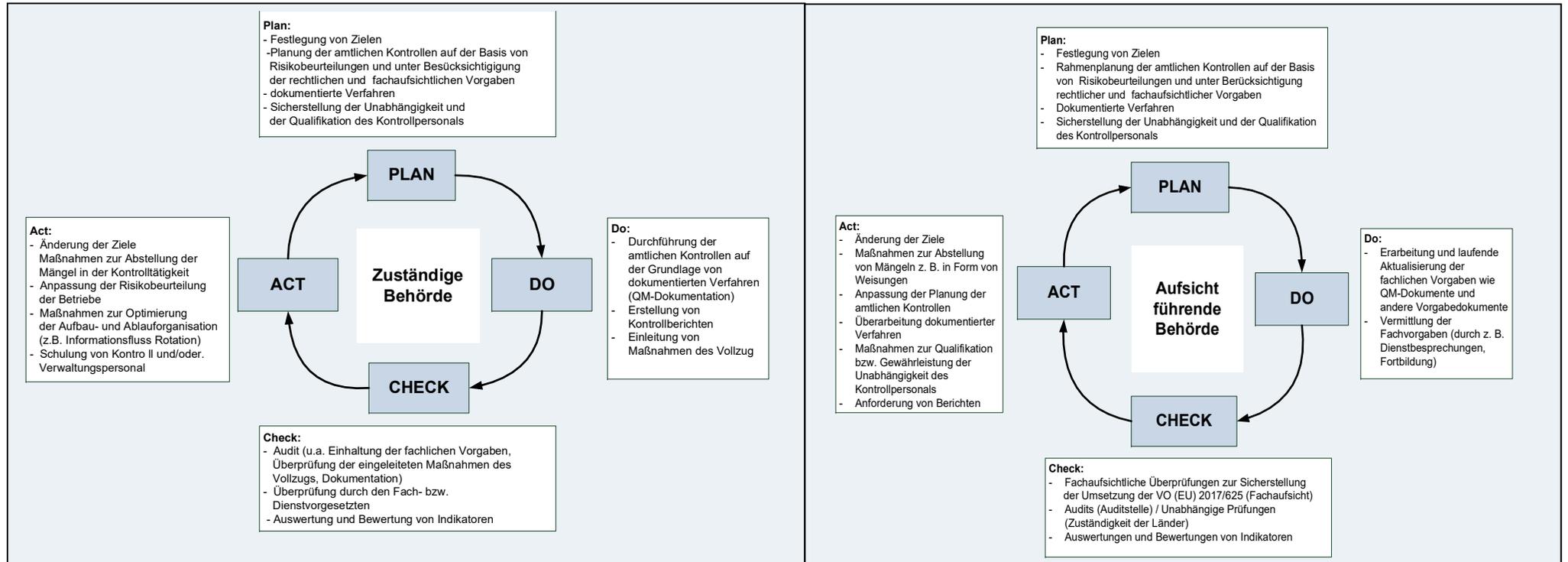
Ein operatives Ziel ist ein bestimmteres, kurzfristigeres Ziel, welches anzeigt, was die zuständige Behörde konkret erreichen möchte. Es leitet sich entweder von den strategischen Zielen ab, welche von den zuständigen Behörden heruntergebrochen werden, oder es wird aus Rechtsnormen abgeleitet.

Die Erfüllung der Zielvorstellungen obliegt in der Regel denjenigen, welche die Kontrollaktivitäten steuern, und kann direkt überprüft werden.

Bei der Festlegung operativer Ziele ist die SMART-Regel zu beachten:

- S: spezifisch
- M: messbar
- A: attainable (erreichbar)
- R: relevant
- T: termingebunden

Einleitung geeigneter Maßnahmen seitens der Aufsicht führenden Behörde nach Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen, z. B. durch Erarbeitung von fachlichen Vorgaben, Anforderungen von Berichten, Erteilung von Weisungen, Qualifizierungsmaßnahmen.



Bei der Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen werden seitens der Aufsicht führenden Behörde z. B. berücksichtigt:

- angeforderte Berichte aus den zuständigen Behörden, inklusive Berichte zu Indikatoren
- Ergebnisse von fachaufsichtlichen Überprüfungen, Feststellungen aus Audits (Intern, Extern, EU- Kommission o. a.)

Abbildung 10: Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen (aktualisierter Beschluss TOP 19/ 20. LAV)

6. Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der Verordnung (EU) 2017/625

Die wesentlichen Anforderungen zur Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien haben Eingang gefunden in das QM-Rahmenkonzept der Länder, hier insbesondere in die länderübergreifenden Verfahrensanweisungen zu:

- Ausstattung der Behörden
- Amtliche Kontrolle
- Amtliche Probenahme
- Anforderungen an das Personal
- Verantwortung der Leitung
- Fortbildung

Die länderübergreifenden Grundsatzpapiere und Verfahrensanweisungen zum Zweck der einheitlichen Anwendung der „Grundsätze zur Ausgestaltung von Qualitätsmanagement-Systemen im gesundheitlichen Verbraucherschutz“ als Rahmenvorgaben sind im FIS-VL einzusehen.

Länderspezifische Regelungen sind den Länderplänen zu entnehmen.

6.1 Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen

Aufgrund der Zuständigkeiten der Länder sind Ausführungen zu diesem Punkt den Länderplänen zu entnehmen.

6.2 Ausschluss von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte werden sowohl durch das Bundesbeamtengesetz als auch durch den § 3 Absatz 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst ausgeschlossen.

Darüber hinaus bestimmt § 3 der AVV Rahmenüberwachung für den Lebensmittel- und Futtermittelbereich, dass bestimmte Tätigkeiten des Personals nur nach Genehmigung der Behörde erlaubt sind.

6.3 Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen

Aufgrund der Zuständigkeiten der Länder sind Ausführungen zu diesem Punkt den Länderplänen zu entnehmen.

6.4 Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal

Aufgrund der Zuständigkeiten der Länder sind Ausführungen zu diesem Punkt den Länderplänen zu entnehmen.

6.5 Angemessene rechtliche Vollmachten

Die angemessenen rechtlichen Vollmachten für die zuständigen Behörden zur Durchführung und Durchsetzung des Fachrechts ergeben sich aus den europarechtlichen und bundesrechtlichen Fachregelungen. Diese können durch fachspezifische landesrechtliche Regelungen ergänzt sein. Daneben sind Polizei- und Ordnungsbehördenrecht wichtige rechtliche Grundlagen zur Durchsetzung des Fachrechts. Weitere Ausführungen zu diesem Punkt sind den Länderplänen zu entnehmen.

6.6 Kooperation der zuständigen Behörden mit den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmern

Der Lebensmittelverband Deutschland e. V. (vormals Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde, BLL), als wichtigster Verband der Deutschen Lebensmittelwirtschaft, stellt allen Unternehmen im Lebensmittelbereich eine Datenbank mit den Kontaktdaten der in den Unternehmen verantwortlichen Krisenmanager sowie Informationen über Bundesland, Betriebsart und Produktkategorien der Betriebe zur Verfügung. Mittels einer einfachen Suchfunktion können im Krisenfall gezielt Betriebsstätten selektiert werden, eine Trefferliste mit den notwendigen Kontaktdaten der Krisenmanager ausgedruckt oder direkt eine E-Mail-Nachricht an die gesuchten Krisenmanager versandt werden. Seit Mai 2008 sind auch die obersten Überwachungsbehörden der Länder und das BVL in dieses branchenweite Informationsnetzwerk integriert, so dass im Krisenfall die wechselseitige Erreichbarkeit der Verantwortlichen sowohl in den zuständigen Behörden als auch in der Wirtschaft ermöglicht wird.

Die Vertreter der Wirtschaftsverbände im Futtermittelsektor und der landwirtschaftlichen Organisationen erhalten regelmäßig Gelegenheit, sich bei Anhörungen mit dem Bund und den Ländern auszutauschen. Gegenstand der Beratungen sind insbesondere Rechtsetzungsvorhaben, Fragen zur Auslegung des Futtermittelrechts und Möglichkeiten zur Verbesserung der guten fachlichen Praxis, die auf die Sicherheit der Futtermittel abzielt. In der Kooperation zwischen der Futtermittelwirtschaft mit dem Bund und den Ländern werden u. a. abgestimmte Merkblätter oder Leitfäden für die Ausgestaltung von Verfahren und deren Kontrolle erarbeitet, die sich an Futtermittelunternehmen und die zuständigen Behörden richten.

6.7 Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen

Aufgrund der Zuständigkeiten der Länder sind Ausführungen zu diesem Punkt den Länderplänen zu entnehmen.

7. Überprüfung und Anpassung des Plans

Eine vom BVL koordinierte „Bund/Länder-Redaktionsgruppe MNKP“ überprüft jährlich den Rahmenplan zum MNKP. Sie macht Vorschläge zur Fortschreibung des Rahmenplans sowie nach Vorliegen und Auswertung des Jahresberichts nach Artikel 113 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 gegebenenfalls zur entsprechenden Anpassung des Rahmenplans. Diese durch die Redaktionsgruppe erarbeiteten Vorschläge werden den Ländern zur Abstimmung vorgelegt und von diesen beschlossen.

Die Überprüfung und Fortschreibung der Länderpläne liegt in der Verantwortung der Länder.

C Bereich Verhütung und Minimierung von Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren, die sich aus tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten ergeben (Art. 1(2e) VO (EU) 2017/625

Integrierter Kontrollplan

Modul TNP

Dieses Modul gilt für die Periode:

01.01.2021 bis 31.12.2021

1. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden

1.1 Kontrollsysteme

Überwachung Tierischer Nebenprodukte

Die Kontrollen im Bereich tierische Nebenprodukte werden durch die Verordnungen (EU) 2017/625, Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 142/2011 in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Zusätzlich kommen nationale Rechtsvorschriften - das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und die Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes - zur Anwendung.

Mit der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV Rahmen-Überwachung (AVV-RÜb) vom 15. Februar 2017 wurde das Verfahren zur Erstellung eines Kontrollprogramms für tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte festgelegt. Es soll insbesondere den Inhalt und die Anzahl von Inspektionen sowie die Probenaufteilung auf die tierischen Nebenprodukte und deren Folgeprodukte sowie auf die Länder enthalten. Die Berichterstattung wird gemäß § 22 Absatz 6 AVV RÜb im Jahresbericht nach Artikel 44 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2001 (jetzt: Artikel 113 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 erfolgen.

Darüber hinaus enthält die Verwaltungsvorschrift die Anforderungen an ein System zur Ermittlung der risikobasierten Häufigkeit amtlicher Kontrollen von Betrieben und Anlagen, die mit tierischen Nebenprodukten oder deren Folgeprodukten umgehen.

D Bereich Pflanzengesundheit: Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen (Art. 1(2g) VO (EU) 2017/625)

Integrierter mehrjähriger Einzel-Kontrollplan

Modul Pflanzengesundheit

Dieses Modul gilt für die Periode:

01.01.2017 bis 31.12.2021

Kontaktstelle für den Bereich Pflanzengesundheit:

Name und Anschrift	Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI) Institut Pflanzengesundheit Messeweg 11-12 D-38104 Braunschweig
E-Mail-Adresse	ag@julius-kuehn.de
Telefon	0531 299 3371
FAX	0531 299 3007

Der Text zum ‚Modul Pflanzengesundheit‘ bezieht sich auf die phytosanitären Kontrollen in Deutschland und schließt hierbei auch alle für den Kontrollplan wichtigen Aktivitäten der Bundesländer einschließlich Angaben zu Ressourcen mit ein. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in Verbindung mit der Richtlinie 2000/29/EG des Rates bezieht sich dieses Modul nur auf die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen aus Drittländern und das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen innerhalb der Europäischen Union. Ab 14. Dezember 2019 sind entsprechend die Verordnungen (EU) 2017/625 und (EU) 2016/2031 die rechtlichen Grundlagen.

Das JKI, Institut Pflanzengesundheit, hat dieses Modul federführend in Wahrnehmung seiner Funktion als nationale Koordinierungs- und Kontaktstelle für pflanzengesundheitliche Fragen gemäß Artikel 1 (4) der Richtlinie 2000/29/EG⁵ in Abstimmung mit den zuständigen Kontaktpersonen der Länder erstellt.

1 Strategische Zielsetzungen im Bereich Pflanzengesundheit

Durch die fortschreitende Globalisierung des Handels mit Pflanzen, Pflanzenprodukten und sonstigen Gegenständen nimmt das Risiko einer Verschleppung von Schadorganismen zu. Ein- und Verschleppungen von Schadorganismen und damit entstehende Schäden sollen durch die Arbeit im Bereich Pflanzengesundheit weitestgehend minimiert werden. Zu den möglichen Schäden zählt neben direkten Verlusten durch Quarantäneschadorganismen und neue Schadorganismen auch, dass durch die Einschleppung dieser Schadorganismen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland vermehrt notwendig wird, wenn biologische Kontrollsysteme im geänderten Schadorganismenspektrum nicht mehr greifen.

⁵ „Zu diesem Zweck errichtet oder benennt jeder Mitgliedstaat eine einzige Behörde, die zumindest als Koordinierungs- und Kontaktstelle für pflanzengesundheitliche Fragen zuständig ist.“

Die effektive Arbeit im Kontrollbereich Pflanzengesundheit wird durch ein steigendes pflanzengesundheitliches Risiko immer wichtiger. Folgende Zielsetzungen, deren hier genannte Reihenfolge nicht wertend zu verstehen ist, sollen die Effektivität im Kontrollbereich Pflanzengesundheit sicherstellen:

	Strategische Ziele
1	Umsetzung des risikoorientierten Überwachungsansatzes
2	Einführung und weitere Verbesserung von QM-Maßnahmen bei allen zuständigen Behörden sowie die Weiterentwicklung des Bund-Länder-Auditkonzepts für Pflanzengesundheitskontrollen
3	Weiterentwicklung wirkungsvoller Konzepte zur Erhaltung der Pflanzengesundheit und zum frühzeitigen Erkennen von Schadorganismen und der Verhinderung der Einschleppung von relevanten Schadorganismen
4	Ausbau und Vernetzung der Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte
5	Bessere Information für Verbraucher und Bürger

1.1 Umsetzung des risikoorientierten Überwachungsansatzes

Die Durchführung der pflanzengesundheitlichen Kontrollen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen möglichen Befallsgegenständen bei deren Einfuhr und beim Verbringen erfolgt basierend auf § 8, § 8b sowie § 13f der Pflanzenbeschauverordnung (PBVO), Anhang V der RL 2000/29/EG und den Durchführungsbeschlüssen der Europäischen Union zu einzelnen Schadorganismen. Die in Anhang V der Richtlinie gelisteten Warenarten wurden nach einer Risikobeurteilung festgelegt. Sie müssen bei der Einfuhr in jedem Fall kontrolliert werden und auch beim Verbringen sind Kontrollen vorgeschrieben. Bedingt durch das hohe phytosanitäre Risiko liegt der Schwerpunkt in der Überwachung von Pflanzen zum Anpflanzen. Ab 14. Dezember 2019 ist hier Art. 47 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie Artikel 72 bis 74 der Verordnung (EU) 2016/2031, sowie Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 maßgeblich. Entsprechende Durchführungsbeschlüsse zu einzelnen Schadorganismen werden laufend in Durchführungsverordnungen überführt.

Kontrollpflichtige Warenarten können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gemäß § 8b der PBVO und Richtlinie 2004/103/EG am Bestimmungsort kontrolliert werden. Ab 14. Dezember 2020 erfolgen die Kontrollen an Kontrollstellen gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2019/2123. In der Regel können die Kontrollen je nach Risikoeinschätzung der Warenart am Bestimmungsort intensiver gestaltet werden als dies an den Einlassstellen möglich ist, beispielsweise im Falle von Pflanzen zum Anpflanzen.

Das JKI unterstützt die Kontrolltätigkeit der Pflanzenschutzdienste durch die Erstellung von Risikoanalysen für neue Schadorganismen nach § 4a der PBVO bzw. ab 14. Dezember 2019 entsprechend Art. 29 der Verordnung (EU) 2016/2031. Den Risikobewertungen entsprechend können gemäß § 8 (4) auch nicht-kontrollpflichtige Warenarten untersucht werden, wenn Tatsachen oder Erkenntnisse auf ein signifikantes pflanzengesundheitliches Risiko hinweisen. Das JKI kann Waren in einer Risikowarenliste aufführen und damit ggf. Stichprobenkontrollen der Pflanzenschutzdienste zuführen. Für die Kontrollen von nicht-kontrollpflichtigen Warenarten wird ab 14. Dezember 2019 Art. 44 der Verordnung (EU) 2017/625 herangezogen.

Zusätzlich zu den kontrollpflichtigen Warenarten muss Verpackungsholz in Gebrauch nach § 7b der PBVO vom Importeur angemeldet werden, wenn es bei der Einfuhr für Warenarten verwendet wird, die auf einer gemäß § 8 (4) der PBVO vom JKI veröffentlichten Risikowarenliste für Verpackungsholz aufgeführt sind. Die Pflanzenschutzdienste führen stichprobenartig Kontrollen des Verpackungsholzes in

Gebrauch durch. Hierbei orientieren sie sich an weiteren Risikofaktoren wie der Herkunft des Verpackungsholzes. Ab 14. Dezember 2019 gilt die delegierte Verordnung (EU) 2019/2125 als Grundlage für Kontrollen von Verpackungsholz.

Bei bestimmten Pflanzen und Pflanzenprodukten wird durch die Verordnung 1756/2004, die das geringere Risiko einiger Warenarten mit bestimmter Herkunft berücksichtigt, eine reduzierte Kontrollhäufigkeit zugelassen. Dies ist in § 8 (3) der PBVO in deutsches Recht umgesetzt.

Ein weiterer Ansatz für die Umsetzung der risikoorientierten Überwachung ist, Funde von Schadorganismen in anderen Sendungen bei den Einfuhrkontrollen möglichst effektiv und schnell zu berücksichtigen. Zur Unterstützung der Kontrollen werden durch das JKI Auswertungen aus dem Frühwarnsystem der Pflanzengesundheit durchgeführt und regelmäßig an die Inspektoren weitergeleitet, so dass aktuelle Risikolagen bei den Kontrollen berücksichtigt werden können. Ein wesentlicher Faktor ist hierbei die Herkunft der Warenart. Genutzt wird für die Fokussierung der Kontrollen auch die Warnliste der Europäischen Kommission.

Für die Durchführung von deutschlandweit besonders wichtigen Notmaßnahmen werden Leitlinien erarbeitet, um eine einheitliche Vorgehensweise in den Ländern und damit ein einheitliches Sicherheitsniveau zu gewährleisten. In der Entwicklung der Leitlinien wird eine am Risiko orientierte Vorgehensweise berücksichtigt, so dass die in den Pflanzenschutzdiensten vorhandenen Ressourcen möglichst effektiv eingesetzt werden.

1.2 Einführung und weitere Verbesserung von QM-Maßnahmen bei allen zuständigen Behörden

Die Umsetzung von QM-Maßnahmen ist den einzelnen zuständigen Behörden überlassen. Eine Vereinheitlichung der Maßnahmen und Qualitätsstandards wird jedoch angestrebt. Der Arbeitskreis zur Qualitätssicherung in der pflanzengesundheitlichen Diagnostik hat zum Ziel, einheitliche, validierte Methoden nach ISO 17025:2005 für bestimmte Bereiche in der Diagnostik zu verwenden. Er besteht seit 2009 und setzt seine Arbeit fort. Zudem wird in den Laboren der Länder und des Bundes eine Umsetzung der Akkreditierung weiter verfolgt, sofern sie nicht bereits vorliegt.

Eine wesentliche Maßnahme zur Qualitätssicherung im Bereich der Pflanzengesundheit ist die Absicherung von einheitlich durchgeführten Kontrollmaßnahmen durch die Nutzung eines Kompendiums für Pflanzengesundheitskontrollen, in dem Verfahrensweisen detailliert dokumentiert sind. Auch die jährlich stattfindende bundesweite Schulung von Inspektoren im sogenannten Inspektorenworkshop trägt dazu bei.

In der Umsetzung von pflanzengesundheitlichen Maßnahmen wird eine Qualitätssicherung angestrebt, die durch die ad hoc Bund-Länder-Auditgruppe im Rahmen von Auditreisen zu unterschiedlichen Kontrollbereichen in wechselnde Bundesländer unterstützt wird. Hierbei werden einzelne Verfahrensweisen bei Kontrollaktivitäten auf Landesebene durch Experten aus anderen Ländern und aus dem JKI hinsichtlich ihrer Qualität überprüft und Verbesserungsmöglichkeiten im Rahmen einer Berichterstattung aufgezeigt.

Zur weiteren Qualitätssteigerung der Kontrollen und zur Überprüfung der Wirksamkeit des bundesweiten phytosanitären Kontrollsystems wird angestrebt, die Arbeit der ad hoc Bund-Länder-Auditgruppe weiter auszubauen. Hierzu soll das Arbeitskonzept der ad hoc Bund-Länder-Auditgruppe überarbeitet und erweitert werden. Ziel ist es, in jedem Bundesland regelmäßig Audits durchzuführen, um so die Anforderungen der erwarteten neuen EU-Kontrollverordnung zu erfüllen, Dies bedeutet, dass die Anzahl

der durchgeführten Audits erhöht wird. Hierfür wird eine Unterstützung der ad hoc Bund-Länder-Auditgruppe durch alle Bundesländer angestrebt. Außerdem soll die Arbeit der ad hoc Bund-Länder-Auditgruppe durch Schulungen der Auditoren unterstützt werden.

1.3 Weiterentwicklung wirkungsvoller Konzepte zur Erhaltung der Pflanzengesundheit und zum frühzeitigen Erkennen von Schadorganismen und der Verhinderung der Einschleppung von relevanten Schadorganismen

Durch das Auftreten von neuen Schadorganismen und dem damit verbundenen Schadpotential ist es notwendig, dass die Konzepte zur Erhaltung der Pflanzengesundheit kontinuierlich weiterentwickelt werden. In einer Konzentration auf das Vorsorgeprinzip wird dabei die Bedeutung der Einfuhrkontrollen und der Früherkennung von Schadorganismen weiter gestärkt. Wesentliche Konzepte für die Erhaltung der Pflanzengesundheit sind in EU-weiten Risikoanalysen, Bekämpfungsrichtlinien auf EU-Ebene (beispielsweise gegen Kartoffelbakteriosen) und EPPO-Standards enthalten, zu deren Entwicklung das JKI beiträgt. Das JKI erarbeitet auch eigenständig Risikoanalysen und andere Konzepte beispielsweise im Rahmen von Leitlinien, wobei die fachliche Abstimmung mit Experten aus den Ländern stattfindet.

Ein weiteres Instrument sind Notfallpläne, die durch die zuständigen Behörden entwickelt werden. Bundesweite Notfallpläne wurden beispielsweise zum Asiatischen Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis*) und zu *Xylella fastidiosa* in Leitlinien niedergelegt.

Die strategischen Ziele sind im Einklang mit der Anwendung einer guten Praxis bei den phytosanitären Kontrollen unter Berücksichtigung der internationalen Standards des IPPC und der EPPO zu sehen. Die Weiterentwicklung dieser Standards ist wichtig für eine kontinuierliche Verbesserung der phytosanitären Kontrollen in Deutschland einerseits, aber auch in Europa und weltweit. Eine durch internationale Standards geförderte Harmonisierung des Vorgehens ist insbesondere für die Kontrollbehörden der Einlassstellen der EU entscheidend, um das Risiko der Einschleppung von Schadorganismen in den Binnenmarkt an allen Einlassstellen auf gleich niedrigem Niveau zu halten.

Das frühzeitige Erkennen von Schadorganismen und die Verhinderung der Einschleppung von Schadorganismen sollten in den Konzepten besondere Berücksichtigung finden, da diese Punkte wesentlich sind, um Schäden zu verhindern und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen zu können. In diesem Zusammenhang sind Befallserhebungen erforderlich, die nur durchgeführt werden sollten, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse zu geeigneten Methoden vorliegen. Wesentlich für den effektiven Einsatz des Personals bei Befallserhebungen ist, dass vom JKI eindeutig kommuniziert wird, zu welchem Zeitpunkt der Ausbreitung eines Schadorganismus pflanzengesundheitliche Regelungen nicht mehr sinnvoll sind.

1.4 Ausbau der Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte

Für die Kontrolltätigkeit der Länder sind auch wirkungsvolle Konzepte für die Diagnose notwendig, deren Umsetzung u. a. von den Kapazitäten der Länder abhängt. In den Diagnosekonzepten soll die Vernetzung von Expertengruppen weiter gefördert werden. Um Ressourcen zu schonen, wird eine Spezialisierung der Labore in den Ländern mit gleichzeitiger Nutzung durch andere Bundesländer angestrebt.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Behörden wie den Zollbehörden oder z. B. mit kommunalen Grünflächenämtern soll intensiviert werden, um die Effektivität der Kontrollen und Maßnahmen

zu stärken. Das Einbeziehen anderer Behörden ist insbesondere bei der Feststellung von Verstößen bzw. bei Befallsverdacht wesentlich. Zum einen müssen die relevanten Informationen schnell an die zuständigen Pflanzenschutzdienste weitergeleitet werden, um geeignete Maßnahmen einleiten zu können. Zum anderen ist durch Vernetzung und Information von Mitarbeitern anderer relevanten Behörden eine Unterstützung der Kontrollen möglich.

1.5 Bessere Information für Verbraucher und Bürger

Um die Einschleppung von Schadorganismen zu reduzieren, ist wesentlich, Verbraucher auf die pflanzengesundheitlichen Risiken aufmerksam zu machen und auf eine verantwortungsbewusste Verhaltensweise hinzuwirken. Hierzu gehört, die Verbraucher auf Risiken hinzuweisen, die durch unrechtmäßige und schwer zu kontrollierende Pflanzentransporte entstehen. Hierunter sind Mitnahmen im Reisegepäck und Paketsendungen zu verstehen, beispielsweise durch Bestellungen aus Drittländern im Internet. Eine wesentliche Zielgruppe der Informationsweitergabe sind auch Personen, die beruflichen oder gewerblichen Umgang mit Pflanzen haben wie in Betrieben, einschließlich bei Importeuren, Baumpfleger, Naturschützer u. a. Betroffene. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, Informationen über phytosanitäre Risiken und Bestimmungen gezielt an Flughäfen u. a. verfügbar zu machen. Dies ist im neuen Rechtssystem in Art. 45 der Verordnung (EU) 2016/2031 und in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/178 vorgegeben.

Bedroht durch die Einschleppung von neuen Schadorganismen sind neben den in der gärtnerischen und landwirtschaftlichen Produktion verwendeten Kulturen auch Pflanzen im Forstbereich, im öffentlichen Grün sowie in Gärten. Diese Bereiche sind von den Pflanzenschutzdiensten im Rahmen von Betriebskontrollen nicht zu erfassen. Für einige Schaderreger sind gezielte Erhebungen auch in diesen Bereichen vorgeschrieben (z. B. nach Entscheidung 2008/840/EG). Eine Kontrolllücke ergibt sich jedoch durch neue Schadorganismen, für die es ein Einschleppungsrisiko gibt, jedoch keine reguläre Erhebung vorgesehen ist.

Durch eine gezielte Information der Bürger, kann das amtliche Kontrollsystem ergänzt werden, indem Bürger motiviert werden, verdächtige Schadorganismen bzw. Schäden dem PSD zu melden. Dies ist als ergänzender Bestandteil des Kontrollsystems zu verstehen und insbesondere innerhalb und in der Nähe von Befallsgebieten beispielsweise von *Anoplophora glabripennis* wichtig. Im Rahmen der neuen EU-Verordnungen wurde eine Meldepflicht für Privatpersonen eingeführt.

Die Information der Verbraucher und Bürger erfolgt zum einen durch die PSD, zum anderen durch das JKI und das BMEL. Hierzu werden unterschiedliche Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit herangezogen, wie Flugblätter, Beiträge in verschiedenen Medien z. B. Presse, Internet, Fernsehen und Radio. Ein länderübergreifender Austausch über die aktuell verwendeten Instrumente erfolgt im direkten Austausch der PSD und in einer jährlichen Besprechung bundesweit. Die Vernetzung bei der Öffentlichkeitsarbeit soll verbessert werden.

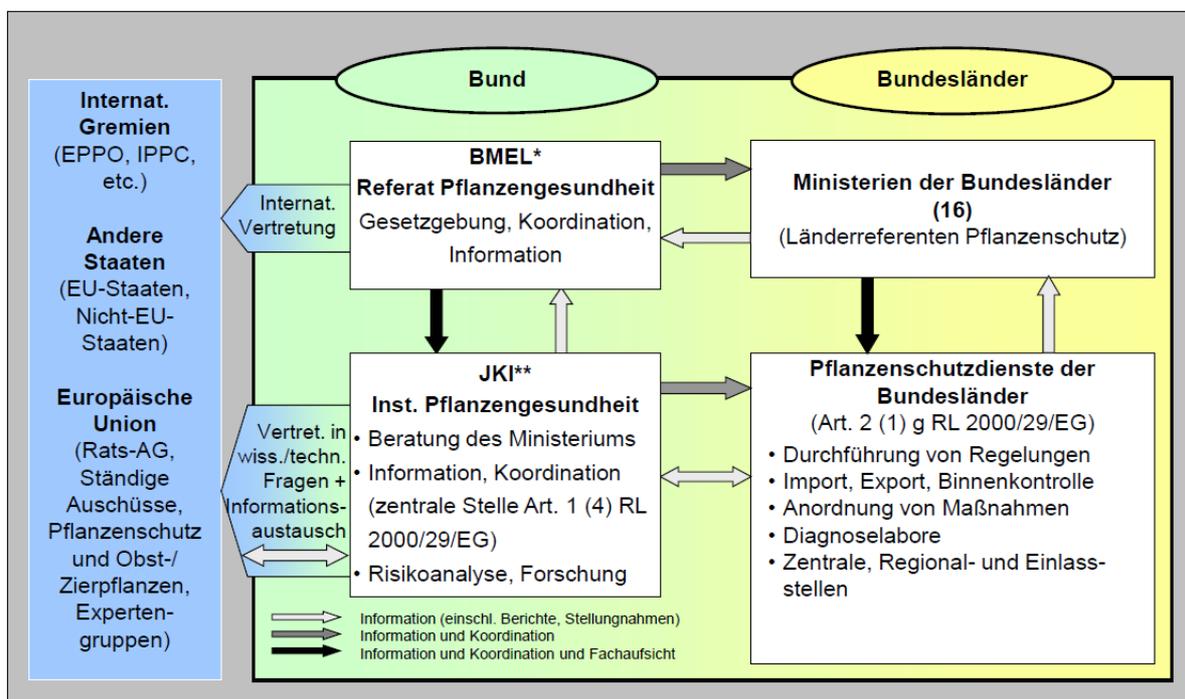
2. Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlabors und beauftragten Kontrollstellen

2.1 Zuständige Behörden

Die 16 Ministerien der Bundesländer mit ihren nachgeordneten amtlichen Pflanzenschutzdiensten, das Institut Pflanzengesundheit des Julius Kühn-Instituts (JKI) und das Bundesministerium für Ernährung

und Landwirtschaft (BMEL), Referat 714 (Pflanzengesundheit, Phytosanitäre Angelegenheiten beim Export) sind auf verschiedenen Ebenen für den Bereich Pflanzengesundheit und phytosanitäre Kontrollen zuständig (Abb. 11). Zwischen dem BMEL, dem JKI, den Bundesländern und ihren amtlichen Pflanzenschutzdiensten besteht eine intensive Zusammenarbeit.

Die amtlichen Pflanzenschutzdienste der Länder sind für die Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes und der darauf gestützten Verordnungen verantwortlich. Jedes der 16 Bundesländer verfügt entsprechend dem IPPC über einen amtlichen Pflanzenschutzdienst, dem jeweils Fachministerien bzw. Senatoren vorgesetzt sind. Die Pflanzenschutzdienste der Länder unterstehen der Fach- und Rechtsaufsicht der übergeordneten Behörden bzw. des fachlich zuständigen Landesministeriums. Ihre Organisation ist Sache der jeweiligen Bundesländer. Dem Pflanzenschutzdienst obliegt die praktische Durchführung der pflanzengesundheitlichen Maßnahmen und Kontrollen bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, ihrem Verbringen sowie bei der Produktion und im Handel.



* BMEL: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

** JKI: Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen



Nationale Pflanzenschutzorganisation gemäß IPPC

Übersicht über die Organisationseinheiten, die Aufgaben und die Zusammenarbeit des deutschen Pflanzenschutzdienstes im Bereich pflanzengesundheitlicher Maßnahmen.

Nicht berücksichtigt sind die differenzierten Strukturen innerhalb der Bundesländer und die Aufgabenverteilung im Einzelnen.

Abbildung 12: Organigramm der Deutschen Pflanzenschutzorganisation

Zum Schutz vor einer Einschleppung von unerwünschten Schadorganismen kontrolliert der Pflanzenschutzdienst die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Schadorganismen. Deren Einfuhr ist daher auf bestimmte Einlassstellen begrenzt. Die Einlassstellen haben nach der Richtlinie 98/22/EG bestimmte Anforderungen hinsichtlich ihrer Ausstattung und des Einsatzes von geschultem Kontrollpersonal zu erfüllen. Seit dem 14. Dezember 2019 ist dies durch die Verordnung (EU) 2017/625 sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 vorgegeben. Zur Förderung einer einheitlichen Durchführung werden gemeinsame Inspektions- und Untersuchungsverfahren für Deutschland festgelegt. Die Schwerpunktaufgaben des Pflanzenschutzdienstes im Bereich Pflanzengesundheit lassen sich gemäß dem Pflanzenschutzgesetz (§ 59 und § 60) folgendermaßen beschreiben:

- Die Überwachung der Pflanzenbestände, der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen bezüglich des Auftretens von Schadorganismen sowie der relevanten Untersuchungseinrichtungen. Dabei erstreckt sich die Überwachung auf Pflanzen aller Art sowie die Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen.
- Die Überwachung des Beförderns, des Inverkehrbringens, des Lagerns, der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Kultursubstraten im Rahmen des Pflanzenschutzes sowie die Ausstellung der für diese Tätigkeiten erforderlichen Bescheinigungen.
- Die Berichterstattung über das Auftreten und die Verbreitung von Schadorganismen.
- Die Durchführung der für die genannten Aufgaben erforderlichen Untersuchungen und Versuche.
- Die Beratung, Aufklärung und Schulung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes auch unter Verwendung eigener Untersuchungen und Versuche.
- Erarbeitung, Anordnung und Kontrolle von Maßnahmen, die bei Befall und Befallsverdacht erforderlich sind.

Das Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit (Institut Pflanzengesundheit), ist in enger Zusammenarbeit mit dem BMEL in EU- und anderen internationalen Fachgremien tätig und in der Bundesrepublik Deutschland vor allem für den Informationsaustausch, die Koordination auf Fachebene und die Erarbeitung wissenschaftlich-fachlicher Grundlagen (z. B. Risikobewertung, Diagnose) verantwortlich. Das Institut Pflanzengesundheit steht in enger Verbindung mit den in diesem Bereich tätigen Organisationseinheiten der Kommission der Europäischen Union, Generaldirektorat SANTE G 1 und F 3, des Sekretariates der EPPO und des Sekretariates des IPPC bei der FAO.

Die Aufgaben des JKI sind im Pflanzenschutzgesetz (§ 57 Absatz 2) und den für den phytosanitären Bereich relevanten Verordnungen festgelegt.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, (BMEL), Referat Pflanzengesundheit und Phytosanitäre Angelegenheiten beim Export ist in der Bundesrepublik Deutschland verantwortlich für die Erarbeitung rechtlicher Rahmenbedingungen im Pflanzenschutz und zu pflanzengesundheitlichen Maßnahmen (Gesetze, Verordnungen, Allgemeine Verwaltungsvorschriften im Pflanzenschutz), die Zusammenarbeit mit anderen Ressorts, insbesondere auf den Gebieten Umweltschutz, Gesundheit und Wirtschaft sowie die Außenvertretung im Bereich der Pflanzengesundheit (bilaterale Kontakte mit anderen Ländern, Beratungen auf EU-Ebene, regionale und internationale Kontakte).

2.2 Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen

Pflanzengesundheitliche Überwachungsaufgaben sind derzeit ausschließlich in den Händen der amtlichen Kontrollstellen der Länder.

2.3 Nationale Referenzlaboratorien

Das JKI wurde mit der „Verordnung zur Zuweisung der Funktion eines nationalen Referenzlaboratoriums für Schadorganismen der Pflanzen“ vom 10. April 2019 (Pflanzenschadorganismenreferenzlaboratoriumszuweisungsverordnung – PflSchadORZV) mit der Funktion des nationalen Referenzlaboratoriums gemäß Artikel 100 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2017/625 betraut (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 13, S. 485). Das nationale Referenzlaboratorium umfasst die Pflanzenschädlinge gemäß

der EU-Referenzlaboratorien (Delegierte Verordnung (EU) 2018/631): a) Insekten und Milben, b) Nematoden, c) Bakterien, d) Pilze und Eipilze, e) Viren, Viroide und Phytoplasmen.

3. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden

3.1 Zuständige Behörden

3.1.1 Organisationsstrukturen

In § 59 PflSchG sind die Aufgaben der Länder im Hinblick auf die phytosanitären Kontrollen festgelegt. Die Umsetzung erfolgt auf Länderebene. Aufgrund der unterschiedlichen Organisation der Verwaltungen in den Ländern gibt es verschiedene Strukturen im Bereich Pflanzengesundheit. Diese verschiedenen Strukturen lassen sich aber bestimmten Grundmodellen zuordnen. Im Einzelnen:

- phytosanitäre Kontrollen sind unabhängig von anderen Kontrollbereichen und werden von den amtlichen Pflanzenschutzdiensten der Länder durchgeführt, Dienst- und Fachaufsicht liegen überwiegend in einer Hand (Pflanzenschutzdienst),
- Dienstaufsicht ist Regionalstellen im Bundesland zugeordnet, es erfolgt eine zentrale Fachberatung, die auch für die fachlichen Kontakte zum JKI und zu anderen Bundesländern zuständig ist,
- Dienst- und Fachaufsicht liegen bei den zuständigen Landesministerien,
- phytosanitäre Kontrollen von bestimmten Pflanzenarten / Produktkategorien (Forst, Weinbau, Kartoffeln) sind zum Teil besonderen amtlichen Stellen zugeordnet,
- phytosanitäre Kontrollen finden separat zur Diagnostik statt, sind aber Bestandteil der amtlichen Pflanzenschutzdienste.

3.1.2 Personalressourcen

Insgesamt liegt die personelle Ausstattung für das phytosanitäre Überwachungssystem in Deutschland bei 258,65 Vollzeitäquivalenten bei den Pflanzenschutzdiensten der Länder (

Tabelle 8), hinzukommen circa 146,5 Vollzeitäquivalente beim Institut Pflanzengesundheit des Julius Kühn-Instituts.

Tabelle 8: Vollzeitäquivalente (VZÄ) in den einzelnen Bundesländern

Bundesland	Anzahl VZÄ
	insgesamt
Baden-Württemberg	15
Bayern	60
Berlin	2
Brandenburg	19
Bremen	7
Hamburg	12
Hessen	24
Mecklenburg-Vorpommern	16
Niedersachsen	19
NRW	22
Rheinland-Pfalz	18,65
Saarland	1
Sachsen-Anhalt	6
Sachsen	14
Schleswig-Holstein	18
Thüringen	5
SUMME	258,65

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses keine feststehenden Zahlen sind und dass eine personenbezogene Abgrenzung zwischen den verschiedenen Teilaufgaben nicht immer möglich ist. Die Zahlen decken daher Importkontrollen, Betriebskontrollen, Exportkontrollen, Monitoring, Diagnose (einschließlich Laborkräfte) sowie die Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen ab und sind gerundet.

3.1.3 Ressourcen zur Unterstützung der amtlichen Kontrollen

Hierunter werden auch ergänzende Tätigkeiten und Koordination verstanden (siehe hierzu auch § 57 Absatz 2, Nummer 5 PflSchG⁶).

Das Julius Kühn-Institut, Institut Pflanzengesundheit, unterstützt die amtlichen phytosanitären Kontrollen durch:

- Erfassung, Prüfung, Bearbeitung und Weiterleitung von Meldungen aus Deutschland an zuständige Behörden im In- und Ausland über
 - Sendungen mit Schadorganismenbefall,
 - Sendungen, die nicht den Einfuhranforderungen entsprechen,
 - Auftreten von Quarantäneschadorganismen und neuen Schadorganismen,
 - Maßnahmen gegen solche Schadorganismen in den Bundesländern,
- Weiterleitung entsprechender Meldungen aus anderen Mitgliedstaaten an die Bundesländer
- Koordination der Aufklärung entsprechender Einzelfälle, z. B. Rück- und Vorwärtsverfolgung von Sendungen länderübergreifend und in Bezug auf das Ausland sowie Aufklärung von Befallsquellen,
- Information anderer verantwortlicher Behörden und Zielgruppen sowie ggf. der Öffentlichkeit über
 - pflanzengesundheitliche Regelungen des In- und Auslands
 - wissenschaftliche Daten zu Schadorganismen, Datenblätter z. B. zu *Anoplophora glabripennis*
 - technische Daten zu Verfahren und Methoden
 - Risikosituationen im In- und Ausland
- Informationen an die EU über
 - technische Berichte zu EU-Entscheidungen,
 - Berichte über Ergebnisse zu Monitorings etc.
- Koordination von pflanzengesundheitlichen Maßnahmen in Deutschland
- Einzelvorgänge, Fachgespräche und ggf. Leitlinien zu
 - einheitlichen Inspektions- und Untersuchungsverfahren,
 - Behandlungs-/ Entsorgungsmaßnahmen und Verfahren,
 - gezielten Erhebungen zum Auftreten von Schadorganismen in Deutschland oder bei Einfuhren,
 - allgemeinen Verfahrensfragen,
 - Interpretation von pflanzengesundheitlichen Regelungen des In- und Auslands,

⁶ Mitwirkung an und Begleitung von Programmen und Maßnahmen, einschließlich der Überwachung, der Länder und der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zur Verhinderung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen sowie der Mitwirkung bei der Diagnose von Schadorganismen und der Wahrnehmung von Referenzfunktionen

- Vorbereitung und Begleitung von Inspektionen durch das EU-Pflanzenschutzinspektorat (FVO).

3.2 Laboratorien

Die Diagnoselabore im Bereich Pflanzengesundheit sind Bestandteil der amtlichen Pflanzenschutzdienste, Verwaltungsvorschriften gibt es in der Regel nicht. Lediglich ein Labor für einen speziellen Teilbereich ist in privater Hand, unterliegt aber der amtlichen Aufsicht der zuständigen Behörde. Zwei Labore sind im selben Landesamt Bestandteil einer nicht für die Pflanzengesundheit zuständigen Abteilung (Brandenburg und Sachsen).

Relevante amtliche Diagnoselabore in der Pflanzengesundheit:

- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen; Pflanzenschutzdienst in Bonn, Nordrhein-Westfalen
- Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, Fachbereich 65, Phytopathologie (unter der Fachaufsicht des Pflanzenschutzdienstes des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) in Nossen, Sachsen
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Frankfurt/Oder, Referat 44 Saatenanerkennung und Diagnose in Zossen; Brandenburg
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz in Freising, Bayern
- Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Hannover, Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abteilung Pflanzenbau und Pflanzenschutz, Umwelt, Phytopathologische Diagnostik in Kiel, Schleswig-Holstein
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Referat Pflanzenschutz und Saatgut in Jena, Thüringen
- Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Dezernat Pflanzenschutz in Bernburg, Sachsen-Anhalt
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR), Rheinhessen Nahe Hunsrück (Bad Kreuznach) und Rheinpfalz (Neustadt/Weinstraße)
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Pflanzenschutzdienst in Rostock, Mecklenburg-Vorpommern
- Landwirtschaftliches Technologiezentrum (LTZ) Augustenberg in Karlsruhe, Baden-Württemberg
- Regierungspräsidium Gießen, Pflanzenschutzdienst Hessen in Wetzlar
- Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Pflanzenschutzdienst Hamburg

Privates Labor:

SÜDZUCKER AG; Rain/Lech: Unter Vertrag und Aufsicht der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, zuständig für erste Screening-Labortests auf *Clavibacter michiganensis* subsp. *sepedonicus* und *Ralstonia solanacearum* an Kartoffeln.

3.3 Kontrollsystem Pflanzengesundheit

Übersichtsdarstellung des Kontrollsystems

Die Funktionsweise des phytosanitären Kontrollsystems wird detailliert im Kompendium zur Pflanzengesundheitskontrolle in Deutschland dargestellt. Dieses Kompendium wurde mit dem Ziel erarbeitet, die

phytosanitären Maßnahmen auf Grundlage der Pflanzengesundheitsrichtlinie des Rates (RL 2000/29/EG) in Deutschland zu harmonisieren. Im Rahmen eines durch die Länder finanzierten Projekts koordinierte das Institut Pflanzengesundheit des JKI die Erarbeitung, Zusammenstellung und Vereinheitlichung der Fachbeiträge, die durch Experten der Pflanzenschutzdienststellen sowie Mitarbeiter des JKI erstellt wurden. Es beinhaltet Beschreibungen der Kontrollabläufe einschließlich pflanzengesundheitlicher Maßnahmen, Verweise auf geltende Rechtsvorschriften, Datenblätter der wichtigsten Quarantäneschadorganismen sowie Formular- und Dokumentenmuster.

Zollamtliche Überwachung

Der Warenverkehr über die Grenze des Zollgebiets der Europäischen Gemeinschaft wird zollamtlich überwacht. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, sonstige Gegenstände und Schadorganismen, die pflanzengesundheitlichen Regelungen unterliegen, dürfen nur über bestimmte, im Bundesanzeiger veröffentlichte Eingangsorte eingeführt werden. Die Zollstellen können Sendungen mit Schadorganismen oder Befallsgegenständen anhalten (§ 61 PflSchG).

Unterliegen die einzuführenden Waren pflanzengesundheitlichen Regelungen, müssen sie nach § 7a PBVO unverzüglich beim Pflanzenschutzdienst des Eingangsortes angemeldet werden. Sie werden durch den Pflanzenschutzdienst kontrolliert. Die zollamtliche Abfertigung kann nur abgeschlossen werden, wenn der Pflanzenschutzdienst festgestellt hat, dass die pflanzengesundheitlichen Anforderungen erfüllt sind und er die Einfuhrfähigkeit der Ware schriftlich bestätigt. Wenn Tatsachen oder Erkenntnisse vorliegen, die auf einen Befall mit Quarantäneschadern oder neuen Schaderregern gemäß § 4a der PBVO schließen lassen, können nach § 8 Absatz 4 der PBVO auch nicht beschaupflichtige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände kontrolliert werden. Das JKI stellt nach einer Risikoabschätzung zudem Waren mit besonderem phytosanitären Risiko in einer Liste zusammen und veröffentlicht sie im Bundesanzeiger. Solche Risikowaren werden von den Pflanzenschutzdiensten bei der Einfuhr ggf. entsprechend § 8 Absatz 4 der PBVO kontrolliert. Im neuen EU-Rechtssystem ist die Zusammenarbeit mit dem Zoll in der Verordnung (EU) 2017/625 sowie entsprechenden delegierten und Durchführungsverordnungen.

Nach § 7b der PBVO müssen alle Sendungen sogenannter Risikowarenarten vor der Einfuhr aus Drittländern beim zuständigen Pflanzenschutzdienst angemeldet werden, wenn zur Verpackung Verpackungsholz verwendet wird. Risikowarenarten sind in einer vom JKI im Bundesanzeiger veröffentlichten Risikowarenliste für Verpackungsholz aufgelistet. Die für diese Sendungen verwendeten Holzverpackungen dürfen vom Zoll nur freigegeben werden, wenn der zuständige amtliche Pflanzenschutzdienst dem Einführer eine Bescheinigung über die Kontrolle oder den Verzicht auf eine Kontrolle ausgestellt hat. Im neuen Rechtssystem der EU basiert ein entsprechendes Einfuhrmonitoring von Verpackungsholz und die Zusammenarbeit mit dem Zoll auf der delegierten Verordnung (EU) 2019/2125.

Pflanzengesundheitskontrolle

Die Pflanzengesundheitskontrolle ist EU-weit harmonisiert und wird im Regelfall am Eingangsort durchgeführt. Nach Richtlinie 2004/103/EG können Identitäts- und phytosanitäre Kontrollen anstelle am Eingangsort am Bestimmungsort durchgeführt werden. Der amtliche Pflanzenschutzdienst am Eingangsort führt in jedem Fall die Dokumentenkontrolle durch und prüft, ob die Voraussetzungen für eine Bestimmungsortkontrolle gegeben sind (§ 8b (1) PBVO / Richtlinie 2004/103/EG bzw. ab 14. Dezember 2020 delegierte Verordnung (EU) 2019/2123). Ist dieses der Fall, finden die Nämlichkeitskontrolle und die Pflanzengesundheitsuntersuchung am Bestimmungsort statt. Insbesondere für Pflanzen zum Anpflanzen ist damit eine wesentlich effizientere Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen möglich.

Im Falle der Nichteinhaltung phytosanitärer Anforderungen bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen mit Ursprung in Drittländern erfolgt eine Beanstandungsmeldung an den Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes. Die Pflanzenschutzdienste in Deutschland sowie die Europäische Kommission und die zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten werden darüber informiert. Hierfür wird unter anderem das elektronische System EUOPHYT bzw. ab 14. Dezember 2019 TRACES NT genutzt.

Wird bei den Kontrollen von Sendungen oder in Betrieben festgestellt, dass die Gefahr der Einschleppung oder Ausbreitung von Schadorganismen besteht, ergreift der zuständige Pflanzenschutzdienst gemäß § 4a, § 9 oder § 13g der PBVO Maßnahmen, um diese Gefahr abzuwenden. Seit dem 14. Dezember 2019 bietet die Verordnung (EU) 2017/625 eine rechtliche Grundlage für die entsprechenden Maßnahmen.

Phytosanitäre Kontrollen werden richtlinienkonform sowie risikogerecht ausgerichtet. Nach Verordnung (EG) 1756/2004 können für bestimmte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Ausnahme: Pflanzen zum Anpflanzen) auf der Grundlage vorher durchgeführter Risikobewertungen reduzierte Kontrollfrequenzen angewendet werden.

Die Kontrollmethoden und Techniken sind detailliert im „Kompendium zur Pflanzengesundheitskontrolle in Deutschland“ beschrieben. In Abbildung 13 ist das Ablaufschema der Pflanzengesundheitskontrolle in Deutschland dargestellt.

3.4 Kooperation der zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten

Das BMEL ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit anderen Ressorts, insbesondere auf den Gebieten Umweltschutz, Gesundheit, Wirtschaft und in Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit dem Zoll. Des Weiteren übernimmt das BMEL die Außenvertretung im Bereich der Pflanzengesundheit (z. B. bilaterale Kontakte mit anderen Staaten, Beratungen auf EU-Ebene, regionale und internationale Kontakte). Das JKI nimmt in seiner Funktion als „Koordinierungs- und Kontaktstelle für pflanzengesundheitliche Fragen“ nach Artikel 1 (4) der Richtlinie 2000/29/EG Aufgaben der Information, Beratung und Koordination pflanzengesundheitlicher Maßnahmen in Deutschland in engem Zusammenwirken mit den Pflanzenschutzdiensten der Länder wahr. Diese Aufgaben werden vor allem durch regelmäßige Besprechungen mit den Fachreferenten für Pflanzengesundheit der Länder, weitere themenbezogene Beratungen und ständige Kontakte auf Fachebene wahrgenommen.

3.5 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Das JKI führt jährlich jeweils einen zweitägigen bundesweiten Workshop für Inspektoren durch (ca. 100 Inspektoren). Die Schwerpunkte wechseln und werden aktuellen Bedürfnissen und Themen angepasst. Auch für die Fachreferenten wird jährlich eine zweitägige Veranstaltung angeboten, die dem fachlichen Austausch dient. Im Zuge der neuen EU-Gesetzgebung wurden die Schulungen entsprechend auf die Neuerungen fokussiert.

Fortbildungsmaßnahmen in den Ländern, Kooperation von Ländern

Die spezifische Schulung der Inspektoren wird auf lokaler Ebene organisiert. Die Inspektoren erhalten Unterweisungen und nehmen an Lehrgängen teil, die z. T. auch überregional organisiert sind. Die spezielle Ausbildung in Bezug auf pflanzengesundheitliche Kontrollen besteht im Wesentlichen darin, die erfahrenen Inspektoren zu begleiten, dieses erfolgt auch länderübergreifend.

Das Kompendium (siehe 3.3.) soll den Inspektoren der Pflanzenschutzdienste der Länder im Bereich Quarantäne als umfassende, einheitliche, fachliche Aus- und Fortbildungsgrundlage für die Durchführung sämtlicher phytosanitärer Maßnahmen in Deutschland dienen, sowie verbesserte, effizientere Kontrollen unterstützen. Das Kompendium wird hinsichtlich des neuen EU-Rechts aktualisiert.

In der Regel nehmen die in den Ländern mit amtlichen phytosanitären Kontrollen beauftragten Personen regelmäßig an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teil. Der jährliche Bedarf wird durch Abfrage zentral ermittelt. Angeboten werden zum einen so genannte Standard-Aus- und Fortbildungsprogramme und zum anderen regionale, landesweite oder länderübergreifende Fortbildungsmöglichkeiten. Als Standard-Aus- und Fortbildungsprogramme werden beispielsweise Lehrgänge zum Erlernen von Fachenglisch, zum Umgang mit Standard-Software, zum Verwaltungsrecht und Verwaltungskostenrecht, zum Konfliktmanagement und zur Mitarbeiterführung sowie zur Korruptionsbekämpfung angeboten. Daneben werden spezielle Fachveranstaltungen, beispielsweise interne und externe Schulungen zu aktuellen Themen der Pflanzengesundheit, acker- und gartenbauliche Veranstaltungen, Pflanzenschutztagungen oder Fachtagungen der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft für die Aus- und Fortbildung genutzt. Die Teilnahme erfolgt entsprechend der Bedarfsermittlung, eingeschränkt durch finanzielle Möglichkeiten bei den Reisekosten und behördeninterne Festlegungen. Die Dokumentation über die absolvierte Fortbildung/Schulung liegt bei der Personalakten führenden Stelle der Behörde vor. Des weiteren Nutzen die Inspektoren die angebotenen BTSF-Kurse zur Fortbildung.

Die fachlichen Fortbildungen in den Ländern wurden hinsichtlich des neuen EU-Rechts entsprechend fokussiert und intensiviert

4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Bundesweite Notfallpläne (Leitlinien) im Bereich Pflanzengesundheit liegen für einzelne Schadorganismen von Pflanzen vor: z. B. *Clavibacter michiganensis* subsp. *sepedonicus*, *Anoplophora glabripennis*, *Xylella fastidiosa* etc.

Darüber hinaus werden in den Ländern Vorbereitungen im Hinblick auf ein Auftreten bestimmter Quarantäneschadorganismen getroffen (z. B. in Form von Notfallplänen oder Handlungskonzepten). Ein Beispiel sind die Allgemeinverfügungen zum Asiatischen Laubholzbockkäfer in Bayern.

Mit der Entwicklung der entsprechend der Verordnung (EU) 2016/2031 erforderlichen Notfallpläne wurde begonnen.

5. Regelungen für Audits der zuständigen Behörde

Im Bereich der Pflanzengesundheit besteht eine ad hoc Bund-Länder-Auditgruppe „Phytosanitäre Kontrollen“, deren Arbeit durch Beschluss der Abteilungsleiter „Landwirtschaftliche Erzeugung“ des Bundes und der Länder vom Mai 2005 autorisiert ist. Sie hat folgende Aufgaben:

- Evaluierung der phytosanitären amtlichen Kontrollen und
- Entwicklung eines einheitlichen Qualitätssicherungssystems durch die amtlichen Pflanzenschutzdienste in Deutschland.

Die Auditgruppe nimmt ihre Aufgaben durch Bereisungen der Pflanzenschutzdienste und Erstellung von Berichten mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen wahr.

6. Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004

6.1 Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen

Die für den Bereich Pflanzengesundheit zuständigen Behörden sind Institutionen des öffentlichen Rechts und damit unparteilich und unabhängig.

6.2 Ausschluss von Interessenkonflikten

siehe 6.1; siehe dazu auch RL 2000/29/EG Artikel 2 (1) g bzw. ab 14. Dezember 2019 Verordnung (EU) 2017/625

Es gilt die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung des Bundesministeriums des Inneren. Bei den Bundesländern liegen hierzu Erlasse und Verwaltungsvorschriften vor.

6.3 Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen

Die Pflanzenschutzdienste der Länder und das JKI sind für die Durchführung ihrer Aufgaben entsprechend ausgestattet, in der Regel sind alle erforderlichen phytosanitären Untersuchungen möglich (siehe hierzu auch Ziffer 3.2). Ggf. erfolgt die Einbeziehung des JKI als Referenzlabor bei komplizierten Untersuchungen bzw. die Einbeziehung von geeigneten Laboren anderer Pflanzenschutzdienste. Die Diagnose der Quarantäneschadorganismen erfolgt entsprechend gültiger EU-Richtlinien bzw. anhand vorliegender EPPO – Diagnoseprotokolle. Die Geräteausrüstung entspricht grundsätzlich dem gegenwärtigen Stand der Technik. Die IT-Vernetzung der Kontroll- und Untersuchungsbereiche ist gegeben.

6.4 Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrener Personal

Die personellen Ressourcen insbesondere bei erfahrener Personal in den Ländern und auf Bundesebene sind knapp bemessen. Es ist schwierig, die Erfüllung der vorgeschriebenen Aufgaben in angemessener Zeit und Qualität zu erfüllen.

6.5 Angemessene rechtliche Vollmachten

Im Pflanzenschutzgesetz (§ 63) ist der Zugang der Inspektoren zu Grundstücken und Räumlichkeiten für die Durchführung der Kontrollen geregelt. Die Veranlassung von pflanzengesundheitlichen Maßnahmen, wenn erforderlich, ist ebenfalls geregelt im Pflanzenschutzgesetz und in der PBVO. Die Inspektoren haben einen Dienstausweis ihrer zuständigen Behörde, der diese Berechtigungen enthält. Der Zugang zu den Räumlichkeiten ist ohne Begleitung des Zolls möglich.

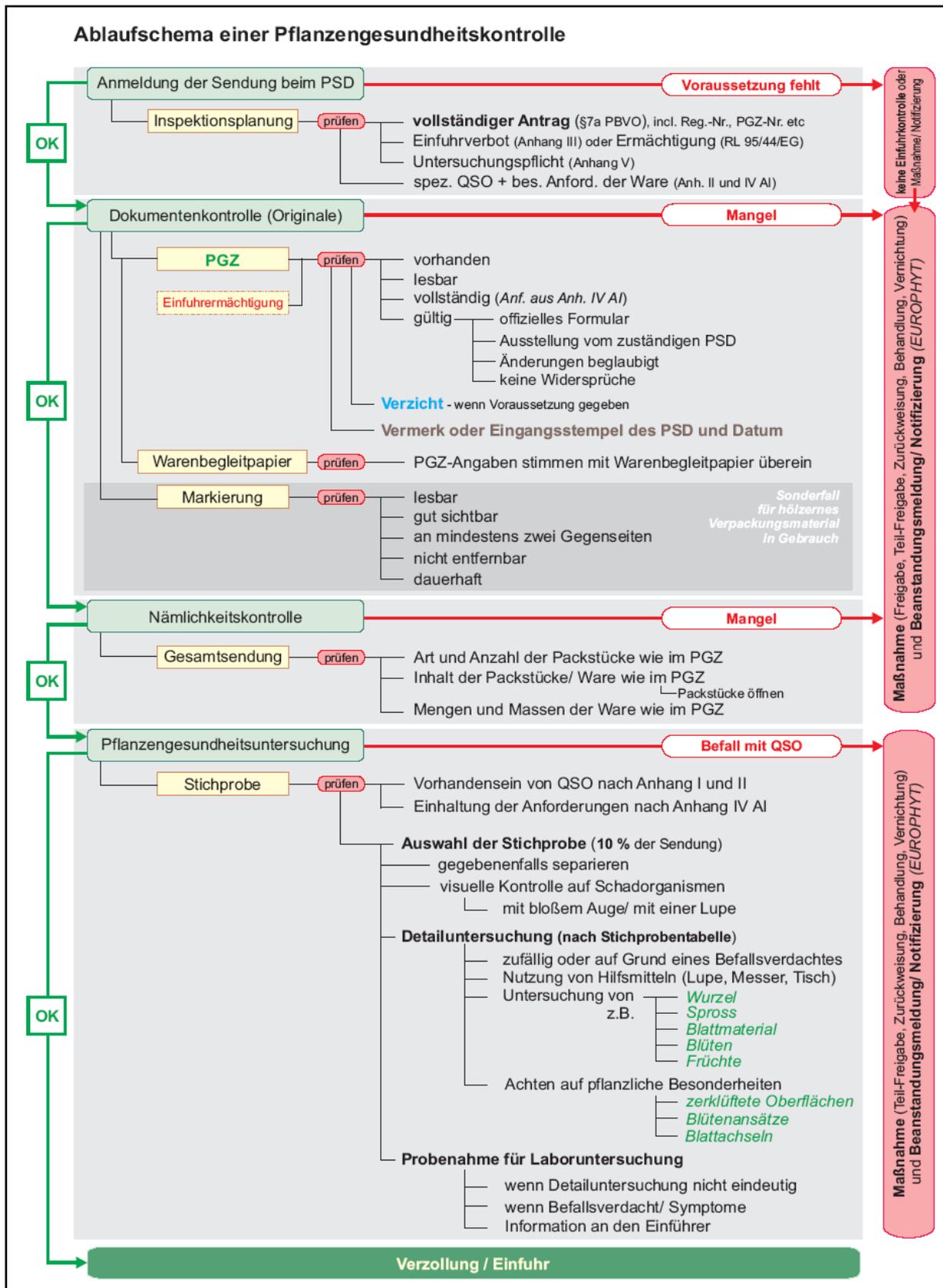


Abbildung 13: Ablaufschema Pflanzengesundheitskontrolle

6.6 Dokumentierte Verfahren

Die Verfahren für die phytosanitären Kontrollen sind ausführlich im Kompendium zur Pflanzengesundheitskontrolle in Deutschland beschrieben und stehen online dem amtlichen Pflanzenschutzdienst in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung.

Elektronisches Verfahren PGZ-Online zur Beantragung von Ex- und Importen

Seit dem 01.01.2009 werden die Beantragung und weitere Bearbeitung von Ex- und Importvorgängen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen deutschlandweit über die gemeinsame Internetplattform der Pflanzenschutzdienste ‚PGZ-Online‘ (www.pgz-online.de) abgewickelt. Über diese einheitliche Plattform können Antragsteller ihre Anträge stellen und Inspektoren der Pflanzenschutzdienste diese weiter bearbeiten und abschließen. Hiermit werden neben den Antragsdaten auch die von den Inspektoren der Pflanzenschutzdienste der Länder eingegebenen Untersuchungsergebnisse sowie die für die Untersuchung angefallenen Gebühren in elektronischer Form dokumentiert. Die Datenbank bietet zudem zahlreiche Auswertemöglichkeiten für die Pflanzenschutzdienste sowie eine Statistik-Schnittstelle, über die das JKI jederzeit die relevanten Daten herunterladen kann. Die Länder können bei Bedarf Recherchen z. B. über Drittlandexporte oder -importe durchführen.

In allen Bundesländern wurden die Importanträge spätestens zum 14. Dezember auf TRACES NT umgestellt. Exportanträge werden weiterhin in PGZ-Online bearbeitet.

6.7 Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen

Buchführung in Erzeugerbetrieben

Die Importeure von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Befallsgegenständen sind verpflichtet, sich bei ihrem zuständigen Pflanzenschutzdienst amtlich registrieren zu lassen (§ 13n Absatz 1 PBVO). Nach § 13n Absatz 4 sind in registrierten Betrieben Aufzeichnungen zu führen über erzeugte, eingeführte, gelagerte oder an andere abgegebene Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Befallsgegenstände.

Nach § 13e der PBVO ist der Pflanzenpass, oder falls der Pflanzenpass aus einem Etikett und einem Warenbegleitpapier besteht, das Warenbegleitpapier mindestens für die Dauer eines Jahres aufzubewahren. Über jede Sendung sind Aufzeichnungen unter Hinweis auf den zugehörigen Pflanzenpass zu führen und diese Aufzeichnungen für die Dauer von mindestens drei Jahren aufzubewahren. Besteht der Pflanzenpass aus einem Etikett und ist eine Aufbewahrung nicht möglich, so ist eine Abschrift des Pflanzenpasses aufzubewahren.

Für die registrierten Verpackungsholzbetriebe gibt es Aufzeichnungspflichten für die Behandlung sowie die Herkunft und den Verbleib von Verpackungsholz und der Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen für drei Jahre nach § 13p der PBVO.

Seit 14. Dezember 2019 basiert die Registrierungs- und Pflanzenpasspflicht auf der Verordnung (EU) 2016/2031.

Nachweise der Pflanzengesundheitszeugnisse

Regelungen zu den Aufbewahrungspflichten und -fristen sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Sie betragen zwischen zwei und zehn Jahren.

In PGZ-Online (siehe 6.6) stehen die Daten des angefangenen und eines vollen Jahres zur Verfügung. Um den Aufbewahrungspflichten nachzukommen, werden Daten, die älter sind, in einem Archiv gehalten, in dem jederzeit recherchiert werden kann.

7. Überprüfung und Anpassung des Plans

Aus RL 2000/29/EG Artikel 1 (4) ergibt sich die Zuständigkeit des JKI, die jährlich notwendigen Anpassungen vorzunehmen und die Länder entsprechend zu beteiligen.

E Bereich Pflanzenschutz: Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, sowie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, mit Ausnahme von Anwendungsgeräten für Pestizide (Art. 1(2h) VO (EU) 2017/625)

Integrierter mehrjähriger Einzel-Kontrollplan

Modul Pflanzenschutz

Dieses Modul gilt für die Periode:

01.01.2020 bis 31.12.2021

Kontaktstelle für den Bereich Pflanzenschutz:

Name und Anschrift	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Rochusstr. 1 53123 Bonn
E-Mail-Adresse	713@bmel.bund.de
Telefon	+49 (0)228 99529-0
FAX	+49 (0)228 99529-55 3595

Der Text zum ‚Modul Pflanzenschutz‘ bezieht sich auf die Kontrollen in Deutschland und schließt hierbei auch alle für den Kontrollplan wichtigen Aktivitäten der Bundesländer einschließlich Angaben zu Ressourcen mit ein. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und der Richtlinie 2009/128/EG bezieht sich dieses Modul auf das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Das BVL, Abteilung Pflanzenschutzmittel, Messeweg 11-12, 38104 Braunschweig, 200@bvl.bund.de, hat dieses Modul in Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Länder zusammengestellt.

1 Strategische Zielsetzungen im Bereich Pflanzenschutz

Zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen beim Inverkehrbringen und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird die Entwicklung neuer Kontrollmethoden, die verbesserte Zusammenarbeit von Behörden und die Einführung von QM-Systemen bzw. vergleichbarer Systeme als notwendig identifiziert. Zur Erreichung dieses Ziels wurden die folgenden operativen Ziele vereinbart:

Tabelle C1: Operative Ziele

	Operative Ziele	Indikator
1	Aktualisierung der Zollhandlungsanleitung zur Erweiterung der Zusammenarbeit zwischen den Pflanzenschutzdiensten und den Zollbehörden bei der Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln	Bestandsaufnahme durch die Länder Abstimmung zwischen den Kontrollbehörden und dem Zoll Vorliegen einer überarbeiteten Handlungsanleitung

2	Einrichtung einer Zentralstelle zur Überwachung des Onlinehandels mit Pflanzenschutzmitteln, Entwicklung von Methoden zur Recherche und Etablierung der Zusammenarbeit zwischen der Zentralstelle und den zuständigen Länderbehörden	Einrichtung der Stelle und Einarbeitung der Mitarbeiter. Erarbeitung von Kontrollmethoden und Maßnahmen bei Beanstandungen Beschreibung der Zusammenarbeit zwischen Zentralstelle und Ländern Bericht zu Kontrollergebnissen
3	Entwicklung einer einheitlichen IT-Lösung FAREKOS zur Dokumentation von Kontrollen (Betriebsauswahl, Kontrollergebnisse, Ahndung, Berichterstattung)	Erstellung eines Pflichtenheftes Stand der Entwicklung von Programmmodulen Stand der Einführung in den Ländern.
4	Erarbeitung von Methoden zur Kontrolle von a) Herstellern/Formulierungsbetrieben, b) Zulassungsinhabern/Parallelhändlern, c) Abfüll- oder Abpackbetrieben, d) Logistikdienstleistern (Lagerung und Transport).	Erstellung von Entwürfen Bundesweite Abstimmung Aufnahme in das Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm.
5	Einführung von QM-Systemen oder vergleichbarer Instrumente nach Vorgabe der VO (EU) 2017/625, einschließlich ihrer Verifizierung durch geeignete Auditsysteme	Stand der Etablierung der Systeme in den Ländern (in Planung, in Einführung, eingeführt)

Aktualisierung der Zollhandlungsanleitung zur Erweiterung der Zusammenarbeit zwischen den Pflanzenschutzdiensten und den Zollbehörden bei der Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln

Die bisher vorliegende Handlungsanleitung regelt die Zusammenarbeit des Zolls und der Pflanzenschutzdienste beim Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. In einer erweiterten Handlungsanleitung sollen bereits bestehende Verfahren bei der Kontrolle der Durchfuhr (Transit) oder Ausfuhr integriert und neue Verfahren etabliert werden. Neu hinzugekommene bzw. verstärkt genutzte Transportmittel und Einfuhrwege sind beispielsweise interkontinentale Güterzüge oder Paketsendungen aus Onlineverkäufen.

Einrichtung einer Zentralstelle zur Überwachung des Onlinehandels von Pflanzenschutzmitteln, Entwicklung von Methoden zur Recherche und Etablierung der Zusammenarbeit zwischen der Zentralstelle und den zuständigen Länderbehörden

Pflanzenschutzmittel werden zunehmend über das Internet gehandelt. Zur Kontrolle dieses Vertriebswegs sind andere Methoden notwendig als bei klassischen Handelskontrollen. Das betrifft sowohl die Identifizierung neuer Händler oder angebotener Pflanzenschutzmittel als auch die Kontaktaufnahme mit dem Anbieter oder Maßnahmen, die getroffen werden können. Durch die Einrichtung einer länderfinanzierten Zentralstelle beim BVL werden Kapazitäten geschaffen, um den Onlinehandel systematisch zu kontrollieren. Kontrollmethoden und Maßnahmen bei Verstößen müssen entwickelt und beschrieben werden. Die Aufgaben der Zentralstelle und der Länder müssen definiert werden. Die Arbeiten und Kontrollergebnisse der Zentralstelle werden dokumentiert.

Entwicklung einer einheitlichen IT-Lösung zur Dokumentation von Kontrollen (Betriebsauswahl, Kontrollergebnisse, Ahndung, Berichterstattung)

Um die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/625 hinsichtlich der Transparenz der amtlichen Kontrollen, dokumentierter Kontrollverfahren und regelmäßigen, risikobasierten Kontrollen mit angemessener Häufigkeit in den verschiedenen Kontrollbereichen (Handel, Anwender, Hersteller, usw.) umsetzen zu können, ist die Einführung eines IT-Verfahrens geplant. Für die Umsetzung sind mehrere Schritte

notwendig, die von der Erstellung eines Pflichtenheftes, über die Programmierung und Einführung in den Dienststellen reicht.

Erarbeitung von Methoden zur Kontrolle von a) Herstellern/Formulierungsbetrieben, b) Zulassungsinhabern/Parallelhändlern, c) Abfüll- oder Abpackbetrieben, d) Logistikdienstleistern (Lagerung und Transport).

Das Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ist Grundlage von harmonisierten Kontrollen. Es dokumentiert detailliert die Verfahrensweisen. Mit der Verordnung (EU) 2017/625 sind die Kontrollaufgaben erweitert worden. Die bisher noch nicht bundesweit abgestimmten Kontrollmethoden werden überarbeitet und in das Handbuch integriert.

Einführung von QM-Systemen oder vergleichbarer Instrumente nach Vorgabe der VO (EU) 2017/625 zur Durchführung wirksamer Kontrollen, einschließlich ihrer Verifizierung durch geeignete Auditsysteme.

Die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherstellung wirksamer Kontrollen, einschließlich Audits ist den einzelnen zuständigen Behörden überlassen. Die Mehrzahl der Länder plant die Einführung von Qualitätsmanagementsystemen. Eine wesentliche QM-Maßnahme im Bereich des Pflanzenschutzes ist die Absicherung eines einheitlichen Qualitätsniveaus durch die Nutzung des Handbuchs Pflanzenschutz-Kontrollprogramm. Auch die jährlich stattfindenden bundesweiten Tagungen der AG PMK mit teilnehmenden Kontrolleuren aus allen Ländern trägt dazu bei.

1.1 Risikokategorien

In Deutschland werden bei der Kontrollplanung und Berichterstattung zwischen systematischen Kontrollen und Anlasskontrollen unterschieden:

- Mit systematischen Kontrollen besteht die Möglichkeit ein breites Spektrum an Kontrolltatbeständen (Betriebskontrollen), aber auch eng abgegrenzte Sachverhalte im Sinne einer Schwerpunktkontrolle (z. B. Kontrolle: Anwendungsverbot eines Herbizides in Gemüse) zu überprüfen. Bei der gegenwärtigen Kontrollpraxis in den einzelnen Bundesländern erfüllt die systematische Auswahl der Kontrollfälle nicht die Kriterien einer repräsentativen Stichprobe im statistischen Sinn, weil in der Regel - aus Gründen der Kontrolleffektivität - bestimmte Schwerpunkte gesetzt werden. Diese Kontrollen werden allerdings im Gegensatz zu Anlasskontrollen systematisch geplant.
- Im Gegensatz zu den systematischen Kontrollen dienen Anlasskontrollen zur Feststellung oder Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht (Anzeigen und Auffälligkeiten). Hierunter fallen auch gezielte Nachkontrollen in einem Betrieb aufgrund festgestellter Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht.

Aufgrund der unterschiedlichen regionalen Strukturen im Handel und in der Landwirtschaft werden in Deutschland für die einzelnen Länder keine einheitlichen Kriterien für die Festlegung der Anzahl der Kontrollen oder die Auswahl bestimmter Betriebe vorgeschrieben.

Kontrollen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln, einschließlich der Abfüllung und Kennzeichnung sowie der Lagerung und des Transports bis zum Handel, wurden bisher nicht anhand von bundesweit abgestimmten Risikokriterien durchgeführt. In der Vergangenheit wurden mehrheitlich Anlasskontrollen durchgeführt. Aufgrund der relativ geringen Anzahl von Betrieben, der unterschiedlichen Betriebsgrößen

und Strukturen und der bisher vorliegenden Kontrollergebnisse wird derzeit eine Festlegung von Risikokriterien für systematische Kontrollen als nicht sinnvoll angesehen.

Handelsbetriebe geben Pflanzenschutzmittel auf verschiedenen Vertriebswegen ab. Die Verkehrskontrollen erfolgen deshalb in allen Tätigkeitsfeldern eines Händlers. Mit den Kontrollen werden erfasst:

- Großhändler, die nicht direkt an Anwender abgeben, sondern an Wiederverkäufer,
- Händler, bei denen ausschließlich berufliche Anwender einkaufen,
- Einzelhändler, die Pflanzenschutzmittel an berufliche Anwender und/oder an nicht berufliche Anwender (Pflanzenschutzmittel zur Anwendung im Haus- oder Kleingarten) abgeben,
- Versandhändler und Internetanbieter, die an berufliche Anwender oder nicht berufliche Anwender verkaufen.

Regional gibt es große Unterschiede bei der Anzahl und Art der Verkaufsstellen: In städtischen Regionen sind überwiegend Baumärkte oder Gartencenter zu kontrollieren, während im ländlichen Raum vor allem Genossenschaften (z. B. Raiffeisenmärkte) und Landhandelsunternehmen überprüft werden. Bei den Kontrollen zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln erfolgen systematische Kontrollen zum Pflanzenschutzmittelverkehr bei Großhandelseinrichtungen mindestens alle ein bis zwei Jahre und bei Einzelhandelseinrichtungen mindestens alle drei bis fünf Jahre. Bei den Kontrollen werden Informationen über nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel oder Hinweise auf den illegalen Handel mit Pflanzenschutzmitteln berücksichtigt.

Für die Planung von systematischen Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln orientieren sich die Länder an den folgenden Bezugsgrößen im Bereich der Landwirtschaft und des Gartenbaus. Diese Kriterien dienen als Berechnungsgrundlage und können miteinander kombiniert werden.

- Anzahl der Betriebe, die Anwender von Pflanzenschutzmitteln sind (z. B. Landwirtschaftsbetriebe, Gartenbaubetriebe, Lohnunternehmer, Garten- und Landschaftsbauunternehmer)
- Landwirtschaftliche Nutzfläche
- Anzahl Pflanzenschutzgeräte
- Nutzungsart und Intensität des Pflanzenschutzmitteleinsatzes

Intensiv geführte Raumkulturen (Obst, Wein, Hopfen) und Gemüsekulturen sind häufiger zu kontrollieren als Flächenkulturen (Feldbau, Grünland). Unterschiedliche Behandlungshäufigkeiten in den Boden-Klima-Regionen (Panel Pflanzenschutzmittel-Anwendungen (PAPA), <http://papa.jki.bund.de/>, vormals NEPTUN) sollten berücksichtigt werden. Damit wird das von der Pflanzenschutzmittelanwendung für den Naturhaushalt ausgehende Risiko berücksichtigt.

Neben den regionalen Besonderheiten werden bei der Planung der Kontrollen u. a. folgende Kriterien berücksichtigt:

- Hinweise auf Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre
Werden in einer Region, einer Betriebsform oder einer Kultur gehäuft Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht festgestellt, sind die Kontrollen in diesen Kulturen, Regionen, Betriebsformen im Folgejahr zu intensivieren
- Hinweise auf die Anwendung unzulässiger Pflanzenschutzmittel aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung
- Informationen über Vergiftungsfälle durch Pflanzenschutzmittel
- Änderung der Zulassungssituation von Pflanzenschutzmitteln

- Ergebnisse aus dem Grund- und Oberflächenwassermonitoring der Länder

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und auf Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, ist in Deutschland grundsätzlich verboten. Zu diesen Freiflächen zählen z. B. Gleisanlagen, Straßen, Auffahrten, Wegränder, Hof- und Betriebsflächen. In Einzelfällen kann die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Absatz 2 PflSchG erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Kontrolliert werden zum einen Flächen, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Absatz 2 PflSchG beantragt worden ist. Im Falle einer Ablehnung wird überprüft, ob die Anwendung unterblieben ist. Im Falle einer Genehmigung wird kontrolliert, ob das eingesetzte Mittel und die behandelte Fläche der Genehmigung entsprechen und die Anwendungsbestimmungen und Auflagen eingehalten wurden. Zum anderen werden Kontrollen auf Flächen durchgeführt, für die keine Genehmigungen beantragt wurden. In diesem Kontrollbereich finden aufgrund von Anzeigen viele Anlasskontrollen statt. Zur Überprüfung wird der Eigentümer befragt; in einigen Fällen werden zusätzlich Boden- oder Pflanzenproben für eine Laboranalyse entnommen.

Derzeit werden die Kriterien zur risikoorientierten Betriebsauswahl überarbeitet, um sie für IT-gestützte Prozesse nutzen zu können.

Bundesweite Kontrollschwerpunkte

In Deutschland werden jährlich risikobasiert bundesweite Kontrollschwerpunkte festgelegt. Die Anzahl und die Dauer der Schwerpunkte sind variabel.

Zur Überprüfung der Zusammensetzung und der chemisch-technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln werden einmal jährlich neue Wirkstoffe abgestimmt, die in den Planproben zur Kontrolle enthalten sein müssen. Bei der Festlegung werden das „Reference document to provide guidance to Member States on the 2018 EU sampling programme for plant protection product formulation analysis“ und die nachfolgend genannten Kriterien berücksichtigt:

- Die Pflanzenschutzmittel mit den jeweiligen Wirkstoffen sollten sowohl den professionellen Einsatz als auch den Haus- und Kleingartenbereich umfassen. Wenn das nicht der Fall ist, wird mit den Stadtstaaten (Berlin, Bremen und Hamburg) ein weiterer Wirkstoff zur Beprobung von HuK-Mitteln vereinbart
- Die Pflanzenschutzmittel mit den jeweiligen Wirkstoffen müssen im Handel verfügbar sein
- Die Wirkstoffe sollten in Ihrer Wirkungsweise (Herbizid, Fungizid, Insektizid, usw.) zwischen den Jahren variieren. Es können Wirkstoffe ausgewählt werden, die breit in verschiedenen Kulturen eingesetzt werden oder nur in einer bestimmten Kultur
- Mit den Planproben werden Pflanzenschutzmittel verschiedener Zulassungsinhaber und Parallelhändler untersucht
- Wirkstoffe oder Pflanzenschutzmittel, bei denen in den Vorjahren Mängel festgestellt wurden, können als Planproben festgelegt werden, um zu überprüfen, ob die Mängel abgestellt wurden. In einigen Fällen wurden gezielte Beprobungen im Rahmen von Verdachtsproben vorgenommen
- Die Absatzmengen werden bei der Auswahl berücksichtigt

Bei der Festlegung der bundesweiten Schwerpunkte in den Bereichen der Anwendung oder dem Inverkehrbringen werden die gleichen Kriterien verwendet, die oben aufgeführt sind. Hinweise aus Kontrollen können Anlässe sein, bestimmte Handelspraktiken, Pflanzenschutzmittelanwendungen oder Anwenderkategorien intensiver zu untersuchen. Ein Schwerpunkt kann dazu dienen, ein vermutetes Fehlverhalten

näher zu betrachten. Begleitende oder daran anschließende Maßnahmen (Aufklärung, Information) sollen zukünftige Verstöße vermeiden.

Tabelle C2: Bundesweite Schwerpunktkontrollen

Bundesweite Schwerpunktkontrollen 2021																												
1	<p>Kontrolle der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln, die die Wirkstoffe Pinoxaden, Spiroxamine (in Produkten für berufliche Anwender) oder Tebuconazol (nur in Produkten für nicht berufliche Anwender) enthalten</p> <p>(Mindest-)Kontrollumfang</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">BE, HB, HH, SL:</td> <td style="width: 20%;">je mindestens</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">7</td> </tr> <tr> <td>HE, RP:</td> <td>je mindestens</td> <td style="text-align: right;">10</td> </tr> <tr> <td>TH:</td> <td>je mindestens</td> <td style="text-align: right;">11</td> </tr> <tr> <td>SH, SN:</td> <td>je mindestens</td> <td style="text-align: right;">12</td> </tr> <tr> <td>BW:</td> <td>je mindestens</td> <td style="text-align: right;">14</td> </tr> <tr> <td>BB, MV, ST:</td> <td>je mindestens</td> <td style="text-align: right;">15</td> </tr> <tr> <td>NRW:</td> <td>je mindestens</td> <td style="text-align: right;">18</td> </tr> <tr> <td>BY, NI:</td> <td>je mindestens</td> <td style="text-align: right;">20</td> </tr> <tr> <td>insgesamt:</td> <td>mindestens</td> <td style="text-align: right;">200</td> </tr> </table>	BE, HB, HH, SL:	je mindestens	7	HE, RP:	je mindestens	10	TH:	je mindestens	11	SH, SN:	je mindestens	12	BW:	je mindestens	14	BB, MV, ST:	je mindestens	15	NRW:	je mindestens	18	BY, NI:	je mindestens	20	insgesamt:	mindestens	200
BE, HB, HH, SL:	je mindestens	7																										
HE, RP:	je mindestens	10																										
TH:	je mindestens	11																										
SH, SN:	je mindestens	12																										
BW:	je mindestens	14																										
BB, MV, ST:	je mindestens	15																										
NRW:	je mindestens	18																										
BY, NI:	je mindestens	20																										
insgesamt:	mindestens	200																										
2	<p>Beratung von Privatpersonen bei der Abgabe von Pflanzenschutzmittel für nicht berufliche Anwender</p> <p>In dem Schwerpunkt soll insbesondere die Unterrichtung der Käufer gemäß § 23 Absatz 3 PflSchG und die Bereitstellung von allgemeinen Informationen gemäß § 23 Absatz 4 PflSchG kontrolliert werden.</p> <p>(Mindest-)Kontrollumfang</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">HB, HH, SL:</td> <td style="width: 20%;">je mindestens</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">5</td> </tr> <tr> <td>BB, BE, HE, MV, ST, TH:</td> <td>je mindestens</td> <td style="text-align: right;">10</td> </tr> <tr> <td>SH, SN:</td> <td>je mindestens</td> <td style="text-align: right;">20</td> </tr> <tr> <td>BW, RP:</td> <td>je mindestens</td> <td style="text-align: right;">25</td> </tr> <tr> <td>BY, NI, NW:</td> <td>je mindestens</td> <td style="text-align: right;">50</td> </tr> <tr> <td>insgesamt:</td> <td>mindestens</td> <td style="text-align: right;">300</td> </tr> </table> <p>Begründung: Bei Kontrollen in den Vorjahren und Testkäufen von NGO's, z. B. BUND (2014), Aurelia-Stiftung (2019) wurden Defizite bei der Beratung von Privatpersonen beim Erwerb von Pflanzenschutzmittel festgestellt.</p>	HB, HH, SL:	je mindestens	5	BB, BE, HE, MV, ST, TH:	je mindestens	10	SH, SN:	je mindestens	20	BW, RP:	je mindestens	25	BY, NI, NW:	je mindestens	50	insgesamt:	mindestens	300									
HB, HH, SL:	je mindestens	5																										
BB, BE, HE, MV, ST, TH:	je mindestens	10																										
SH, SN:	je mindestens	20																										
BW, RP:	je mindestens	25																										
BY, NI, NW:	je mindestens	50																										
insgesamt:	mindestens	300																										
3	<p>Recherchen durch die Zentralstelle Onlinehandel Pflanzenschutz (ZOPf)</p> <p>a) Systematische Recherchen bei angezeigten Onlinehändlern 2021 sollen mindestens 41 von 325 bekannten Online-Händlern mit Betriebssitz in Deutschland kontrolliert werden. Bei der Recherche werden alle angebotenen Pflanzenschutzmittel auf deren Verkehrsfähigkeit geprüft (Artikel 28 Abs. 1, § 28 Abs. 4 PflSchG). Die Überprüfung umfasst selbst betriebene Webshops, aber auch Angebote auf Online-Handelsplattformen oder Internetaktionshäusern.</p> <p>Begründung: Händler von Pflanzenschutzmitteln werden regelmäßig überprüft. Im stationären Handel richtet sich die Kontrollfrequenz nach der Händlergröße und den Ergebnissen aus vorherigen Kontrollen. Im Onlinehandel erfolgt derzeit eine systematische Bestandsaufnahme der Handelsaktivitäten.</p> <p>b) Recherche nach beseitigungspflichtigen Pflanzenschutzmitteln In Online-Shops und auf Handelsplattformen wird gezielt nach Pflanzenschutzmitteln gesucht, die Wirkstoffe enthalten, die in der EU nicht mehr genehmigt sind. Hierbei werden insbesondere Wirkstoffe berücksichtigt, deren Genehmigung in den letzten ein bis zwei Jahren endete. Mittel mit diesen Wirkstoffen unterliegen der Beseitigungspflicht (§ 15 Satz Nr. 2 PflSchG). Es wird geprüft, ob Pflanzenschutzmittel ohne Zulassung und nach der Abverkaufsfrist in den Verkehr gebracht werden (Artikel 28 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1107/2009). Bei den Recherchen sollten die Wirkstoffe in der genannten Reihenfolge abgearbeitet werden: Dimethoat, Methiocarb, Thiocloprid, Clothianidin, Chlorpropham, Chlorthalonil, Desmedipham, Diquat, Epoxiconazol, Fenamidon, Picoxystrobin, Propiconazol, Pymetrozin, Thiram, Chlorpyrifos</p>																											

	<p>Begründung: Es besteht die Gefahr, dass Lagerbestände über einen Verkauf im Internet illegal entsorgt werden sollen.</p> <p>c) Recherche nach Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln In Online-Shops und –Handelsplattformen werden Angebote Glyphosat-haltiger Pflanzen-schuttmittel geprüft auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzeige gemäß § 24 Abs. 1 PflSchG für den Händler liegt vor • Abgabe nur zugelassener Pflanzenschutzmittel (Artikel 28 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1107/2009, § 28 Abs. 4 PflSchG) • Abgabe von Profimitteln nur nach Nachweis der Sachkunde (§ 23 Abs. 1 PflSchG) • Auslobung: Ein Hinweis auf das Anwendungsverbot auf befestigten Flächen und Nichtkulturland ist im Angebot enthalten. • Bereitstellung von Informationen zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln gemäß § 23 Abs. 4 PflSchG bei der Abgabe von Mitteln für nicht-professionelle Verwender <p>Mindestanzahl zu kontrollierender Angebote/Mittel: 150</p> <p>Begründung: Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel stehen in der Öffentlichkeit wegen der Diskussionen um deren gefahrstoffrechtliche Einstufung unter Beobachtung. Der Wirkstoff Glyphosat ist Laien gut bekannt und wurde in der Vergangenheit oftmals illegal auf befestigten Flächen bzw. auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angewendet. Als Bezugsquelle wird bevorzugt das Internet genutzt, da dort anonym eingekauft werden kann.</p>												
4	<p>Kontrolle der Anwendung von Insektiziden Die Kontrolle erfolgt nach einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch die Entnahme von Boden-, Pflanzen- oder Saatgutproben oder während einer Anwendung durch die Probenahme der Behandlungsflüssigkeit. Es wird überprüft, welche Insektizide (Wirkstoffe) in einer Kultur angewendet wurden. Im Schwerpunkt können auch die Aufzeichnungen von der beprobten Fläche kontrolliert werden. Über die Aufzeichnungen können auch weitere Flächen kontrolliert werden.</p> <p>(Mindest-)Kontrollumfang</p> <table border="0"> <tr> <td>BY, BW, NI, NRW:</td> <td>je mindestens</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>BE, HB, HH, SL:</td> <td>je mindestens</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>andere Bundesländer:</td> <td>je mindestens</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>insgesamt:</td> <td>mindestens</td> <td>180</td> </tr> </table> <p>Begründung: Die Zulassungssituation von Insektiziden hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Insbesondere durch den Wegfall von neonikotinoiden Wirkstoffen und Dimethoat sowie Methiocarb müssen sich Landwirte und Gärtner auf neue Bekämpfungsstrategien einstellen. Es besteht das Risiko, dass noch vorhandene Restbestände nicht mehr zugelassener Pflanzenschutzmittel aufgebraucht werden. Aus aktuellem Anlass (RAFFS-Meldung aus Belgien) könnten die Proben auch auf Matrine untersucht werden.</p>	BY, BW, NI, NRW:	je mindestens	20	BE, HB, HH, SL:	je mindestens	5	andere Bundesländer:	je mindestens	10	insgesamt:	mindestens	180
BY, BW, NI, NRW:	je mindestens	20											
BE, HB, HH, SL:	je mindestens	5											
andere Bundesländer:	je mindestens	10											
insgesamt:	mindestens	180											
5	<p>Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§ 17-Flächen) In dem Schwerpunkt soll der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen für die Allgemeinheit kontrolliert werden. Es dürfen auf diesen Flächen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die für diesen Zweck geeignet bzw. genehmigt worden sind (§ 17 Abs. 1 PflSchG). Die Anwendung erfolgt oftmals durch Dienstleister. In Abhängigkeit von der Situation vor Ort können folgende Tatbestände kontrolliert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachkunde des Anwenders • Anzeigepflicht für Dienstleister • Verwendung geprüfter Geräte • Zulässigkeit der verwendeten Pflanzenschutzmittel in zugelassenen Anwendungsgebieten - einschließlich einer Prüfung der Bezugsquellen im Verdachtsfall (Probenahme, Prüfung der Aufzeichnungen) • Einhaltung von Auflagen und Anwendungsbestimmungen • Beachtung der Dokumentations- und Beseitigungspflichten <p>(Mindest-)Kontrollumfang</p> <table border="0"> <tr> <td>BY, BW, NI, NRW:</td> <td>je mindestens</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>BE, HB, HH, SL:</td> <td>je mindestens</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>andere Bundesländer:</td> <td>je mindestens</td> <td>10</td> </tr> </table>	BY, BW, NI, NRW:	je mindestens	20	BE, HB, HH, SL:	je mindestens	5	andere Bundesländer:	je mindestens	10			
BY, BW, NI, NRW:	je mindestens	20											
BE, HB, HH, SL:	je mindestens	5											
andere Bundesländer:	je mindestens	10											

insgesamt:	mindestens 180
Begründung: Besonderes Augenmerk soll dabei auf Pflanzenschutzmittelanwendungen gelegt werden, die auf Flächen für die Allgemeinheit stattfinden. Gemäß Artikel 12 der RL 2009/128/EG müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in Gebieten, die von der Allgemeinheit genutzt werden, Pflanzenschutzmittelanwendungen minimiert oder verboten werden. Auf den in Artikel 12 genannten Flächen sind Pflanzenschutzmittelanwendungen in Deutschland verboten oder stark eingeschränkt. Im Schwerpunkt soll auch kontrolliert werden, ob sich Dienstleister, an die gesetzlichen Vorgaben halten.	

2. Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlabors und beauftragten Kontrollstellen

2.1 Zuständige Behörden

Die 16 Ministerien der Bundesländer mit ihren nachgeordneten amtlichen Pflanzenschutzdiensten, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Referat 713 (Pflanzenschutz) sind die zuständigen Behörden. Zwischen dem BMEL, dem BVL, den Bundesländern und ihren amtlichen Pflanzenschutzdiensten besteht eine intensive Zusammenarbeit.

Die amtlichen Pflanzenschutzdienste der Länder sind für die Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes und der darauf gestützten Verordnungen verantwortlich. Jedes der 16 Bundesländer verfügt über einen amtlichen Pflanzenschutzdienst, dem jeweils Fachministerien bzw. Senatoren vorgesetzt sind. Die Pflanzenschutzdienste der Länder unterstehen der Fach- und Rechtsaufsicht der übergeordneten Behörden bzw. des fachlich zuständigen Landesministeriums. Ihre Organisation ist Sache der jeweiligen Bundesländer. Dem Pflanzenschutzdienst obliegt die praktische Durchführung der Kontrollen beim Inverkehrbringen, der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und der Probenahme der auf dem Markt befindlichen Pflanzenschutzmittel.

Die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK) unter der Geschäftsführung des BVL koordiniert die amtlichen Kontrollen und schlägt bundesweit prioritäre Kontrollbereiche vor. Das Gremium hat das Handbuch für die Kontrollen erstellt, aktualisiert dieses nach Bedarf und veröffentlicht es auf der BVL- Homepage. Darin ist festgelegt, wie Kontrollen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durchzuführen sind. Die AG PMK sorgt auch für den Austausch aktueller Informationen. Bei Zwischenfällen im grenzüberschreitenden und internationalen Handel mit Pflanzenschutzmitteln wird das BVL unmittelbar informiert. Dieses leitet die Informationen an die zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten weiter.

Vor der Überlassung von Pflanzenschutzmitteln zum zollrechtlich freien Verkehr (als eine Form des Inverkehrbringens gemäß Artikel 3 Nr. 9 der VO (EG) Nr. 1107/2009) überprüft die Zollstelle im Rahmen ihrer Mitwirkung nach § 61 Pflanzenschutzgesetz, ob für die Pflanzenschutzmittel vom BVL eine Zulassung nach Artikel 28 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1107/2009 erteilt wurde und diese gültig ist. Die Zollstellen verfahren bei ihren Kontrollen nach der Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der Zollstellen und der für Pflanzenschutzmittelkontrollen zuständigen Behörden und dem dazugehörigen Prüfschema (diese ist auch Bestandteil der Dienstvorschrift Sanitärer Pflanzenschutz SV 1002).

Ergibt die Prüfung, dass das Pflanzenschutzmittel zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden kann, wird dies nach Abfertigung der Ware der zuständigen Behörde durch Übermittlung der Einfuhrmitteilung angezeigt.

Des Weiteren wirkt die Zollverwaltung auch bei der Überwachung des unionsinternen Verbringens von Pflanzenschutzmitteln mit. Das Prüfschema der Handlungsanleitung ist dafür analog anzuwenden.

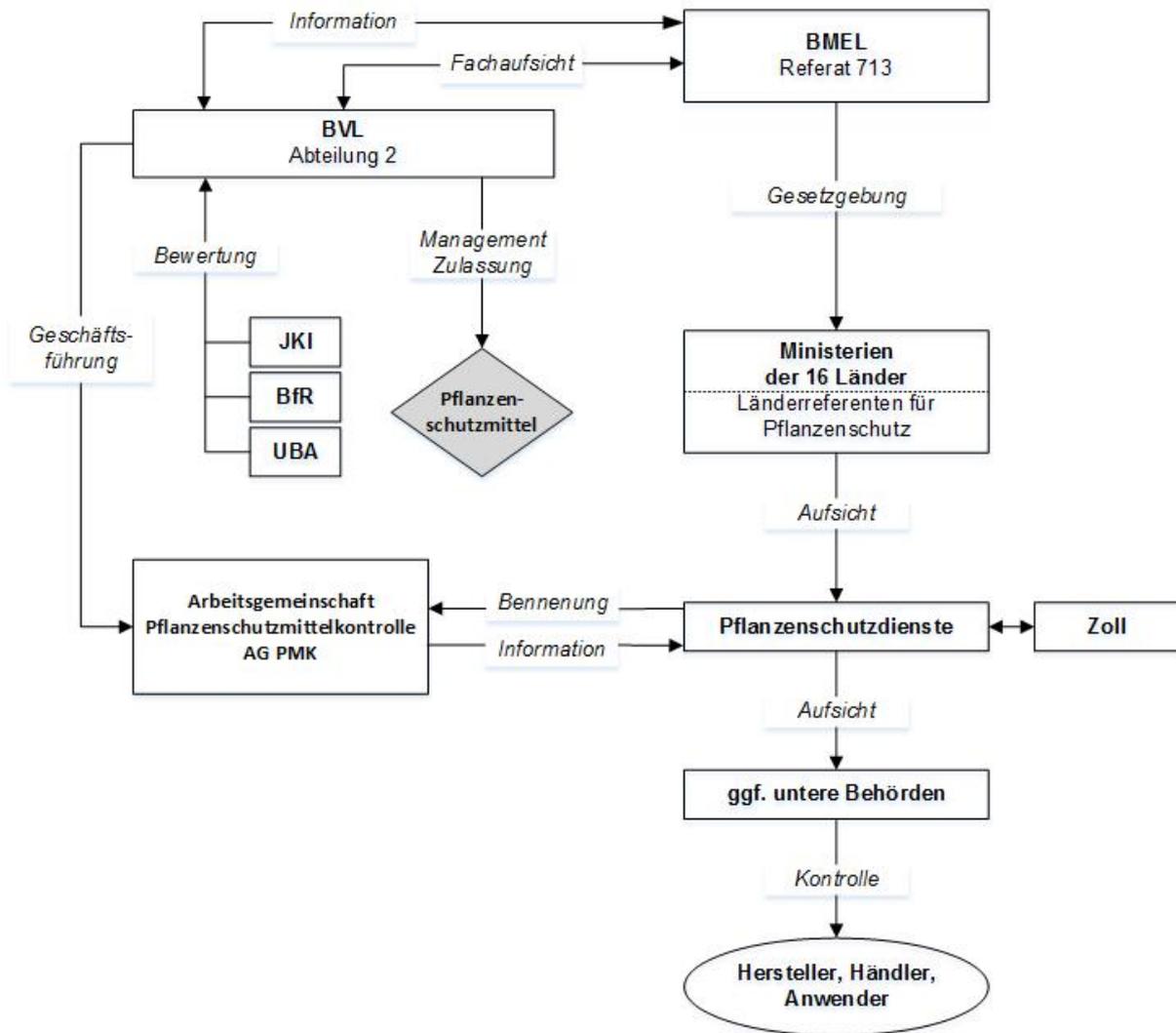


Abbildung C1: Organigramm der Deutschen Pflanzenschutzorganisation)

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Abteilung 2, ist in enger Zusammenarbeit mit dem BMEL in EU- und anderen internationalen Fachgremien tätig sowie in der Bundesrepublik Deutschland vor allem für den Informationsaustausch verantwortlich. Die Abteilung 2 steht in enger Verbindung mit den in diesem Bereich tätigen Organisationseinheiten der Kommission der Europäischen Union, dem Generaldirektorat SANTE F 3 sowie mit dem Sekretariat der OECD. In der Abteilung 2 ist die Task Force zur Unterstützung der Länder bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Pflanzenschutzmitteln angesiedelt. Sie fungiert unter anderem als Schnittstelle für den Informationsaustausch mit Partnerbehörden aus dem Ausland, bündelt die Informationen aus den Ländern und wird selbst aktiv, wenn vom BVL erteilte Zulassungen und Genehmigungen von Pflanzenschutzmitteln unmittelbar betroffen sind. Die Aufgaben des BVL sind im Pflanzenschutzgesetz (§ 58 Absatz 1 Satz 2) festgelegt. Das BVL, Labor für Formulierungchemie, untersucht die Proben von Pflanzenschutzmitteln im Auftrag der Länder. Seit dem Jahr 2020 ist die länderfinanzierte gemeinsame Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ (ZOPf) beim BVL angesiedelt.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, (BMEL), Referat 713 Pflanzenschutz ist in der Bundesrepublik Deutschland verantwortlich für die Erarbeitung rechtlicher Rahmenbedingungen im Pflanzenschutz (Gesetze, Verordnungen, Allgemeine Verwaltungsvorschriften im Pflanzenschutz), die Zusammenarbeit mit anderen Ressorts, insbesondere auf den Gebieten Umweltschutz, Gesundheit und Wirtschaft sowie die Außenvertretung im Bereich des Pflanzenschutzes (bilaterale Kontakte mit anderen Ländern, Beratungen auf EU-Ebene, regionale und internationale Kontakte).

2.2 Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen

Die Überwachungsaufgaben im Pflanzenschutz werden ausschließlich von den zuständigen Behörden der Länder durchgeführt. Die Kontrolle des Internethandels von Pflanzenschutzmitteln wird durch die gemeinsame Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ durchgeführt. Das BVL (Geschäftsführung AG PMK, Labor für Formulierungsschemie) und der Zoll (Einfuhr/Transit/Ausfuhr) wirken mit.

2.3 Nationale Referenzlaboratorien

Es gibt zurzeit keine formelle Benennung von Nationalen Referenzlaboratorien für den Bereich der Analyse von Pflanzenschutzmitteln oder von Pflanzenschutzmittelgehalten in Boden, Pflanzen oder Behandlungsflüssigkeiten. Das Labor für Formulierungsschemie des BVL ist jedoch offizielles Labor für die Untersuchung von Pflanzenschutzmittel-Proben aus der Kontrolle (PflSchG § 58 Abs.1). Die AG Rückstände und Analytik nimmt Teilaufgaben eines Referenzlaboratoriums wie die Durchführung von Ringversuchen wahr.

3. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden

3.1 Zuständige Behörden

3.1.1 Organisationsstrukturen

In § 59 PflSchG sind die Aufgaben der Länder im Hinblick auf die pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen festgelegt. Die Umsetzung erfolgt auf Länderebene. Aufgrund der unterschiedlichen Organisation der Verwaltungen in den Ländern gibt es verschiedene Strukturen im Bereich Pflanzenschutzmittel. Diese verschiedenen Strukturen lassen sich aber bestimmten Grundmodellen zuordnen. Im Einzelnen:

- pflanzenschutzrechtliche Kontrollen sind unabhängig von anderen Kontrollbereichen und werden von den amtlichen Pflanzenschutzdiensten der Länder durchgeführt, Dienst- und Fachaufsicht liegen überwiegend in einer Hand (Pflanzenschutzdienst)
- Dienst- und Fachaufsicht liegen bei den zuständigen Landesministerien
- pflanzenschutzrechtliche Kontrollen von bestimmten Bereichen (Verkehrskontrollen, Anwendungskontrollen, Kontrollen von Ausnahmegenehmigungen, Kontrolle des Online-Handels) oder bestimmten Kulturen (Forst, Weinbau, Gartenbau) sind zum Teil besonderen amtlichen Stellen zugeordnet

Unabhängig von der Organisationsstruktur in den jeweiligen Ländern gibt es in jedem Bundesland dem Pflanzenschutzdienst zugeordnete Kontaktstellen, die in der Regel für die Organisation oder Koordination der Kontrollen in den Ländern und den Informationsaustausch zuständig sind (s. Tabelle C3). Der Vollständigkeitshalber sind die Adressen des BMEL und des BVL ebenfalls in der Tabelle enthalten.

Tabelle C3: Liste der zuständigen obersten Landesbehörden

	Verantwortliche Stelle	E-Mail
Baden-Württemberg	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart	poststelle@mlr.bwl.de
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ludwigstraße 2, 80539 München	poststelle@stmelf.bayern.de
Berlin	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Referat III B, Naturschutz, Landschaftsplanung, Forstwesen, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin	poststelle@senvvk.berlin.de
Brandenburg	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, Haus S, 14467 Potsdam	Poststelle@mlul.brandenburg.de
Bremen	Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, Ref. 42, Verbraucherschutz, Veterinärwesen, , Pflanzenschutz, Contrescarpe 72, 28195 Bremen	verbraucherschutz@gesundheit.bremen.de
Hamburg	Behörde für Wirtschaft und Innovation, Amt für Wirtschaft, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg	poststelle@bwi.hamburg.de
Hessen	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden	poststelle@umwelt.hessen.de , pflanzenbau@umwelt.hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin	poststelle@lm.mv-regierung.de
Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover	poststelle@ml.niedersachsen.de
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf	poststelle@mulnv.nrw.de
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Stiftsstr. 9, 55116 Mainz	poststelle@mwwlw.rlp.de
Saarland	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung B - Landwirtschaft, Entwicklung ländlicher Raum, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken	MUV_AL_B@umwelt.saarland.de
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden,	poststelle@smul.sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg	poststelle@mule.sachsen-anhalt.de
Schleswig-Holstein	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Abteilung V2, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel	Poststelle@melur.landsh.de
Thüringen	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt	poststelle@tmil.thueringen.de
BMEL, Ref. 713	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Ref. 713, Rochusstraße 1, 53123 Bonn	713@bmel.bund.de

	Verantwortliche Stelle	E-Mail
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Abteilung Pflanzenschutzmittel, Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig	200@bvl.bund.de

3.1.2 Personalressourcen

Insgesamt liegt die personelle Ausstattung für das pflanzenschutzrechtliche Überwachungssystem in Deutschland bei 115,75 Vollzeitäquivalenten bei den Pflanzenschutzdiensten der Länder (

Tabelle 8C4), hinzukommen circa 7,5 Vollzeitäquivalente beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Davon entfallen 2 Vollzeitäquivalente auf die länderfinanzierte gemeinsame Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ (ZOPf), die beim BVL angesiedelt ist.

Tabelle C4: Vollzeitäquivalente (VZÄ) in den einzelnen Bundesländern

Bundesland	Anzahl VZÄ
	insgesamt
Baden-Württemberg	11,4
Bayern	11,4
Berlin	2,5
Brandenburg	12,7
Bremen	1,2
Hamburg	1,5
Hessen	4,4
Mecklenburg-Vorpommern	7,6
Niedersachsen	13
NRW	12
Rheinland-Pfalz	9,2
Saarland	0,2
Sachsen-Anhalt	6
Sachsen	10,4
Schleswig-Holstein	6,25
Thüringen	6
SUMME	115,75

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses keine feststehenden Zahlen sind und dass eine personenbezogene Abgrenzung zwischen verschiedenen Teilaufgaben nicht immer möglich ist.

3.1.3 Ressourcen zur Unterstützung der amtlichen Kontrollen

Hierunter werden auch ergänzende Tätigkeiten und Koordination verstanden (siehe hierzu auch § 58 Absatz 1, Nummer 2 PflSchG).

Das BVL, Abteilung 2, unterstützt die amtlichen pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen durch:

- Geschäftsführung der AG PMK
 - Organisation von Sitzungen,
 - Verteilung von Informationen innerhalb der AG PMK und an die zuständigen Behörden,
 - Administration des FIS-VL (zugriffsbeschränktes Informationssystem zur Ablage kontrollrelevanter Unterlagen),
 - Koordinierung und Herausgabe des Handbuchs Pflanzenschutz-Kontrollprogramm,
 - Erstellung des Entwurfs des Jahresberichts Pflanzenschutz-Kontrollprogramm (Bericht gemäß Artikel 11 der VO (EU) 2017/625
 - Koordinierung der Erstellung des Berichtsentwurfs gemäß Artikel 113 der VO (EU) 2017/625
 - Unterstützung bei Inspektionsbesuchen der EU Kommission, SANTE F
- Geschäftsführung der UAG „Rückstände und Analytik“, eine Unter-AG der AG PMK
- Labor für Formulierungschemie
 - Untersuchung von Plan- und Verdachtsproben auf ihre Zusammensetzung und physikalisch-technische Eigenschaften aus den Verkehrskontrollen im Auftrag der Länder inklusive der Bewertung der Ergebnisse.
- Task Force Illegaler Handel
 - Informationsaustausch (z. B. von Meldungen über illegale Praktiken) zwischen den Bundesländern und mit anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten
 - Organisation von gemeinsamen Sitzungen bei mitgliedstaatenübergreifenden Vorfällen
- Gemeinsame Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ (ZOPf)
 - Überwachung des Onlinehandels von Pflanzenschutzmitteln im Auftrag der Länder
 - Durchführung von anonymen Testkäufen im Onlinehandel

Für das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm (inklusive Laborpersonal und ZOPf) stehen innerhalb des BVL 7,5 Vollzeitäquivalente zur Verfügung (4 Wissenschaftler und 3,5 technische Angestellte).

3.2 Laboratorien

Die Labore im Bereich der Pflanzenschutzmittelkontrolle sind größtenteils Bestandteil der amtlichen Pflanzenschutzdienste, Verwaltungsvorschriften gibt es in der Regel nicht. Es können auch private Labore beauftragt werden. Die Labore untersuchen Proben von Boden, Pflanzen, Saatgut oder Behandlungsflüssigkeiten.

- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (Abteilung Qualitätssicherung und Untersuchungswesen), Lange Point 6, 85354 Freising
- bilacon GmbH, An der Industriebahn 5, 13088 Berlin
- Currenta GmbH & Co. KG, Gebäude Da1, Chempark, 41538 Dormagen
- Eurofins SOFIA GmbH, Rudower Chaussee 29, 12489 Berlin

- Institut für Veterinär-Pharmakologie und Toxikologie GmbH, Weißenseer Str. 36, 16321 Bernau bei Berlin
- Institut Kirchhoff Berlin GmbH, Oudenarder Straße 16 / Carrée Seestraße, 13347 Berlin
- Labor Dr. Lippert GmbH, Kranzweiherweg 10, 53489 Sinzig
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Abteilung Schadstoff- und Rückstandsanalytik, Thierfelder Straße 18, 18059 Rostock
- Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL), Druseltalstraße 67, 34131 Kassel
- Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB), Abt. II-4 Futtermittel, Düngemittel, Pflanzenschutz, Rudower Chaussee 39, 12489 Berlin
- Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg, Neßlerstr. 25, 76227 Karlsruhe
- LUFA NORD-WEST, Institut für Boden und Umwelt, Finkenborner Weg 1A, 31787 Hameln
- LUFA NRW, Nevinghoff 40, 48147 Münster
- LUFA Speyer, Obere Langgasse 40, 67346 Speyer
- Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Referat 24, Naumburger Straße 98, 07743 Jena

3.3 Kontrollsystem Pflanzenschutz

Übersichtsdarstellung des Kontrollsystems

Der Kontrollumfang und die Methoden zu Kontrollen im Pflanzenschutz werden detailliert im „Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm“ dargestellt. Das Handbuch wurde mit dem Ziel erarbeitet, die Kontrollen zur Überprüfung der Vorgaben gemäß der VO (EG) Nr. 1107/2009 und der RL 2009/128/EG, umgesetzt im Pflanzenschutzgesetz und darunter erlassenen Verordnungen zu harmonisieren. Das Handbuch wird durch die Mitglieder der AG PMK erstellt und gepflegt. Grundlegende Änderungen werden durch die Leiterinnen und Leiter der Pflanzenschutzdienste und die Länderreferenten für Pflanzenschutz bestätigt. Es beinhaltet Beschreibungen der Kontrollmethoden einschließlich pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen, Verweise auf geltende Rechtsvorschriften sowie Formular- und Dokumentenmuster.

Zollamtliche Überwachung

Der Warenverkehr über die Grenze des Zollgebiets der Europäischen Gemeinschaft wird zollamtlich überwacht. Pflanzenschutzmittel dürfen nur in die EU in den Verkehr gebracht werden, wenn sie in dem jeweiligen Mitgliedstaat zugelassen sind. Die Zollstellen können Sendungen mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln anhalten (§ 61 PflSchG).

Zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Kontrollbehörden der Länder wurde eine Handlungsanleitung erstellt, die für den Zoll bindend ist. Hierin ist geregelt, dass die zuständigen Behörden über die geplante Einfuhr verdächtiger/nicht zugelassener oder illegaler Pflanzenschutzmittel informiert wer-

den (Verdachtsmeldung) und die Ware angehalten wird, damit diese von den zuständigen Länderbehörden inspiziert werden kann. Über die nicht verdächtigen Einfuhren werden die Kontrollbehörden von dem Zoll schriftlich informiert.

3.4 Kooperation der zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten

Das BMEL ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit anderen Ressorts, insbesondere auf den Gebieten Umweltschutz, Gesundheit, Wirtschaft und in Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit dem Zoll. Des Weiteren übernimmt das BMEL die Außenvertretung im Bereich des Pflanzenschutzes (z. B. Beratungen auf EU-Ebene, regionale und internationale Kontakte).

Das BVL wirkt an der Überwachung von Pflanzenschutzmitteln mit. Das geschieht zum einen durch die Untersuchung von Pflanzenschutzmittelproben durch das Labor für Formulierungschemie in Abteilung 2. Zum anderen hat das BVL die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK). Das BVL vertritt regelmäßig Themen zum Pflanzenschutz-Kontrollprogramm auf den Besprechungen der Leiterinnen und Leiter der Pflanzenschutzdienste der Länder und der Länderreferenten für Pflanzenschutz. Vertreterinnen des BVL sind Mitglied in der EU „WG on Plant Protection Products Enforcement (Article 68)“ und der EU „WG on Plant Protection Products Formulation Analysis“ und stellen somit einen direkten Austausch zu Kontrolleuren bzw. Laboren im Bereich Pflanzenschutzmittel sicher. Durch die Arbeit in den beiden BVL-Arbeitsgruppen Deutschsprachiger Arbeitskreis für Pflanzenschutzmittelanalytik (DAPA) und Deutschsprachiger Arbeitskreis für Pflanzenschutzmittelformulierungen (DAPF), in denen sowohl die Österreichische als auch die Schweizer Fachbehörden sowie die PSM-Industrie vertreten sind, werden dem BVL validierte Methoden für die Überwachung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird das BVL auch in grundsätzlichen Fragen aus dem Bereich der Analytik sowie der Formulierungschemie beraten. Das BVL wirkt bei Aktivitäten der OECD zur Bekämpfung des illegalen Handels von Pflanzenschutzmitteln entscheidend mit. So leitet die Geschäftsführung der Task Force Illegaler Handel beim BVL auch die Arbeitsgruppe „ONIP“, d. h. die Expertengruppe, in der sich die OECD-Staaten über aktuelle Entwicklungen bei illegalen Pflanzenschutzmitteln austauschen. Die Task Force agiert auch als Ansprechpartner für die Bundesrepublik Deutschland bei den jährlichen Aktionen des europäischen Polizeiamts EUROPOL namens „Silver Axe“ gegen den illegalen Handel mit Pflanzenschutzmitteln.

Die Pflanzenschutzdienste der Länder stehen in Kontakt mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Sie erhalten Meldungen über in Deutschland produzierte Lebensmittel, bei denen die Rückstandshöchstgehalte (RHG) überschritten wurden oder Pflanzenschutzmittelwirkstoffe nachgewiesen wurden, die in der Kultur nicht zugelassen sind. Über Anlasskontrollen können die Pflanzenschutzdienste die Ursachen für die Nachweise untersuchen. Bei Kontrollen können sich Hinweise auf umweltgefährdende Praktiken (z. B. bei der Lagerung oder Entsorgung) ergeben, die von den Pflanzenschutzdiensten an die Polizei, Umweltbehörden oder die Gewerbeaufsicht gegeben werden.

Bei Bienenvergiftungen arbeiten die Pflanzenschutzdienste eng mit den Imkern und der Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen des JKI zusammen. Bei Wirbeltiervergiftungen, verursacht durch den Missbrauch von Pflanzenschutzmitteln, unterstützen die Pflanzenschutzbehörden die Strafverfolgungsbehörden vor Ort.

3.5 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Das BVL führt zweimal jährlich die Tagungen der AG PMK durch, an denen Vertreter aller Länder, die Kontrollen durchführen, teilnehmen. Die Schwerpunkte werden den aktuellen Bedürfnissen und Themen

angepasst. Die AG Rückstände und Analytik aus Vertretern von Laboren und Kontrolleuren tagt ebenfalls zweimal jährlich und befasst sich mit aktuellen Themen zur Analytik von Pflanzenschutzmitteln in Proben von Boden, Pflanzen, Saatgut oder Behandlungsflüssigkeiten. Zu bestimmten Themen werden Workshops zur Schulung der Kontrolleure durchgeführt. In der Vergangenheit gab es solche zur Probenahme aus Großgebinden sowie zur Interpretation von Messergebnissen.

Fortbildungsmaßnahmen in den Ländern, Kooperation von Ländern

Die Schulung der Kontrolleure wird auf lokaler Ebene organisiert. Die Kontrolleure erhalten Unterweisungen. Die spezielle Ausbildung in Bezug auf pflanzenschutzrechtliche Kontrollen besteht im Wesentlichen darin, die erfahrenen Kontrolleure zu begleiten.

Das Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm dient den Kontrolleuren der Pflanzenschutzdienste der Länder als einheitliche, fachliche Aus- und Fortbildungsgrundlage für die Durchführung sämtlicher Kontrollen im Bereich Pflanzenschutz in Deutschland. Die in den Ländern mit amtlichen Kontrollen beauftragten Personen nehmen regelmäßig an Dienstbesprechungen und internen Fortbildungen teil. Kontrollen werden nach Möglichkeit nach dem 4 Augen-Prinzip durchgeführt, wobei neue durch erfahrene Kontrolleure begleitet werden. Die Dokumentation über die absolvierte Fortbildung/Schulung liegt der Personalakten führenden Stelle der Behörde vor. Des Weiteren nutzen die Kontrolleure die angebotenen BTSF-Kurse zur Fortbildung. Die Schulungsinhalte werden auf den AG PMK-Tagungen vorgestellt. Die Schulungsunterlagen stehen den Mitgliedern der AG PMK über das FIS-VL zur Verfügung. Im FIS-VL sind sämtliche Protokolle der AG PMK-Tagungen und hilfreiche Dokumente für Kontrolleure abgelegt.

4. Regelungen für Audits der zuständigen Behörde

Im Bereich der Pflanzenschutzmittelkontrollen werden derzeit Maßnahmen ergriffen, um die Anforderungen gemäß Artikel 6 der VO (EU) 2017/625 zu erfüllen.

5. Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der Anforderungen an Kontrollbehörden nach der Verordnung (EU) 2017/625

5.1 Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen

Die für den Bereich Pflanzenschutz zuständigen Behörden sind Institutionen des öffentlichen Rechts und damit unparteilich und unabhängig.

5.2 Ausschluss von Interessenkonflikten

Es gilt die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung des Bundesministeriums des Inneren. Bei den Bundesländern liegen hierzu Erlasse und Verwaltungsvorschriften vor.

5.3 Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen

Die Pflanzenschutzdienste der Länder und das BVL sind für die Durchführung ihrer Aufgaben entsprechend ausgestattet.

5.4 Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrener Personal

Die personellen Ressourcen insbesondere von erfahrener Personal in den Ländern und auf Bundesebene sind knapp bemessen. Es ist schwierig, die Erfüllung der vorgeschriebenen Aufgaben in angemessener Zeit und Qualität zu gewährleisten. Daher werden risikobasiert systematische Kontrollen durchgeführt und zusätzlich Anlasskontrollen bei einem Verdacht oder aufgrund von Anzeigen.

5.5 Angemessene rechtliche Vollmachten

Im Pflanzenschutzgesetz (§ 63) ist der Zugang der Kontrolleure zu Grundstücken und Räumlichkeiten für die Durchführung der Kontrollen geregelt. Die Veranlassung von pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen, wenn erforderlich, ist ebenfalls im Pflanzenschutzgesetz geregelt. Die Kontrolleure haben einen Dienstausweis ihrer zuständigen Behörde, der diese Berechtigungen enthält. Der Zugang zu den Räumlichkeiten ist ohne Begleitung des Zolls möglich.

5.6 Dokumentierte Verfahren

Die Methoden für die pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen sind ausführlich im Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm beschrieben und stehen online dem amtlichen Pflanzenschutzdienst in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung (www.bvl.bund.de/psmkontrollprogramm). Länderspezifische Arbeitsanweisungen werden von der zuständigen Behörde erstellt und aufbewahrt. Bei der Durchführung einer Kontrolle werden die Kontrollergebnisse schriftlich dokumentiert.

6. Überprüfung und Anpassung des Plans

Gemäß Artikel 111 der VO (EU) 2017/625 erfolgt jährlich eine Prüfung und gegebenenfalls Anpassung unter Beteiligung der Länder. Hierunter fällt beispielweise die Festlegung der bundesweiten Schwerpunktkontrollen.

Anpassungen wurden in folgenden Kapiteln vorgenommen:

- Kapitel 1.1 Ergänzung bei den Risikokategorien und in Tabelle C2 (bundesweite Kontrollschwerpunkten für 2021)
- Kapitel 2.1 und 2.2 Ergänzung der neuen gemeinsamen Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz der Länder
- Kapitel 3.1, 3.2 und 5.4 redaktionelle Änderungen

F Bereich Ökologischer Landbau: Die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (Art. 1(2i) VO (EU) 2017/625)

Integrierter Kontrollplan

Modul Ökologischer Landbau

1. Information über die für ökologische/biologische Produktion zuständigen Behörden

1.1 Zuständige Behörden

Die EU-Rechtsvorschriften über den Ökologischen Landbau geben den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, festzulegen, ob das Kontrollsystem durch staatliche Stellen oder als staatlich überwachtes privates System durchgeführt wird. In Deutschland ist ein System von privaten, staatlich zugelassenen und überwachten Kontrollstellen etabliert.

Die Zulassung bzw. der Entzug der Zulassung der privaten Kontrollstellen erfolgt gemäß dem Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Zudem benötigt das Personal der Kontrollstellen für die Kontrolle, Bewertung und Zertifizierung ebenfalls eine BLE-Zulassung.

Nach der im Grundgesetz verankerten Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern fällt die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau, bis auf wenige der BLE vorbehaltene Ausnahmen, in die alleinige Zuständigkeit der Länderbehörden. Die Länderbehörden überwachen auf der Grundlage des Artikels 27 der VO (EG) Nr. 834/2007 und des ÖLG die Tätigkeiten der privaten Kontrollstellen.

1.2 Beschreibung der von den zuständigen Behörden durchgeführten Überprüfungen (wie und durch wen?)

§ 4 Abs. 5 ÖLG legt fest, dass die zuständigen Länderbehörden die Tätigkeit der von der BLE zugelassenen und in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten tätigen Kontrollstellen im Sinne des Art. 27 Abs. 9 Buchst. a) bis c) VO (EG) Nr. 834/2007 überwachen.

Die Überwachung umfasst u. a.:

- die Gewährleistung der Objektivität der von der Kontrollstelle durchgeführten Aufgaben;
- die Wirksamkeit der Kontrolle;
- die Prüfung der fortgesetzten Erfüllung der Kriterien des Art. 27 Absatz 5 VO (EG) Nr. 834/2007

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung über amtliche Kontrollen (VO (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017) lassen sich die Überwachungsmethoden wie folgt zusammenfassend beschreiben:

- Überprüfung der aktuellen QMH-Dokumente durch die BLE
- Auditierung in der Geschäftsstelle der Kontrollstelle (Office Audit)
- Schulungen und Teilnahme an Schulungsveranstaltungen der Kontrollstellen
- Abgleich der Kontrollplanung mit der Anzahl der Kunden
- Begleitung von Kontrolleuren bei Kontrollen in Unternehmen (Witness Audit)
- Prüfung der gesamten Kontrollunterlagen einzelner Betriebe
- Prüfung von Auswertungsschreiben/ Zertifizierungsentscheidungen der Kontrollstellen
- Überprüfung von Unternehmen ohne Begleitung der zuständigen Kontrollstelle

1.3 Schriftliche Verfahren der zuständigen Behörden

In Deutschland dient das ÖLG der Umsetzung der EU-Öko-Verordnung sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.

Ferner regelt die Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung - ÖLGKontrollStZuIV)) die näheren Einzelheiten über die Zulassung privater Öko-Kontrollstellen.

Die Landesregierungen können zudem im Wege der Beleihung hoheitliche Aufgaben an private Kontrollstellen übertragen oder im Wege der Mitwirkung private Kontrollstellen an den Aufgaben gemäß § 2 ÖLG beteiligen.

2. Beschreibung des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion

2.1 System der Kontrollstellen und/oder Kontrollbehörden

Mit Wirkung vom 01.01.2009 sind die Regelungen für die ökologische Produktion in der VO (EG) Nr. 834/2007 (Basisvorschriften) sowie deren Durchführungsbestimmungen VO (EG) Nr. 889/2008 und VO (EG) Nr. 1235/2008 in Kraft getreten. Die VO (EG) Nr. 834/2007 regelt in Artikel 27, dass das System für Kontrollen in Einklang mit der VO (EG) Nr. 882/2004, abgelöst durch die VO (EU) 2017/625, zu stellen ist.

Die Durchführung der EU-Rechtsvorschriften und der nationalen Rechtsvorschriften obliegt nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland den jeweils in den Ländern für ökologischen Landbau zuständigen Behörden. In der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) und dem Ständigen Ausschuss der LÖK beraten die Länder regelmäßig Fragen zum Vollzug des EU-Rechts und des nationalen Rechts zur ökologischen Produktion. Beschlussvorlagen der LÖK werden der Agrarministerkonferenz (AMK) zur Entscheidung vorgelegt.

In Deutschland ist das System von staatlich zugelassenen und überwachten privaten Kontrollstellen etabliert. Die Kontrollen der Unternehmen werden gemäß Artikel 27 bis 31 der VO (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit der VO (EG) Nr. 889/2008 und der VO (EG) Nr. 1235/2008 vorgenommen. Die Zulassung bzw. der Entzug der Zulassung der privaten Kontrollstellen erfolgt gemäß der Zuständigkeitszuweisung im Öko-Landbaugesetz (ÖLG) durch die BLE. Für die Zulassung einer Kontrollstelle sind zusätzliche nationale Voraussetzungen in der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung (ÖLGKontrollStZulV) geregelt. Voraussetzung für die Zulassung ist eine gültige Akkreditierung für den Bereich Ökologischer Landbau nach der Norm ISO/IEC 17065. Die BLE lässt auf Antrag Personal für die Kontrolle, Bewertung und Zertifizierung jeder Kontrollstelle zu. Nach der Zulassung obliegt den zuständigen Länderbehörden die Überwachung der Kontrollstelle in rechtlicher und fachlicher Sicht auf der Grundlage des Artikels 27 der VO (EG) Nr. 834/2007 und des ÖLG. Die Länderbehörden nutzen ein untereinander harmonisiertes, risikoorientiertes System zur Überwachung der Kontrollstellen. Die Durchführung von Office-Audits, Einsichtnahme in Kontrollunterlagen und Begleitung von Kontrollen stellt die Erfüllung der Anforderungen in Artikel 27 Absätze 8 und 9 der VO (EG) Nr. 834/2007 sicher. Die Kontrollstellen führen die Kontrolle, Bewertung und Zertifizierung der am Kontrollsystem teilnehmenden Unternehmen durch.

Seit dem Jahr 2009 erscheint der Bericht zur Kontrolle im Ökologischen Landbau als Teil des Jahresberichts zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan gemäß der VO (EG) Nr. 882/2004 bzw. nun gemäß der VO (EU) 2017/625. Der Bericht zum Ökologischen Landbau enthält Angaben der für die Überwachung zuständigen Länderbehörden, der Kontrollstellen im Ökologischen Landbau und der BLE. Zusätzlich werden statistische Daten zum Ökologischen Landbau über das Statistische Bundesamt an Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union) übermittelt. Eine Übersicht über das Kontrollsystem im Bereich Ökologischer Landbau ist in Abbildung 14 dargestellt.

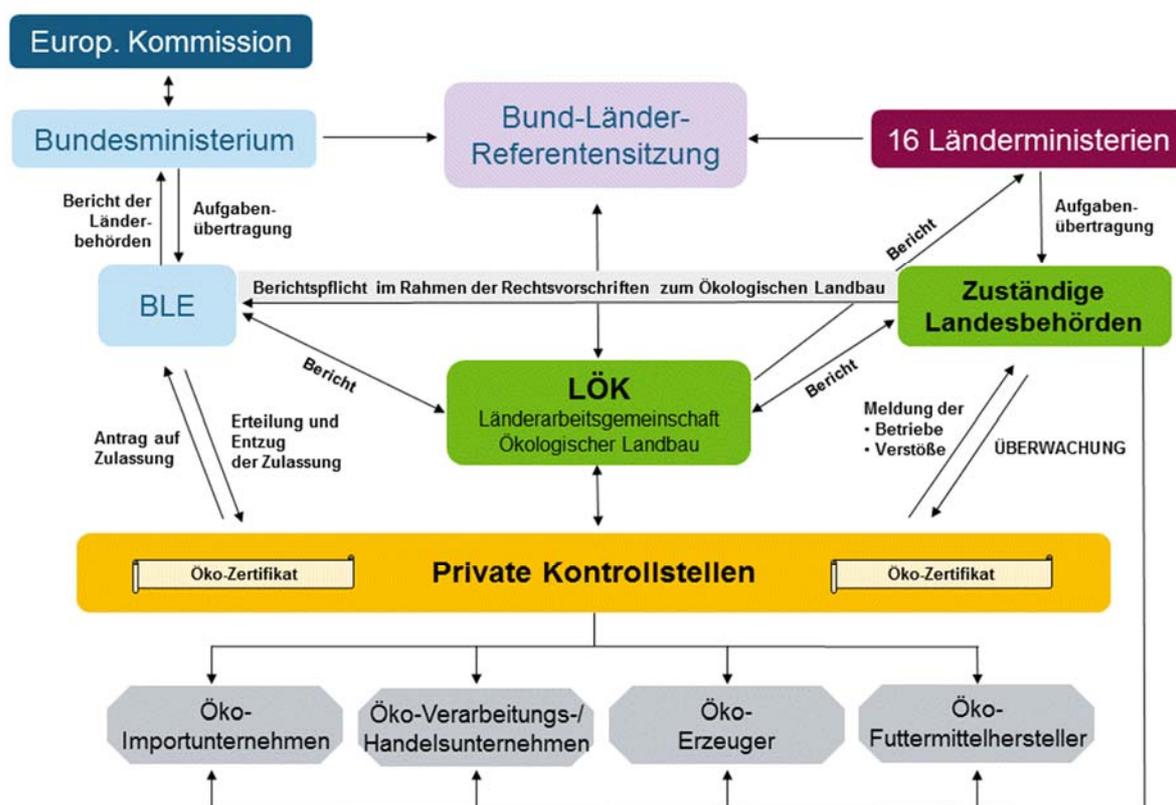


Abbildung 14: Kontrollsystem Ökologischer Landbau

3. Informationen über die Kontrollstellen / Kontrollbehörden

3.1 Den Kontrollstellen übertragene/den Kontrollbehörden zugewiesene Aufgaben

Nach dem ÖLG sind in Deutschland staatlich zugelassene und überwachte private Kontrollstellen für die Durchführung der in den EU-Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Kontrollen auf der Ebene der Unternehmen zuständig. Die Landesregierungen können bestimmte Kontrollaufgaben an die im jeweiligen Land tätigen Kontrollstellen ganz oder teilweise übertragen. Die Landesregierungen entscheiden dabei, ob sie die Übertragung der Aufgaben im Wege der Beleihung oder Mitwirkung regeln.

G Bereich: Die Verwendung der Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“, „geschützte geografische Angabe“ und „garantiert traditionelle Spezialität“ und die entsprechende Kennzeichnung der Erzeugnisse (Art. 1(2j) VO (EU) 2017/625)

**Integrierter mehrjähriger Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland
Abschnitt Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

Dieses Modul gilt für die Periode:

01.01.2017 bis 31.12.2021

Kontaktstelle für den Bereich Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel:

Name und Anschrift	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Referat 415 – Gemeinsame Marktorganisation, Ernährungswirtschaft, Qualitätspolitik Rochusstr. 1 53123 Bonn
E-Mail-Adresse	415@bmel.bund.de
Telefon	+49-228-99-529-3453
FAX	+49-228-529-55-3453

Der Text zum Abschnitt „Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“ bezieht sich auf die Kontrollen in Deutschland und schließt hierbei auch alle für den Kontrollplan wichtigen Aktivitäten der Bundesländer mit ein. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bzw. ihrer Nachfolgeverordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 bezieht sich dieses Modul auf

- die Kontrolle der Einhaltung der Spezifikation vor der Vermarktung (Herstellerkontrollen gem. Art. 37 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012) und
- die Überwachung der Verwendung des geschützten Namens auf dem Markt (Markt- und Missbrauchskontrollen gem. Art. 38⁷ der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012)

bei Erzeugnissen mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g. U.) oder geschützten geografischen Angaben (g. g. A.) sowie garantiert traditionellen Spezialitäten (g. t. S.).

Die Länderarbeitsgemeinschaft Geoschutz (LAG Geoschutz) hat dieses Modul entsprechend seinen von der Agrarministerkonferenz übertragenen Aufgaben in Abstimmung mit den zuständigen Kontaktpersonen der Länder und des Bundes erstellt.

⁷ Mit Gültigkeit des Art. 162 der VO (EU) 2017/625 wird Art. 38 der VO (EU) Nr. 1151/2012 aufgehoben und durch die Bestimmungen des Art. 1 Abs. 2 Buchst. j und Art. 26 der VO (EU) 2017/625 ersetzt.

1. Ziele

1.1 Strategische Ziele

In der Agrarpolitik der EU gewinnt die Qualitätspolitik zur Unterstützung der europäischen Land- und Ernährungswirtschaft und zur Stärkung der ländlichen Räume weiter an Bedeutung. Dazu dient das Instrument des Schutzes bestimmter Agrarerzeugnisse und Lebensmittel als geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.), als geschützte geografische Angabe (g. g. A.) und als garantiert traditionelle Spezialität (g. t. S.). Eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass diese Qualitätsregelungen der EU von Seiten der Hersteller als geeignete Instrumente zur Differenzierung ihrer Produkte auf dem Markt angesehen und dass diese Produkte von Seiten der Verbraucher als Produkte besonderer Qualität wahrgenommen und honoriert werden, ist ein gut funktionierendes und effizientes Kontrollsystem, das der Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bzw. VO (EU) 2017/625 dient. Die Vielzahl der Erzeugnisse und die Einbeziehung von Drittlandserzeugnissen stellen an die Kontrollen hohe Anforderungen.

Dazu werden folgende strategischen Ziele verfolgt (Reihenfolge ohne Wertung der Bedeutung):

I. Schutz der Verbraucher vor fehlerhafter oder missbräuchlicher Verwendung geschützter Bezeichnungen auf dem Markt

Durch die Auslobung als g. U., g. g. A. oder g. t. S. werden dem Produkt besondere Qualitätseigenschaften zugeschrieben, die in der Spezifikation hinterlegt sind. Im Falle der g. U. und g. g. A. wird zusätzlich eine Aussage bezüglich der Herkunft des Produkts und/oder seiner Bestandteile getroffen. Der Verbraucher erwartet also, dass ein solches Produkt spezifische Qualitätsmerkmale beinhaltet, für die er u.U. bereit ist, einen höheren Preis zu zahlen als für ein herkömmliches Produkt. Es muss somit gewährleistet sein, dass das erworbene Produkt tatsächlich der jeweiligen Spezifikation entspricht.

II. Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs für die Erzeuger von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln mit wertsteigernden Qualitätsmerkmalen

Hersteller, die ihre Produkte als g. U., g. g. A. oder g. t. S. ausloben, sind dazu verpflichtet, die Vorgaben der Spezifikation einzuhalten und sich einem Kontrollsystem vor der Vermarktung zu unterziehen. Es entsteht ihnen dadurch ein zusätzlicher Aufwand. Es gilt, diese Hersteller vor unlauteren Praktiken zu schützen (unrechtmäßige Verwendung der geschützten Bezeichnung, Imitation des geschützten Produkts, Anspielung/Anlehnung auf den eingetragenen Namen des Produkts), so dass ein fairer Wettbewerb und der Schutz des geistigen Eigentums gewahrt werden.

1.2 Operative Ziele

Zum Erreichen der vorgenannten strategischen Ziele werden folgende operative Ziele verfolgt (Reihenfolge ohne Wertung der Bedeutung):

I. Entwicklung von einheitlichen Verfahrensvorgaben für die Durchführung der Kontrollen durch die zuständigen Stellen der Länder

Trotz der Vielfalt der Produkte, auf die sich die Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel beziehen können und somit unterschiedlicher zu berücksichtigender Aspekte bei den Kontrollen, ist es erforderlich, dass bestimmte Grundsätze von allen zuständigen Kontrollbehörden sowie ggf. beauftragten privaten Kontrollstellen eingehalten werden. Dies soll durch die Entwicklung eines Leitfadens

für die Planung, Durchführung, Berichterstattung der Kontrollen erreicht werden, der den zuständigen Stellen aller Länder zur Verfügung gestellt wird.

II. Entwicklung von einheitlichen Eckpunkten für die risikoorientierte Durchführung der Markt- und Missbrauchskontrollen

Gemäß Art. 38⁴ der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Überwachung der Verwendung des eingetragenen Namens auf dem Markt auf der Grundlage einer Risikoanalyse zu erfolgen. Die zu kontrollierenden Betriebe sind somit einer Risikokategorie zuzuordnen und die Kontrollhäufigkeit ist festzulegen. Im Bereich der Geoschutz Marktkontrollen werden risikobasierte, produktbezogene Kontrollen in Kombination mit der Risikoeinschätzung der Betriebsart und Absatzwege durchgeführt. Es sind folglich für den Spezialbereich der Qualitätsregelungen geeignete Risikofaktoren zu identifizieren und zu bewerten, um zu einem risikoorientierten Ansatz der Kontrollen zu gelangen, der das Grundrisiko des Geoschutzproduktes (Möglichkeit der Fälschung und wirtschaftlicher Anreiz), der Betriebsart (z. B. Lebensmittel Einzelhandel oder Gastronomie), das individuelle Risiko (Ein oder mehrere Betriebsstandorte) sowie das kontrollergebnisorientierte Risiko einbezieht. In diesem Zusammenhang werden die Geoschutzprodukte (Deutschland, EU und Drittlandprodukte) nach festgelegten Risikofaktoren (Möglichkeit der Fälschung und wirtschaftlicher Anreiz) analysiert und im Rahmen der LAG Geoschutz bewertet.

III. Optimierung des Informationsaustausches zwischen den beteiligten Einheiten auf Ebene der Länder und des Bundes

Für die Kontrolltätigkeit der Länder sind effektive Informationsaustauschmöglichkeiten erforderlich, um den Informationsfluss zwischen den mit den Herstellerkontrollen und den mit den Markt- und Missbrauchskontrollen beauftragten Stellen zu gewährleisten. Mittelfristig wird hier die Entwicklung eines Systems zur datenbankbasierten Unterstützung der Planung, Durchführung und Dokumentation der Kontrollen angestrebt.

2. Benennung der zuständigen Behörden und beauftragten Kontrollstellen

2.1 Zuständige Behörden

Die Zuständigkeit für die Kontrollen gem. Art. 37 und Art. 38⁴ der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 obliegt in Deutschland nach Maßgabe des § 134 Markengesetz (für g. U. und g. g. A.) und § 4 des Lebensmittel spezialitätengesetzes (für g. t. S.) den Ländern. Diese Länder benennen im Rahmen der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen die für die Durchführung der Kontrollen (Herstellerkontrollen vor der Vermarktung sowie Markt- und Missbrauchskontrollen) zuständigen Behörden. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden führen die Herstellerkontrollen vor der Vermarktung und/oder die Markt- und Missbrauchskontrollen durch; die Durchführung der Herstellerkontrollen kann auf eine oder mehrere Kontrollstellen übertragen werden (s. Tabelle 9). Die Fachaufsicht ist im jeweiligen Landesrecht geregelt. Überwachungsaufgaben im Hinblick auf die Marktkontrollen nach Art. 38⁴ der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 werden ausschließlich durch die amtlichen Kontrollstellen der Länder durchgeführt. Tabelle 9 gibt einen Überblick über die Behörden, die in den Ländern mit den Kontrollen befasst sind.

Tabelle 9: Organisation der Kontrollen gem. Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 in den Ländern (Stand: 22.11.2019)

Land	zuständige oberste Landesbehörde		zuständige Kontrollbehörde		
	Herstellerkontrollen	Markt- und Missbrauchskontrollen (falls abweichend)	Herstellerkontrollen		Markt- und Missbrauchskontrollen (falls abweichend)
			amtliche Kontrollen	ggf. Kontrollstelle	
Baden-Württemberg	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden Württemberg		Regierungspräsidium Karlsruhe	ja	Unteren Verwaltungsbehörden der Stadt- und Landkreise und die 4 Regierungspräsidien
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte	ja	Unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden: Kreisverwaltungsbehörden Probenplanung: Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Berlin	<i>Es werden keine nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützten Produkte hergestellt</i>	Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung	<i>Es werden keine nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützten Produkte hergestellt</i>	nein	Überwachungsbehörden der Bezirke
Brandenburg	Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft		Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	ja	
Bremen	<i>Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz</i>		<i>Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet)</i>	nein	<i>Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet)</i>
Hamburg	<i>Es werden keine nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützten Produkte hergestellt</i>	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	<i>Es werden keine nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützten Produkte hergestellt</i>	nein	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Hessen	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Regierungspräsidium Gießen	nein	

Land	zuständige oberste Landesbehörde		zuständige Kontrollbehörde		
	Herstellerkontrollen	Markt- und Missbrauchskontrollen (falls abweichend)	Herstellerkontrollen		Markt- und Missbrauchskontrollen (falls abweichend)
			amtliche Kontrollen	ggf. Kontrollstelle	
Mecklenburg-Vorpommern	<i>Es werden keine nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützten Produkte hergestellt</i>	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	<i>Es werden keine nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützten Produkte hergestellt</i>	nein	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (vorgesehen)
Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Landkreise und kreisfreie Städte	nein	
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz		Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	ja	
Rheinland-Pfalz	<i>Es werden keine nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützten Produkte hergestellt</i>	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten	<i>Es werden keine nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützten Produkte hergestellt</i>	nein	Für die Lebensmittelüberwachung zuständige Vor-Ort-Behörden im Rahmen der üblichen Lebensmittelkontrolle
Saarland	<i>Es werden keine nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützten Produkte hergestellt</i>	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	<i>Es werden keine nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützten Produkte hergestellt</i>	nein	Landesamt für Verbraucherschutz
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft		Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	ja	
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt		Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	ja	Landkreise und kreisfreie Städte
Schleswig-Holstein	Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein		Landeslabor Schleswig-Holstein	nein	Für die Lebensmittelüberwachung zuständige vor-Ort-Behörden im Rahmen der üblichen Lebensmittelkontrolle
Thüringen	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft		Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)	nein	

2.2 Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen

Sofern es das Landesrecht vorsieht, können die Aufgaben der Herstellerkontrollen vor der Vermarktung gemäß Art. 37 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 privaten Kontrollstellen ganz oder teilweise übertragen werden (s. Tabelle 9). Nähere Angaben zur Zulassung der Kontrollstellen finden sich in den jeweiligen Einzelkontrollplänen der Länder. Die Tabelle 9 gibt einen Überblick über die ggf. beauftragten Kontrollstellen, die in den Ländern mit den Kontrollen befasst sind.

3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden

3.1 Organisationsstrukturen

In § 134 Markengesetz sind die Aufgaben im Hinblick auf die - nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften - erforderliche Überwachung und Kontrolle für g. U. und g. g. A. den nach Landesrecht zuständigen Stellen übertragen.

In § 4 Lebensmittelspezialitätengesetz sind die Aufgaben im Hinblick auf die - nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften - erforderliche Überwachung und Kontrolle für g. t. S. den nach Landesrecht zuständigen Stellen übertragen.

Bei der Durchführung der Kontrollen ist zwischen den Herstellerkontrollen und den Markt- und Missbrauchskontrollen zu unterscheiden: Die Herstellerkontrollen werden nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorgaben von den zuständigen Behörden oder von durch diese zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt. Die Durchführung der Markt- und Missbrauchskontrollen erfolgt ausschließlich durch amtliche Stellen. Nähere Angaben zur Organisation der Kontrollen finden sich in den jeweiligen Einzelkontrollplänen der Länder.

3.2 Personalressourcen

Aufgrund der Zuständigkeit der Länder sind Ausführungen zu diesem Punkt den Länderplänen zu entnehmen.

3.3 Durchführung der Kontrollen

Die Funktionsweise des Systems der Geoschutzkontrollen unterliegt der Hoheit der Länder. Im Grundsatz erfolgen die Kontrollen zur Einhaltung der Produktspezifikationen systematisch, wobei die Kontrolldichte (Anzahl Kontrollen pro Jahr) risikoorientiert entsprechend den Ergebnissen der vorherigen Prüfung, der Verlässlichkeit der Eigenkontrollen sowie abhängig vom Produkt festgelegt wird. Markt- und Missbrauchskontrollen erfolgen risikoorientiert auf allen Stufen der Vermarktung, sie werden teilweise mit den Kontrollen zur Lebensmittelsicherheit koordiniert. Weitergehende Darstellungen zur Durchführung der Kontrollen können den Einzelkontrollplänen der Länder entnommen werden.

3.4 Kooperation der zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten

Das BMEL ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit anderen Ressorts auf Bundesebene, insbesondere auf dem Gebiet der Justiz und in Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit dem Zoll. Ebenso ist das BMEL Ansprechpartner für die Europäische Kommission sowie bei Amtshilfeersuchen aus anderen EU-Staaten. Durch regelmäßige Besprechungen mit den Fachreferenten für Qualitätspolitik der Länder und weitere themenbezogene Beratungen in ggf. erweitertem Teilnehmerkreis wird die Informationsvermittlung zwischen Bund und Ländern sichergestellt. Die zuständigen Ressorts der Länder stimmen die Durchführung der Kontrollen im Rahmen einer durch die Agrarministerkonferenz eingesetzten Länderarbeitsgemeinschaft Geoschutz (LAG Geoschutz) gemäß VO (EU) Nr. 1151/2012 unter fachlicher Einbeziehung des BMEL ab. Im Falle von Feststellungen im Rahmen der Kontrollen, die von länderübergreifender Bedeutung sind, informiert das jeweilige Land die mitbetroffenen Länder, damit auch dort geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Innerhalb der Länder erfolgt ein Austausch zwischen ggf. unterschiedlichen zuständigen Behörden für die Herstellerkontrollen sowie Markt- und Missbrauchskontrollen. Näheres dazu ist den Einzelkontrollplänen der Länder zu entnehmen.

4. Regelungen für Audits der zuständigen Behörde

Um die Anforderungen des Artikels 6 der EU-Kontrollverordnung 2017/625 hinsichtlich der Audits der zuständigen Behörden zu erfüllen, werden in den Ländern aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Kontrollen im Bereich geografische Herkunftsangaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel unterschiedliche Ansätze verfolgt.

Zum Teil erfolgen die Audits durch Fachaufsichtskontrollen der Länderministerien über die zuständigen Behörden. Die zuständigen Behörden nehmen die Kontrollen der Arbeit der beauftragten Kontrollstellen wahr.

Ein weiterer Ansatz ist die länderspezifische Etablierung von Qualitätsmanagement-Elementen, zu denen auch ein Auditsystem gehört.

Beispielsweise unterliegen in den Fällen, in denen die Zuständigkeit für die Geoschutzkontrollen bei den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden angesiedelt ist, diese Behörden ohnehin den Regelungen des QM-Rahmenkonzepts der Länder, wie sie im Abschnitt A1 des Rahmenplans beschrieben sind. Dieses schließt auch ein Auditsystem gem. Art. 6 VO (EU) 2017/625 ein.

5. Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bzw. VO (EU) 2017/625

5.1 Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen

Die für den Bereich Geoschutzkontrollen zuständigen Behörden sind Institutionen des öffentlichen Rechts und damit grundsätzlich unparteilich und unabhängig. Aufgrund der Zuständigkeit der Länder sind weitere Ausführungen zu diesem Punkt den Länderplänen zu entnehmen.

5.2 Ausschluss von Interessenkonflikten

Es gilt die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung des Bundesministeriums des Inneren. Bei den Ländern liegen hierzu Erlasse und Verwaltungsvorschriften vor.

5.3 Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal

Die Länder regeln in ihren Einzelkontrollplänen die Bereitstellung der Personalressourcen. Aufgrund der Zuständigkeit der Länder sind weitere Ausführungen zu diesem Punkt insofern den Länderplänen zu entnehmen.

5.4 Angemessene rechtliche Vollmachten

Im Markengesetz (§ 134) sowie im Lebensmittelspezialitätengesetz (§ 4) sind der Zugang der Beauftragten der zuständigen Stellen zu Grundstücken und Räumlichkeiten für die Durchführung der Kontrollen geregelt.

5.5 Dokumentierte Verfahren

Vorgaben zur Dokumentation sind in den Einzelkontrollplänen der Länder geregelt.

5.6 Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen

Vorgaben zu Aufbewahrungspflichten sind in den Einzelkontrollplänen der Länder geregelt.

6. Überprüfung und Anpassung des Plans

Die Überprüfung und Anpassung dieses Abschnitts des mehrjährigen nationalen Kontrollplans sowie der Einzelkontrollpläne der Länder erfolgen auf Grundlage der Feststellungen in den Jahresberichten der Vorjahre und unter Berücksichtigung weiterer Informationen in Bezug auf das Risiko, dass Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 vorliegen könnten.

Evtl. Änderungen dieses Abschnitts des mehrjährigen nationalen Kontrollplans werden im Zuge der Tätigkeit der vom BVL koordinierten „Bund/Länder-Redaktionsgruppe MNKP“ vorgenommen. Die Überprüfung und Fortschreibung der Länderpläne liegt in der Verantwortung der Länder.

Teil II: Kontrollpläne der Länder

Länderplan Brandenburg

Länderplan Berlin

Länderplan Baden-Württemberg

Länderplan Bayern

Länderplan Bremen

Länderplan Hessen

Länderplan Hamburg

Länderplan Mecklenburg-Vorpommern

Länderplan Niedersachsen

Länderplan Nordrhein-Westfalen

Länderplan Rheinland-Pfalz

Länderplan Schleswig-Holstein

Länderplan Saarland

Länderplan Sachsen-Anhalt

Länderplan Sachsen

Länderplan Thüringen

Die Kontrollpläne der Länder sind unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/02_AmtlicheLebensmittelueberwachung/02_MNKP/Im_mnkp_node.html

Anlage 1: Nationale Referenzlaboratorien und Kontaktstellen

Nationale Referenzlaboratorien gemäß Artikel 100 der VO (EU) 2017/625 in Verbindung mit Anhang VII der VO (EG) Nr. 882/2004 und deren Kontaktdaten

Referenzlaboratorium	Nationale Referenzlaboratorien gemäß Artikel 100 der VO (EU) 2017/625 in Verbindung mit Anhang VII der VO (EG) Nr. 882/2004		
		Institution	
I Lebensmittel und Futtermittel		siehe Anhang Nr.	
für den Nachweis und die Untersuchung von Zoonosen		Bundesinstitut für Risikobewertung Max-Dohrn-Str. 8-10 10589 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: NRL-Salm@bfr.bund.de	I 2
für die Überwachung mariner Biotoxine		Bundesinstitut für Risikobewertung Max-Dohrn-Str. 8-10 10589 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: nrl_marinebiotoxine@bfr.bund.de	I 3
für die Überwachung der viralen und bakteriologischen Kontamination von Muscheln		Bundesinstitut für Risikobewertung Max-Dohrn-Str. 8-10 10589 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: nrl-virus@bfr.bund.de (für 4a) nrl-vibrio@bfr.bund.de (für 4b)	I 4a und I 4b
für <i>Listeria monocytogenes</i>		Bundesinstitut für Risikobewertung Max-Dohrn-Str. 8-10 10589 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: NRL-Listeria@bfr.bund.de	I 5
für coagulasepositive Staphylokokken, einschließlich <i>Staphylokokkus aureus</i>		Bundesinstitut für Risikobewertung Diedersdorfer Weg 1 12277 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: NRL-Staph@bfr.bund.de	I 6
für <i>Escherichia coli</i> , einschließlich verotoxinbildendes <i>E. coli</i> (VTEC)		Bundesinstitut für Risikobewertung Diedersdorfer Weg 1 12277 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: VTEC@bfr.bund.de	I 7
für <i>Campylobacter</i>		Bundesinstitut für Risikobewertung Diedersdorfer Weg 1 12277 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: NRL-Campy@bfr.bund.de	I 8
für Parasiten (insbesondere Trichinellen, Echinokokken, Anisakis)	Trichinellen	Bundesinstitut für Risikobewertung Diedersdorfer Weg 1 12277 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: nrl-trichinella@bfr.bund.de	I 9a

Referenzlaboratorium	Nationale Referenzlaboratorien gemäß Artikel 100 der VO (EU) 2017/625 in Verbindung mit Anhang VII der VO (EG) Nr. 882/2004		
		Institution	
	Echinokokken	Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 3 83 51 – 7 0 Fax: +49 - 3 83 51 – 7 1151 e-mail: poststelle@fli.de	I 9b
	Anisakis	Max Rubner-Institut Haid-und-Neu-Str. 9 D--76131 Karlsruhe Tel.: +49 – 721-6625-0/-201 Fax: +49 – 721-6625-111 e-mail: praesident@mri.bund.de	I 9c
für Antibiotikaresistenz;		Bundesinstitut für Risikobewertung Diedersdorfer Weg 1 12277 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: NRL-AR@bfr.bund.de	I 10
für tierische Proteine in Futtermitteln		Bundesinstitut für Risikobewertung Max-Dohrn-Str. 8-10 10589 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: 5@bfr.bund.de	I 11
für Rückstände von Tierarzneimitteln und Kontaminanten in Lebensmitteln tierischen Ursprungs: a) Für die in Anhang I Gruppe A Nummern 1, 2, 3 und 4, Gruppe B Nummer 2 Buchstabe d und Gruppe B Nummer 3 Buchstabe d der Richtlinie 96/23/EG genannten Rückstände b) Für die in Anhang I Gruppe B Nummer 1 und Gruppe B Nummer 3 Buchstabe e der Richtlinie 96/23/EG aufgeführten Rückstände sowie für Carbadox- und Olaquinox c) Für die in Anhang I Gruppe A Nummer 5 und Gruppe B Nummer 2 Buchstaben a, b und e der Richtlinie 96/23/EG aufgeführten Rückstände		Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Mauerstr. 39-42 10117 Berlin Tel.: +49 –18445-8300 Fax: +49 –18445-8099 e-mail: NRL-TAM@bvl.bund.de -gesamt für a bis d -	I 12

Referenzlaboratorium	Nationale Referenzlaboratorien gemäß Artikel 100 der VO (EU) 2017/625 in Verbindung mit Anhang VII der VO (EG) Nr. 882/2004		
		Institution	
d) Für die in Anhang I Gruppe B Nummer 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/23/EG aufgeführten Rückstände			
für transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE)		Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 38351 – 7 0 Fax: +49 - 38351 – 7 1151 e-mail: poststelle@fli.de	I 13
für Zusatzstoffe in der Tierernährung		Bundesinstitut für Risikobewertung Max-Dohrn-Str. 8-10 10589 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: nrl_zusatzstoffe@bfr.bund.de	I 14
für genetisch veränderte Organismen		Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Mauerstr. 39-42 10117 Berlin Tel.: +49 –18445-8300 Fax: +49 –18445-8099 e-mail: NRL-GVO@bvl.bund.de	I 15
für Stoffe, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen		Bundesinstitut für Risikobewertung Max-Dohrn-Str. 8-10 10589 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: 74@bfr.bund.de NRL-FCM@bfr.bund.de	I 16
für Pestizidrückstände a) Getreide und Futtermittel b) Lebensmittel tierischen Ursprungs und Waren mit hohem Fettgehalt c) Obst und Gemüse, einschließlich Erzeugnisse mit hohem Wasser- und Säuregehalt d) Einzelrückstandsmethoden		Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Mauerstr. 39-42 10117 Berlin Tel.: +49 –18445-8400 Fax: +49 –18445-8099 e-mail: NRL-Pestizide@bvl.bund.de -gesamt für a bis d -	style="text-align: center;"> I 17a style="text-align: center;"> I 17b style="text-align: center;"> I 17c style="text-align: center;"> I 17d
für Metalle und Stickstoffverbindungen in Lebens- und Futtermitteln		Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Mauerstr. 39-42 10117 Berlin Tel.: +49 – 18445-8400 Fax: +49 –18445-8099 e-mail: NRL-Kontaminaten@bvl.bund.de	I 18

Referenzlaboratorium	Nationale Referenzlaboratorien gemäß Artikel 100 der VO (EU) 2017/625 in Verbindung mit Anhang VII der VO (EG) Nr. 882/2004		
		Institution	
für Mykotoxine und Pflanzentoxine in Lebens- und Futtermitteln		Bundesinstitut für Risikobewertung Max-Dohrn-Str. 8-10 10589 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: nrl_mykotoxine@bfr.bund.de	I 19
für Prozesskontaminanten		Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Mauerstr. 39-42 10117 Berlin Tel.: +49 –18445-8400 Fax: +49 –18445-8099 e-mail: NRL-Kontaminaten@bvl.bund.de	I 20
für halogenierte persistente organische Schadstoffe (POP) in Lebens- und Futtermitteln		Bundesinstitut für Risikobewertung Max-Dohrn-Str. 8-10 10589 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: nrl_dioxine@bfr.bund.de	I 21
für durch Lebensmittel übertragbare Viren		Bundesinstitut für Risikobewertung Diedersdorfer Weg 1 12277 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: nrl-virus@bfr.bund.de	I 22
II Tiergesundheit			
für die Klassische Schweinepest		Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 – 3 83 51 – 70 Fax: +49 – 3 83 51 – 71 151 e-mail: poststelle@fli.de	II 1
für die Pferdepest		Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 3 83 51 – 7 0 Fax: +49 - 3 83 51 – 71 151 e-mail: poststelle@fli.de	II 2
für Aviäre Influenza		Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 3 83 51 – 7 0 Fax: +49 - 3 83 51 – 71 151 e-mail: poststelle@fli.de	II 3
für Newcastle-Krankheit		Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 3 83 51 – 71 0 Fax: +49 - 3 83 51 – 71 151 e-mail: poststelle@fli.de	II 4

Referenzlaboratorium	Nationale Referenzlaboratorien gemäß Artikel 100 der VO (EU) 2017/625 in Verbindung mit Anhang VII der VO (EG) Nr. 882/2004		
		Institution	
für vesikuläre Schweinekrankheit		Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 3 83 51 – 7 0 Fax: +49 - 3 83 51 – 71 151 e-mail: poststelle@fli.de	II 5
für Fisch- und Krustentierkrankheiten		Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 3 83 51 – 7 0 Fax: +49 - 3 83 51 – 71 151 e-mail: poststelle@fli.de	II 6
für Muschelkrankheiten,		Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 3 83 51 – 7 0 Fax: +49 - 3 83 51 – 71 151 e-mail: poststelle@fli.de	II 7
für die Überwachung der Wirksamkeit der Tollwutimpfung		Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 3 83 51 – 7 0 Fax: +49 - 3 83 51 – 71 151 e-mail: poststelle@fli.de	II 8
für die Blauzungkrankheit		Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 3 83 51 – 7 0 Fax: +49 - 3 83 51 – 71 151 e-mail: poststelle@fli.de	II 9
für Afrikanische Schweinepest		Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 3 83 51 – 7 0 Fax: +49 - 3 83 51 – 71 151 e-mail: poststelle@fli.de	II 10
für die Maul- und Klauenseuche		Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 3 83 51 – 7 0 Fax: +49 - 3 83 51 – 71 151 e-mail: poststelle@fli.de	II 12
für Brucellose		Friedrich-Loeffler-Institut – Naumburger Str. 96a 07743 Jena Tel.: +49 - 3641 – 804 0 Fax: +49 – 3641-804 2228 e-mail: poststelle@fli.de	II 13

Referenzlaboratorium	Nationale Referenzlaboratorien gemäß Artikel 100 der VO (EU) 2017/625 in Verbindung mit Anhang VII der VO (EG) Nr. 882/2004		
		Institution	
für Krankheiten von Equiden mit Ausnahme der Pferdepest		Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 3 83 51 – 7 0 Fax: +49 - 3 83 51 – 71 151 e-mail: poststelle@fli.de	II 14
für Tollwut		Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 3 83 51 – 7 0 Fax: +49 - 3 83 51 – 71 151 e-mail: poststelle@fli.de	II 16
für Rindertuberkulose		Friedrich-Loeffler-Institut – Naumburger Str. 96a 07743 Jena Tel.: +49 - 3641 – 804 0 Fax: +49 – 3641-804 2228 e-mail: poststelle@fli.de	II 17
für Bienengesundheit		Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 3 83 51 – 7 0 Fax: +49 - 3 83 51 – 71 151 e-mail: poststelle@fli.de	II 18
für Capripoxvirus-Erkrankungen (Lumpy-Skin-Krankheit und Pockenseuche der Schafe und Ziegen)		Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 3 83 51 – 7 0 Fax: +49 - 3 83 51 – 71 151 e-mail: poststelle@fli.de	II 19
für Pest der kleinen Wiederkäuer		Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 3 83 51 – 7 0 Fax: +49 - 3 83 51 – 71 151 e-mail: poststelle@fli.de	II 20

Nationale Referenzlaboratorien gemäß Artikel 100 der VO (EU) 2017/625 und deren Kontaktdaten

Referenzlaboratorium	Nationale Referenzlaboratorien gemäß Artikel 100 der VO (EU) 2017/625		
		Institution	
Pflanzengesundheit			siehe Anhang Nr.
für die Diagnose von Insekten und Milben, Nematoden, Bakterien, Pilze und Eipilze, Viren, Viroide und Phytoplasmen		Julius Kühn-Institut Erwin-Bauer-Str. 27 06484 Quedlinburg 03946 470 e-mail: NRL-DE@julius-kuehn.de	